

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Postfach 60 10 61

09/2020/Frau Pape

Potsdam, den 03.09.2020

14410 Potsdam

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: T13@lfu.brandenburg.de
Vorab per Fax: 0331/27548-3405

Stellungnahme, Äußerung und Einwendungen der Landesverbände Brandenburg BUND, NABU, GrüneLiga, NaturFreunde und des VCD

zum BImSch-Verfahren (Bekanntmachung vom 30.06.2020)

**Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von
Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr am
Standort 15537 Grünheide
(Fa. Tesla)**

Ihr Gesch.Z.: G07819

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.03.2020, die in allen noch nicht berücksichtigten Hinweisen und Bedenken weiterhin volle Gültigkeit behält, sofern die vorliegende Unterlage entsprechende Anträge noch enthält. Verweise auf Textpassagen, Abschnits- und/oder Seitenangaben gelten übertragungsweise weiterhin. Wir verzichten somit darauf, die gesamte Stellungnahme vom 05.03.2020 hinsichtlich dieser Angaben zu aktualisieren.

Die bereits im Rahmen der auf die erste Auslegung hin erfolgten Einwendung auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht sowie bezogen auf die (mangelnde) Qualität der Antragsunterlagen erhobenen Einwendungen bleiben somit ausdrücklich aufrechterhalten und werden auf die aktuellen Antragsunterlagen bzw. den aktuellen Verfahrensstand erstreckt.

Die Stellungnahme vom 05.03.2020 fügen wir der Vollständigkeit als Anlage nochmal bei.

Die v.g. Verbände äußern sich wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- 01.** Allgemeines
- 01.01** Genehmigungsverfahren
- 01.02.** Raumordnung
- 02.** Vorhaben/Antragsunterlagen
 - 02.01 Standortalternativen
 - 02.02 Flächenverbrauch/Flächenrecycling
 - 02.03 Bauanträge
 - 02.04 Untersuchungsgebiet
 - 02.05 Einschätzung der empfindlichen Nutzung-Gefahren für die Gesundheit des Menschen
 - 02.06 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen
 - 02.07 Teststrecke
 - 02.08 Kartierung
 - 02.09 Ergänzung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
 - 02.10 FFH-Verträglichkeitsprüfung
 - 02.11 Schutzgut Wasser-Wasserversorgung
 - 02.11.01 -mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im unmittelbaren Umfeld des geplanten Produktionsstandortes
 - 02.11.02 -mögliche Auswirkungen auf die Qualität des Wassers
 - 02.11.03 -Wasserversorgung
 - 02.11.04 -Wasserverbrauch
 - 02.11.05 -Abwasserentsorgung
 - 02.11.06 -Abwasserhebewerk
 - 02.11.07 -Wasserschutzgebietsverordnung
WW Erkner/Wasserfassungen Neu Zittauer Straße/Hohenbinder Straße
 - 02.11.08 -Havarien (Brand, Explosion)
 - 02.11.09 -Niederschlag und Starkregenereignisse
 - 02.11.10 -Hydrologie
 - 02.11.11 -Grundwassermodellierung
 - 02.11.12 -Pfahlgründungen/Grundwasserabsenkungen
 - 02.11.13 -Versalzung
 - 02.11.14 -übergreifende Betrachtung zu Versiegelung, Niederschlagsversickerung und Grundwasserförderung
 - 02.11.15 -Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
- 03.** Antrag auf Waldumwandlung
- 04.** Energie
- 05.** Abfallbeseitigung
- 06.** Recycling von Elektro-Kfz, Elektrogeräte-Richtlinie
- 07.** Kaltluftschneise
- 08.** Verkehr –allgemein-
- 09.** Verkehr-Stellungnahme des VCD vom 25.08.2020

0.1. Allgemeines

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgelegten Unterlagen sind jedoch vergleichsweise oberflächlich und ungenau, gemessen an den regionalen Auswirkungen, die durch diese Fabrik zu erwarten sind. Daher sehen sich die Verbände auch nicht in der Lage eine vollumfängliche, in jedem Fall abschließende Einwendung zu verfassen und behalten sich daher vor, weitere Ergänzungen nachzureichen.

01.01. Genehmigungsverfahren

Der ursprüngliche Erstantrag vom 19.12.2019 ist während des laufenden Genehmigungsverfahrens durch fortwährende Nachreichung von nicht veröffentlichten Unterlagen so grundlegend geändert worden, dass die Genehmigungsstelle entschieden hat, eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen vorzunehmen - und zwar auf Basis eines Antrages vom 29.06.2020, öffentlich bekanntgemacht am 30.06.2020. Dass eine Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit innerhalb eines Tages erfolgt sein soll, ist höchst fragwürdig. Zumal das Landesamt für Umwelt (LfU) am 10.06.2020 mitgeteilt hat, dass bereits ein neuer Antrag vom Vorhabenträger eingereicht wurde (<https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/wirtschaft/tesla/2020/tesla-gruenheide-elektroautos-genehmigung.html>).

Es liegt der Verdacht nahe, dass die Antragsunterlagen erst nach Prüfung auf Vollständigkeit vom Vorhabenträger nachträglich unterschrieben wurden. **Das wäre ein eklatanter Formfehler!**

Dieser neue Antrag stellt aufgrund der wesentlichen Änderungen einen kompletten Neuantrag dar. Während die Einwendungen zum ursprünglichen Erstantrag noch nicht öffentlich erörtert wurden, erfolgt eine vorzeitige Zulassung nach der anderen – auf Basis welcher Prognose?

Neben einem Presswerk, einer Gießerei, des Karosserierohbaus, der Lackiererei, der Sitzfertigung, der Fertigung Antrieb sowie der Endmontage, ist nun auch die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, einer Ver- und Entsorgungsanlage, eines Umspannwerks, eines zentralen Tanklagers, eines Gefahrstofflagers, eines Logistikbereichs, einer Teststrecke, einer Werksfeuerwehr sowie eines Mitarbeiterparkplatzes beabsichtigt.

Des Weiteren beinhalten die Änderungen auch eine Erhöhung der Gesamtfläche der Waldumwandlung von 154,54ha auf 193,27ha Wald, die Änderung in der Fundamentierung/Gründung (Pfahlgründung) sowie der einstweilen beabsichtigte Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Batterie- und Kunststofffertigung. Auf Basis aktueller Pressemitteilungen des Vorhabenträgers und des Wirtschaftsministeriums wird der Öffentlichkeit jedoch suggeriert, dass eine Batteriezellenfertigung geplant ist. Auch wenn ein offizieller BImSchG-Antrag noch nicht vorliegt, ist offenkundig, dass die Waldumwandlung auf eine weitere Ausbaustufe vorgreift, die noch nicht beantragt ist.

Daher halten wir weitere Waldumwandlungsgenehmigungen für nicht entscheidungsreif – solange nicht klar ist, wie viele Ausbaustufen mit welchen Betriebsbereichen, Teilbetrieben weiterhin noch geplant sind.

Zudem war die Pfahlgründung im Erstantrag vom 19.12.2019 noch ausgeschlossen! Diese Pfahlgründung, deren Auswirkungen auf unmittelbar in der Nähe liegenden FFH-Gebiete in den Antragsunterlagen nicht dokumentiert waren und weiterhin nicht sind, kann zu irreversiblen Schäden dieser sensiblen Ökosysteme führen und wird abgelehnt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Juli 2021 vorgesehen. Um dem Vorhabenträger die Einhaltung dieses Zeitplans zu ermöglichen, hat das LfU durch die Erteilung von mittlerweile fünf Zulassungen vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine weitgehende Umsetzung des Vorhabens noch vor Abschluss des eigentlichen Genehmigungsverfahrens (Antrag vom 19.12.2019 / Antrag vom 29.06.2020) ermöglicht. Zuletzt mit der 5. Zulassung vorzeitigen Beginns vom 17.08.2020 wurden u.a. die Erstellung der Pfahlgründungen im Bereich des Presswerks

und die Erstellung der gesamten Tragkonstruktionen der Gießerei zugelassen – mit Datum vom 21.08.2020 die Erstellung der gesamten Tragwerkskonstruktion.

Im Hinblick auf den Fortgang, den das Verfahren seither genommen hat, sowie angesichts der zwischenzeitlich nach den ausgelegten Unterlagen eingetretenen Änderungen an dem Vorhaben melden wir darüber hinaus weitere grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben und den Verlauf des Genehmigungsverfahrens an.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist einzuwenden, dass das Verfahren mit dem zwischenzeitlich erreichten Verfahrensstand tiefgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet, das eine rechtmäßige Genehmigungserteilung auf dieser Grundlage ausgeschlossen erscheint.

Im Einzelnen:

Die auf Basis der vorzeitigen Zulassungen in überwältigendem Tempo entstandenen Rohbauten und noch entstehenden Werkhallen, Anlagenteile und finaler Werksstraßen lässt diesen Genehmigungsdruck unmittelbar spürbar werden. Bei einem solchen Sachverhalt aber wird das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die seitens des Vorhabenträgers zwischenzeitlich geschaffenen Fakten schlichtweg präjudiziert.

Der Behörde kann es bei diesem Verfahrensstand nicht mehr möglich sein, die Entscheidung über die Anlagengenehmigung genauso unvoreingenommen zu treffen, wie sie dies getan hätte, wenn noch keine Fakten geschaffen worden wären. Die im Genehmigungsantrag veranschlagten Rohbaukosten liegen über 50 % der eigentlichen Gesamtkosten. Durch die Vorwegnahme (Genehmigung der Rohbauten über Zulassungen vorzeitigen Beginns) ist das Genehmigungsverfahren daher vollständig entwertet worden, sodass eine hierauf gestützte Genehmigungsentscheidung von vornherein an einem durchgreifenden und nicht zu behebbenden rechtlichen Mangel leiden wird.

Eine verlässliche und rechtlich verbindliche behördliche Entscheidung setzt einen entsprechend eindeutigen und belastbaren Vorhabenantrag voraus. Dieser liegt weiterhin nicht vor.

Im Hinblick auf den seitens des Vorhabenträgers aufgebauten Zeitdruck, der eine Errichtung der Anlage in Rekordzeit einfordert, sowie das augenscheinliche Herangehen des Vorhabenträgers das Genehmigungsverfahren als Teil eines agilen, sich stetig weiterentwickelnden Projekts zu sehen, ist das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt nach wie vor nicht endgültig beschrieben und wird dies vermutlich auch zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht sein.

Denn eine verlässliche und abschließende Planung erfordert Zeit. Und diese Zeit soll hier anscheinend nicht investiert werden. Wie dem Umstand der nochmaligen Auslegung der Antragsunterlagen, vor allem aber auch der seither veröffentlichten Medienberichterstattung zu entnehmen ist, ändern sich die Planungen des Vorhabenträgers dementsprechend weiterhin in steter Regelmäßigkeit.

- Beispiel 1: Nachdem im Laufe des Verfahrens seitens des Vorhabenträgers die Notwendigkeit sog. Pfahlgründungen angemeldet wurde, hat sich zwischenzeitlich nun schon zum wiederholten Male die Anzahl der für erforderlich gehaltenen Pfähle geändert.

- Beispiel 2: Die ursprünglich vorgesehene Batteriefertigung ist ausweislich der aktuellen Antragsunterlagen entfallen, dennoch wird Elon Musk in den Medien mit Bemerkungen zitiert, dass eine Batteriezellenfertigung weiterhin – wenn auch zu späterem Zeitpunkt – geplant sei.

Der durch derartiges Vorgehen entstehende künftige Genehmigungsdruck darf bei der aktuellen Entscheidung keineswegs außer Acht gelassen werden. Denn mit der Ausklammerung einzelner, weiterhin jedoch von dem Vorhabenträger beabsichtigter wesentlicher Vorhabenteile aus dem aktuellen Verfahren wird eine erhebliche Hypothek zu Lasten einer ergebnisoffenen Prüfung etwaiger künftiger Erweiterungsvorhaben begründet. Sollte die beantragte Genehmigung erteilt werden, wird diese ihrerseits schon angesichts des beträchtlichen Investitionsvolumens einen ganz erheblichen

Genehmigungsdruck für die Zulassung nachfolgender Vorhaben des Vorhabenträgers haben. Sofern daher bereits jetzt absehbar ist, dass es derartige Erweiterungsvorhaben geben wird, können diese nicht aus der Betrachtung ausgeklammert werden. Dies gilt in qualitativer Hinsicht bezogen auf weitere Produktionsschritte wie etwa die seitens des Vorhabenträgers anscheinend bereits wieder ins Auge gefasste und ausgeweitete Batterie(zellen)fertigung ebenso wie in quantitativer Hinsicht für die weiteren geplanten Ausbaustufen.

Wenn jetzt über die Genehmigung der ersten Ausbaustufe entschieden wird, müssen daher zwingend die weiteren beabsichtigten Ausbaustufen und Vorhabenteile mit in die Erwägung einbezogen werden. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Zudem kann nicht außer Acht gelassen werden, dass das Vorhaben auch im Übrigen in beträchtlichem Maße in die gesamte Region hineinwirken wird bzw. schon hineingewirkt hat, wie parallele Anträge zu Errichtung von Erschließungsmaßnahmen (z.B. Umspannwerk/110-kV-Leitung etc.) verdeutlichen. Sei es, weil zu der Erschließung und dem künftigen Betrieb umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sein werden, die ihrerseits insbesondere mit erheblichem Landschaftsverbrauch sowie massiven Auswirkungen auf die Anwohnerinnen und Anwohner einhergehen werden.

Sei es, weil es aufgrund des Vorhabens zu einer Vielzahl an Folgeansiedlungen – im privaten wie im unternehmerischen Bereich – kommen wird.

Von Letzteren geht das LfU selbst ausdrücklich aus, zieht es doch u.a. genau diese Punkte zur Begründung des besonderen Vollziehungsinteresses seiner Zulassungsentscheidungen nach § 8a des BImSchG heran.

Auch diese Folgen sind dem Vorhaben dementsprechend unmittelbar zuzurechnen und können bei der Prüfung seiner Genehmigungsfähigkeit nicht außer Betracht gelassen werden. Eine Genehmigungserteilung setzt daher neben allen sonst zu beachtenden Umständen auch voraus, dass der in angemessener Frist sowie unter Beachtung umweltschutzrechtlicher Belange zu erreichende Ausbaugrad der Infrastruktur sowie die in der Region vorhandenen Ressourcen ausreichen werden, das Vorhaben mit all seinen Folgewirkungen auf Dauer zu tragen. Abgesehen davon, dass hieran berechtigte Zweifel bestehen, ist schon nicht erkennbar, dass diese für die Umsetzungsfähigkeit des Vorhabens entscheidende Prüfung im bisherigen Verfahren überhaupt berücksichtigt wurde.

Angesichts der Dimension seines Vorhabens muss sich der Antragsteller insoweit auch entgegenhalten lassen, dass sein Vorhaben eine weitergehende Prüfung erfordert, als dies bei einem auf den eigentlichen Anlagenstandort sowie den insoweit zu ziehenden unmittelbaren Emissionsradius begrenzten Vorhaben der Fall wäre. Denn sein Vorhaben setzt einen grundlegenden Wandel der gesamten Region und die Bereitstellung von Ressourcen weit über die Grenzen des Vorhabenstandorts hinaus voraus.

Soweit schließlich in der Kommunikation der Verantwortlichen auf Landes- wie auf kommunaler Ebene zu dem Genehmigungsverfahren derzeit vermehrt zu hören ist, dass es darum gehe, eine rechtlich nicht angreifbare Genehmigung zu erteilen, oder mit den Worten des Landrats des Landkreises Oder-Spree Rolf Lindemann in seinem Geschäftsbericht vor dem Kreistag am 23.06.2020: eine „rechtssichere Genehmigung“ sei das „oberste Gebot“, dann gibt auch dies Anlass zu berechtigten Zweifeln an dem Verfahren. Denn die Frage der rechtlichen Unangreifbarkeit einer Genehmigung ist rein rechtlich gesehen nicht gleichbedeutend mit ihrer objektiven Rechtmäßigkeit. Gerade aber zur objektiven Rechtmäßigkeit ihres Handelns ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet und hat dies durch eine entsprechende unvoreingenommene Ausgestaltung des

Genehmigungsverfahrens zu gewährleisten. Es erscheint daher bereits im Ausgangspunkt problematisch, dass das Genehmigungsverfahren hier von vornherein auf die Umsetzung der zuvor getroffenen politischen Entscheidung zu Gunsten des Vorhabens hin ausgerichtet und dementsprechend auf diese Zielerreichung eingengt wurde.

Das LfU geht dabei ausweislich seiner eigenen Begründung für die sofortige Vollziehungsanordnung zu der nach § 8a des BImSchG erteilten Zulassungsentscheidung vom 17.08.2020 davon aus, dass sich „das öffentliche Interesse, welches hier für den Sofortvollzug der Entscheidung streite, einmal mehr aus der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens für die Standortregion, sowie seiner Bedeutung für den Schutz des Klimas durch CO₂-Einsparung im Verkehrssektor“ ergebe. Beide Punkte können dementsprechend ohne weiteres als auch für das eigentliche Genehmigungsverfahren prägend angesehen werden.

Es ist indes nicht erkennbar, dass sich die daraus zu folgernde Notwendigkeit, beide Punkte über die bloße Behauptung hinaus verfahrensrechtlich abzusichern, bislang im Verfahren niedergeschlagen hätte. Eine in diesem Sinne enorme wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens für die Standortregion jedenfalls in einem positiven Sinne wird das Vorhaben nur haben können, wenn es sich nachhaltig in die Region integrieren lässt, ohne diese dadurch in Mitleidenschaft zu ziehen. Dies abzusichern, ist Aufgabe der Präventivkontrolle des Genehmigungsverfahrens, scheint aber – soweit ersichtlich – bisher bestenfalls von untergeordneter Bedeutung gewesen zu sein. Und auch sofern die Bedeutung des Vorhabens für den Schutz des Klimas durch CO₂-Einsparung im Verkehrssektor angeführt wird, erscheint dies apodiktisch, zumal bei der Betrachtung wesentliche Fragen, wie etwa die Frage nach der umweltverträglichen Entsorgung von E-Autos oder auch Fragen des Ressourcenverbrauchs bei ihrer Erzeugung regelmäßig ausgeklammert werden.

Überdies ist einzuwenden, dass das Verfahren auch hinsichtlich seiner sonstigen Abläufe an gravierenden Mängeln leidet. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie auch allgemein die Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens dienen dazu, bei der Zulassung von Vorhaben im Interesse ausgewogener und alle betroffenen Belange einbeziehender Entscheidungen eine möglichst breite Tatsachengrundlage zu schaffen und diese in der Folge mit der gebotenen Sorgfalt und Prüfungstiefe in die behördliche Entscheidung einzubeziehen. Auch hiergegen wurde im bisherigen Verfahren auf so eklatante Weise verstoßen, dass die dadurch bedingten Verfahrensmängel schon aufgrund des zwischenzeitlichen weitreichenden Vollzugs des Vorhabens nicht mehr heilbar sind.

Denn auch in diesem Punkt schlagen die im Vorfeld ergangenen Zulassungen nach § 8a des BImSchG aufgrund ihrer hier faktisch präjudizierenden Wirkung unmittelbar auf das (Haupt-)Genehmigungsverfahren durch. Sämtliche bisher ergangenen Zulassungen vorzeitigen Beginns indes wurden erteilt, obwohl die Öffentlichkeitsbeteiligung im (Haupt-)Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Selbst wenn man einmal annehmen wollte, dass es im Einzelfall Ausnahmen von der Regel geben kann, dass die Prognose der Genehmigungsfähigkeit erst aufgrund der Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahrens getroffen werden kann, kann eine solche Ausnahme keinesfalls in einem Verfahren zum Tragen kommen, in dem es um die Zulassung eines hochkomplexen Industriebvorhabens mit weitreichendsten und vielfältigsten Auswirkungen für eine ganze Region geht.

Die Genehmigungsbehörde hat sich vielmehr in den vorangegangenen Zulassungsverfahren nach § 8a des BImSchG eine Einschätzungsprärogative angemaßt, die ihr an dieser Stelle von Gesetzes wegen nicht zukommt und in einem Verfahren von der hier in Rede stehenden Größenordnung auch von vornherein nicht zukommen kann.

So heißt es in der Zulassungsentscheidung vom 17.08.2020:

„Auch in der Öffentlichkeit ist das Vorhaben seit langem bekannt. Bereits der im Dezember 2019 eingereichte Antrag hat ein großes mediales und politisches Interesse zur Folge gehabt. Das Vorhaben war aufgrund dessen bereits Gegenstand ausführlicher politischer Debatten und Diskussionen, welche bis zum heutigen Tage auch gemeinsam mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern geführt werden. Bereits anhand dieser Debatten und Diskurse sowie der dazu bis zum heutigen Tag ergangenen zahlreichen Berichterstattung lassen sich die zentralen in der Öffentlichkeit gegenüber dem Vorhaben bestehenden Bedenken für die Behörde deutlich erkennen. Diese Einschätzung wird durch die bis zum Entscheidungszeitpunkt bei der Behörde bereits eingegangen 387 (6 neue Einwender und 8 ergänzte Einwendungen) Einwendungsschreiben gestützt. Auch diese greifen unisono (ausschließlich) die wesentlichen in der Politik und den Medien schon diskutierten Bedenken gegenüber dem Vorhaben auf, ohne darüber hinaus noch weitere wesentlich neue Aspekte vorzubringen. In Anbetracht dessen konnte die Genehmigungsbehörde vorliegend in berechtigter Weise auch schon vor dem Ende der Einwendungsfrist davon ausgehen, alle wesentlichen in der Öffentlichkeit gegenüber dem Vorhaben bestehenden Bedenken bereits so umfassend zu kennen, dass gestützt darauf eine verlässliche Prognose über die Gesamtzulassungsfähigkeit des Vorhabens getroffen werden konnte.“

Abgesehen davon, dass die darin zum Ausdruck kommende Bewertung der bereits vorliegenden Einwendungen als anscheinend unbeachtlich hier nicht im mindesten nachvollziehbar erscheint, da allein die Wasserproblematik von so ausschlaggebender Bedeutung ist, dass sie der Genehmigung des Vorhabens zwingend entgegensteht, begegnet es zudem durchgreifenden Bedenken, aus dem Inhalt vorliegender Stellungnahmen auf den Inhalt potentieller künftiger Stellungnahmen zu schließen.

Dies gilt umso mehr, als das LfU im laufenden Verfahren bereits einmal einer eklatanten Fehlprognose unterlegen ist. **Denn indem das ursprünglich beabsichtigte Vorhaben zwischenzeitlich durch das mit Antrag vom 29.06.2020 zur Entscheidung gestellte Vorhaben ersetzt worden ist, sind damit insbesondere sämtlichen Prognosen, die auf der ursprünglichen Antragsgrundlage getroffen wurden, jede Grundlage entzogen.** Die ursprünglichen Prognosen haben sich dementsprechend allein schon deshalb als falsch erwiesen, weil das Vorhaben mit dem seiner zeitigen Planungsstand ganz offensichtlich nicht realisierbar war.

Hätten damit im Ergebnis vor Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Zulassungsentscheidungen nach § 8a des BImSchG getroffen werden dürfen, führt deren weitreichender Vollzug bei gleichzeitig nicht ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren hier unweigerlich zu einem nicht mehr behebbaren Verfahrensmangel.

01.02 Raumordnung

Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung ist der vorgesehene Standort problematisch. Der Landesentwicklungsplan vom April 2019 sieht vor, dass großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte nur in konfliktarmer Lage in Bezug auf benachbarte Raumnutzungen ausgewiesen werden sollen. Am Standort Freienbrink-Nord gibt es aber erhebliche Konflikte, beispielsweise wegen der Betroffenheit des Trinkwasserschutzgebiets. Wegen der Lage im Dahme-Müggel-Spree-Seengebiet, die als Kulturlandschaft identifiziert wurde, entspricht der Standort nicht dem Ziel des Schutzes von Kulturlandschaften aus dem Raumordnungsgesetz, § 2, Absatz 2, Ziffer 5. Die vorgesehene Bebauung kann nicht als landschaftsangepasst bezeichnet werden.

In den Ergebnissen der Steuerungsgruppe des Landkreises Oder-Spree vom 18. 3. 2020 heißt es: „Als erste Möglichkeit kann der Landesentwicklungsplan Hauptstadt Region (LEP HR) geändert oder gar neu aufgestellt werden. ... Die zweite Möglichkeit wird durch ein Zielabweichungsverfahren gegeben.“ Daraus kann geschlussfolgert werden, dass das Vorhaben einschließlich der Folgeplanungen (Wohnungsbau, Verkehrsanbindungen, Energietrassen) im Moment nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Ein gewisser Mangel besteht darin, dass großflächige gewerbliche-industrielle Vorsorgestandorte im Regionalplan ausgewiesen werden sollen. Dies ist aber in der Planungsregion Oderland-Spree nicht erfolgt. Am 15.07.2020 wurde bekannt gemacht, dass die Planungsgemeinschaft einen Integrierten Regionalplan mit solchen Vorsorgestandorten aufstellen möchte. Mit einer Beschlussfassung ist wohl in etwa drei Jahren zu rechnen. Dies bedeutet, dass entgegen dem Landesentwicklungsplan eine industrielle Großanlage an einem konfliktträchtigen Standort angesiedelt werden soll und nicht wie im als Verordnung verabschiedeten Landesentwicklungsplan vorgesehen an einem konfliktarmen Standort.

Nach § 15 des Raumordnungsgesetzes sind für raumbedeutsame Planungen Raumordnungsverfahren durchzuführen. Dabei sind auch Standortalternativen zu prüfen. Im vorliegenden Verfahren sind zwar Standortalternativen (z. B. Zweibrücken in Rheinland-Pfalz) geprüft worden, aber diese Prüfung erfolgte nur durch den Vorhabensträger und nicht durch eine für Raumordnung zuständige Behörde. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass sich die Vorhabenfläche bis vor kurzem im Eigentum des Landes Brandenburg befand bzw. bis heute befindet.

Im Landschaftsrahmenplan wird besonders auf das LSG „Müggelspree – Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ hingewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Freienbrink-Nord“, wurde zwar aus dem LSG ausgegliedert, eine Beeinträchtigung wird trotzdem gesehen. Dies betrifft beispielsweise die neue Autobahnabfahrt, die neue Bahnunterführung, die Verlegung des Regionalbahnhofes, die neue Abwasserleitung, aber auch der verstärkte Siedlungsdruck auf die Umgebung. Die Entwicklung von Laub- und Mischwaldbeständen wird durch weitere Waldumwandlungen verhindert.

Ein Ziel des Landes Brandenburg ist der Strukturwandel in der Lausitz, insbesondere die Schaffung neuer Arbeitsplätze, da dort mittelfristig die Arbeitsplätze in den Braunkohlenkraftwerken und Braunkohlentagebauen abgebaut werden. Deshalb ist unverständlich, warum nicht dort vorhandene Gewerbeflächen genutzt werden.

Aber auch in der Planungsregion Oderland-Spree wurden keine Standortalternativen geprüft. Es boten sich beispielsweise die bisher durch Solarfabriken in Frankfurt (Oder) genutzten Flächen (Astroenergy / Conergy, First Solar) oder die bisher durch die Staatsreserve Kohle genutzte Liegenschaft in Fürstenwalde (Hegelstraße) an.

0.2. Vorhaben / Antragsunterlagen

Die ersten Antragsunterlagen der Firma Tesla (Auslegung 06.01.2020 bis einschließlich 05.02.2020) waren qualitativ und quantitativ völlig unzureichend und nicht genehmigungsfähig. Bestätigt wird diese Vermutung nun nach Einsichtnahme in die Verfahrensakten auf Basis eines UIG-Antrages. Der Bericht zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen datiert vom 30.12.2019 mit dem **Ergebnis der fehlenden Bekanntmachungs- und Auslegungsfähigkeit.**

Dennoch wurde die Auslegung der Antragsunterlagen am 03.01.2020 öffentlich bekanntgemacht.

Dennoch erfolgte auf Basis der ersten Antragsunterlagen durch Ihre Behörde eine positive Genehmigungsprognose, die mittlerweile fünf Zulassungen eines vorzeitigen Baubeginns zur Folge hatte.

Mit erneuter Auslegung der deutlich vom Erstantrag abweichenden Antragsunterlagen sind die vorgenannten Mängel nicht geheilt worden. Die Antragsunterlagen sind wiederum unzureichend und unvollständig, trotz der in den Medien sehr optimistisch hervorgehobenen Steigerung der Quantitätsmerkmale. Eine Vielzahl von Ordnern und Unterlagen, die aber weiterhin durch eine unzureichende Prüfungstiefe gekennzeichnet sind.

In Anbetracht des Umstands, dass sämtliche Schutzgüter gem. UVPG durch erhebliche Beeinträchtigungen betroffen sind - auch wenn der Antragsteller das nicht so sieht - geben die Unterlagen nach wie vor kein umfassendes Bild darüber ab.

Da auch die bestehenden Wechselwirkungen der betroffenen Schutzgüter stark beeinträchtigt werden, ist es dringend erforderlich die massiven Auswirkungen in Ihrer Gesamtheit darzustellen und mit den in der Region lebenden Menschen transparent zu kommunizieren. Eine währende und nach der Auslegungsfrist kontinuierlich stattfindende Nachbesserung durch den Antragsteller, welche vor Auslegung der Unterlagen hätte erfolgen müssen, schwächt die eigentlich zu stärkende Öffentlichkeitsbeteiligung.

Besonders deutlich wird in den Antragsunterlagen, dass sich der Vorhabenträger oft nur auf die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften beruft ohne darzulegen, wie er dies erreichen will.

Der Ausgangszustandsbericht bzw. der dazugehörige Untersuchungsrahmen liegt den Unterlagen nicht bei. Es ist nicht ersichtlich, wie Sie sicherstellen wollen, dass der ursprüngliche Ausgangszustand nachvollziehbar dokumentiert werden soll, um potenzielle irreparable Umweltschäden an den Schutzgütern Boden und Grundwasser überhaupt noch quantifizierbar machen zu können.

Die UVP nebst Artenschutzbeitrag ist in jeglicher Hinsicht unzureichend.

In den Antragsunterlagen vom 24.06.2020 auf der Seite 2658 ist die Angabe der Gesamtgröße des Betriebsgrundstücks mit 3.038.620 Quadratmetern identisch mit den Angaben des Antrages vom 19.12.2019 (Seite 943), obwohl zwischenzeitlich eine B-Planänderungsantrag vom April 2020 von der Gemeinde Grünheide vorgelegt wurde. In diesem Änderungsantrag wird von einer Vergrößerung des B-Plan Gebietes ausgegangen. Diese findet sich nicht in den aktuellen Antragsunterlagen vom 24.06.2020 wieder.

Es fehlt ein Verkehrskonzept. Um die nun im 2. Antrag massive Zunahme des Verkehrs (1257 LKW/Tag ohne Leerfahrten) bewältigen zu können, muss schnellstmöglich ein Gesamtverkehrskonzept erstellt werden, hierbei muss sich der Vorhabenträger einbringen und das Konzept in den Antragsunterlagen darstellen.

Der Störfall und das Risiko eines Brandes sind völlig unterbewertet worden.

Nach §4 Abs. 2 der 9. BImSchV muss ein störfallbezogener Sicherheitsbericht Inhalt der Antragsunterlagen sein. Per dato ist anhand der Antragsunterlagen nicht nachvollziehbar erkenntlich, ob es sich um einen Betriebsbereich der oberen oder unteren Klasse handelt, da die Berechnung nicht nachvollziehbar offengelegt wird. Damit ist nicht klar, ob der Antrags- und Prüfungsumfang rechtskonform ist. Da Mengenschwellwerte diverser wassergefährdender Stoffe überschritten werden, ist die Zulassung weiterer vorzeitiger Baumaßnahmen auf Basis einer nicht belastbaren positiven Genehmigungsprognose anhand dieser Antragsunterlagen grob fahrlässig.

Es besteht zudem eine große Gefahr von Waldbränden in den direkt angrenzenden Waldflächen, aufgrund der im Produktionsprozess entstehenden Abwärme während stetig häufiger auftretender Dürreperioden und gleichzeitig auftretenden Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Löschwasser in diesen Trockenperioden. Der sich in kommunaler Trägerschaft befindliche Wasserverband Strausberg -Erkner ist laut Satzung nicht für die Bereitstellung von Löschwasser zuständig. Die Trockenheit und Dürre hat in die Jahren 2015, 2018, 2019 und auch 2020 massiv zu genommen, lange Perioden ohne Regen sind keine Seltenheit mehr.

Die Gültigkeitszeiten der höchsten Waldbrandstufe nehmen fortwährend zu - Waldbrände werden die Industrieanlage direkt betreffen und die Bevölkerung vor Ort gefährden. Die Einrichtung einer Werksfeuerwehr zeigt zwar den Willen, aber ohne ein öffentliches diskutiertes Konzept, das als Bestandteil der Antragsunterlagen verpflichtend wäre, ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.

In den neuen Antragsunterlagen wird ein geringerer Wasserverbrauch angegeben und die Batterie- und Kunststofffertigung ist nicht mehr enthalten. Die Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE wirbt aber in der Presse damit eine Batteriezellenfabrik am Standort zu errichten.

Wenn durch den Wegfall der Batteriefabrik Wassereinsparungen dokumentiert werden, bereits jetzt aber auch klar ist, dass weitere Ausbaustufen durch eine noch kompaktere Batteriezellenfertigung die o.g. Wassereinsparung ad absurdum führen, ist eine Gesamtbetrachtung des Gesamtvorhabens zwingend erforderlich. Wasserverbrauch pro Fertigungsschritt am Standort kann eine Betrachtungskennzahl sein.

Es mangelt weiterhin an mangelnder Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung. Durch die Änderung der Antragsunterlagen und allein quantitativer Ausweitung ist es dem Bürger kaum mehr zuzumuten, sich ein Gesamtbild zum Vorhaben zu machen, in der knapp bemessenen Zeit die Unterlagen zu sichten und Veränderungen festzustellen. Die prüfende Genehmigungsbehörde hat hier die Verpflichtung, die Änderungen zum ersten Antrag sichtbar zu machen und in der Öffentlichkeit darzustellen. Eine erneute Auslegung scheint daher unausweichlich, da die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat zu erfahren, was im Vergleich zum ursprünglichen Antrag geändert wurde und wie sich diese Änderungen auswirken werden. Sämtliche Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB), auf denen die positiven Prognosen zur Zulassung vorzeitiger Genehmigungen beruhen, sind offenzulegen.

Mit dem Vorhaben gehen weitere Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung des Vorhabenstandortes einher, die zusätzlich Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter in der betroffenen Region beinhalten und die bislang prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens entsprechend potenzieren. Hier ist es erforderlich sämtliche mit der Erschließung des Vorhabengeländes im direkten Zusammenhang stehenden Erschließungsmaßnahmen (z.B. Herstellung eines 110-kV-Anschlusses Umspannwerk Freienbrink, Ausbau der L38, Autobahnanschlussstelle, Potenzialflächen für zusätzliche Folge-Bebauung) in die Betrachtung mit einzubeziehen und sämtliche Erschließungsmaßnahmen auf dem Gelände des B-Plans Freienbrink Nord in der Fassung aus 2001 zu beschränken.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung fordert auch die Prüfung der Wechselwirkung mit anderen Vorhaben.

Die Region ist bereits durch weitere Planungen belastet, die im Zusammenhang mit Flächenverlust (Waldverlust) und -versiegelung, Eingriffen in das LSG Müggelspree Löcknitzer Wald- und Seengebiet, gravierenden Auswirkung auf angrenzende Schutzgebiete stehen:

- **Wachstumskonzept der Verwaltungen der umliegenden Gemeinden**
- **Errichtung des WEG52 (Windpark zwischen Kienbaum und Hangelsberg)**
- **Bau der Eugaltrasse (North Stream 2)**
- **Verkehrskonzepte zum Ausbau der Straßeninfrastruktur**

02.01 Standortalternativen

Im UVP-Bericht ist ein gesamtes Kapitel der Darstellung untersuchter Standort-Alternativen gewidmet. Dies hat den Hintergrund, dass die Umweltauswirkungen verschiedener Standorte

verglichen werden können und sich daraus ein oder mehrere laut UVP zu bevorzugende Standorte ergeben. Damit können und sollen die Umweltauswirkungen von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen, minimiert werden.

Jedes seriöse Unternehmen führt vor einer Standortentscheidung eine Machbarkeitsanalyse durch. Von BMW wurden 2001 europaweit ca. 150 Standorte untersucht. Es ist unglaublich, wenn im UVP-Bericht hierzu steht: "Es wurden keine weiteren Standorte untersucht." (Kap. 4 UVP-Bericht).

Es wurden nachweislich weitere Standorte in Berlin und Brandenburg angeboten [Quellen z. B. Tagesspiegel-Artikel: Berliner Standorte, Lausitz].

Die Darstellung der Untersuchung alternativer Standorte einschließlich der Abwägung von Umweltauswirkungen der verschiedenen Standorte ist nachzureichen. Aus der Abwägung der Umweltauswirkungen der verschiedenen Standorte ergibt sich der laut UVP zu bevorzugende Standort. Es ist zu begründen, warum sich für einen anderen Standort entschieden wurde, falls dies der Fall sein sollte.

02.02 Flächenverbrauch, Flächenrecycling

Laut BMU / UBA ist der Flächenverbrauch für Bauvorhaben und Infrastruktur in Deutschland sehr hoch und dringend zu reduzieren. Eine Möglichkeit hierzu ist das sogenannte Flächen-Recycling, bei dem vormals anderweitig genutzte Flächen einer neuen Bestimmung zugeführt werden, so dass für neue Vorhaben effektiv keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Die Nutzung einer bewaldeten Fläche zum Bau einer Fabrik für Elektro-Kfz ist hinsichtlich des Flächenverbrauches ein absoluter "Worst Case" und angesichts zahlreicher Industriebrachflächen aus der zusammengebrochenen DDR-Wirtschaft und ehemaliger militärisch genutzter Flächen völlig inakzeptabel.

Der geplante Standort für eine Fabrik für Elektro-Kfz ist daher auch aus dieser Hinsicht abzulehnen. Es sind im Land Brandenburg und darüber hinaus ausreichend Alternativen vorhanden.

02.03. Bauanträge / Haftung für Rückbau

Die Bauanträge in den Antragsunterlagen sind alle ohne Unterschrift. Es ist anhand der Antragsunterlagen für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar, wer aktuell Bauherr ist.

Dennoch wird auf der bislang ohne Baustellenanzeige der - von wem - betriebenen Baustelle tagtäglich in rasantem Tempo gebaut.

Da der amtliche Lageplan ebenfalls nicht vom aktuellen Bauherrn unterschrieben wurde, sind die Bauantragsunterlagen in Ihrer Gesamtheit nicht genehmigungsfähig - aktuell dürfte also nicht gebaut werden.

Da dennoch auf Basis einer positiven Genehmigungsprognose Ihrerseits gebaut wird, stellt sich die Frage, wer für den Rückbau im Falle einer Nichterteilung der Genehmigung verantwortlich ist.

Bislang ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller das Risiko des Rückbaus trägt. Die öffentlich-rechtlichen Verträge, in denen sich der Antragsteller der Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen unterwirft, sind allesamt von **nicht vertretungsberechtigten Personen** unterzeichnet worden. Die in englischer bzw. US-amerikanischer Sprache verfasste Power of Attorney ist in dieser Form für deutsches Recht nicht anwendbar und unverbindlich. Ein Bezug zu deutschen Gesetzen ist nicht nachvollziehbar. **Insofern trägt einzig das Land Brandenburg das Risiko aus den bisherigen Baumaßnahmen, die durch Ihre Behörde genehmigt wurden.**

Unabhängig davon ist anzuzweifeln, dass das Land Brandenburg einen Rückgriff auf das Vermögen der Antragstellerin hat, welche sich gerade in Existenzgründung befindet (inmitten des 1.

Betriebsjahres) und zweifelsfrei über eine unzureichende Bonität verfügen muss, da Sie über kein nennenswertes Vermögen verfügt. Außer vielleicht den bislang errichteten Gebäuden auf dem Vorhabengelände.

Doch die aktuell bereits errichteten Bauten sind bereits zu einer Einheit mit dem Grundstück geworden auf dem Sie errichtet wurden. Wer haftet also für etwaigen Rückbau?

Vor diesem Hintergrund stellen wir die von Ihnen unterstellte Reversibilität stark in Frage.

02.04. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet wurde mit 2.500 m festgelegt. Durch die aktuell durchgeführten Baumaßnahmen konnten wir feststellen, dass dieser Untersuchungsrahmen zu klein ist.

Die Rammung der Pfähle in den Untergrund ist in weitem Umfeld hörbar. Wir haben Meldungen aus Erkner und Sieverslake (ca. 3,8 km vom Vorhabengelände) erhalten. Somit haben die Baumaßnahmen einen größeren Wirkungsgrad und müssen auch in diesem Bereich untersucht werden.

02.05 Einschätzung der empfindlichen Nutzung – Gefahren für Gesundheit des Menschen

Die Ausführungen zur empfindlichen Nutzungen in unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet sind nicht nachvollziehbar. Es wird behauptet, dass sich keine empfindliche Nutzung in unmittelbarer Nähe befindet. Der Löcknitz-Schulcampus befindet sich unweit der Vorhabenfläche. Der Campus ist durch den Schadstoffausstoß direkt betroffen. Daher muss der Löcknitzcampus als Immissionsort unbedingt untersucht werden, da auch eine entsprechende Erweiterung vorgesehen ist.

„Die Parameter HMC, IPC und DPMC überschreiten an einigen Beurteilungspunkten die Irrelevanzschwelle.“ (Quelle: Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch, S. 45) In den Anlagen zum Gutachten „Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch“ ist eine weitreichende Beeinflussung durch Luftschadstoffe erkennbar. Wenn eine kontinuierliche Belastung, wie in den Karten aufgezeigt, vorhanden ist, wie ist die Gesundheitsgefährdung der Menschen in den betroffenen Bereichen einzuschätzen? Hierzu fehlen Aussagen in den Gutachten.

„Die prognostizierte Geruchszusatzbelastung durch die geplante Anlage beträgt < 0,08 relative Häufigkeit der Geruchsstunden im Jahr im Wohngebiet sowie < 0,13 relative Häufigkeit der Geruchsstunden im Jahr im Gewerbegebiet. Die Immissionswerte nach GIRL werden sowohl für das Wohngebiet (0,10) als auch für das Gewerbegebiet (0,15) eingehalten.“ (Quelle: Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch, S. 51) Das bedeutet, dass bereits mit der 1. Ausbaustufe Grenzwerte fast ausgereizt sind.

Auch die Gefahr durch gesundheitsgefährdende Stoffe im Falle einer Havarie (Brand, Explosion, etc.) werden nur unzureichend betrachtet.

Wie bei allen Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen der Tesla-Fabrik fehlt auch bei der Betrachtung der Emissionen und Immissionen eine vorausschauende Untersuchung, wie hoch die Emissionen und Immissionen im Fall der weiteren Ausbaustufen wären und welche Belastungen angrenzende Nutzungen (Wohnen, Schule, Kita, etc.) erleiden könnten. Wir fordern, dass diese Betrachtung nachgereicht wird.

02.06. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Es fehlt ein Gesamtkonzept mit allen geplanten/durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

02.07. Teststrecke

Die Teststrecke ist weder in der Bekanntmachung noch in den Antragsunterlagen benannt. Es gibt in den Unterlagen keine genaue Beschreibung zur Teststrecke, in der UVP wird sie nur erwähnt ohne die Auswirkungen darzustellen.

02.08. Kartierung

In den Antragsunterlagen (UVP Bericht S. 16) wird angegeben, dass mit Beginn der Vegetationsperiode 2020 mit der Kartierung der Flächen der Phasen 1b und 1c begonnen werden soll und diese zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags nicht abgeschlossen sind.

Die Tesla Ansiedlung wird in einem intakten großflächigen Waldgebiet geplant, inmitten des LSG Müggelspree Löcknitzer Wald- und Seengebiet, umgeben von Schutzgebieten, in unmittelbarer Nähe liegt das NSG und FFH-Gebiet Löcknitztal.

Die Ansiedlung der Autofabrik an diesem Standort setzt eine weitreichende, langfristige Planung voraus, dazu gehört u.a. die vegetationsübergreifende Kartierung der gesamten Vorhabenfläche.

Wir bemängeln, dass eine vegetationsübergreifende Kartierung vor Beginn der Bauarbeiten nicht durchgeführt wurde.

Der Wunsch nach einem Baubeginn noch im ersten Halbjahr 2020 war kein zwingender Grund für eine Befreiung vom Tötungsverbot. Eine vollständige Umsiedlung aller geschützten Tiere und der Beginn der Rodung erst nach Abschluss der Umsiedlung Anfang Oktober wäre zumutbar gewesen.

Durch eine fehlende Kartierung kann auch nicht von einer Überkompensation zu Lasten des Vorhabenträgers ausgegangen werden (wie in den Unterlagen behauptet).

In den Antragsunterlagen finden sich keine Angaben zum Umfang der Begehungen, wie viele Personen die Begehungen durchgeführt haben und wie kartiert wurde.

Bei Begehungen in dem Gebiet haben wir einzelne in großen Abständen ausgelegte Gummimatten entdeckt (Zauneidechse). Wir konnten feststellen, dass die Matten nur vereinzelt und weit auseinander ausgelegt wurden. Diese Maßnahme ist als völlig unzureichend einzustufen und kann zu keinem konkreten Ergebnis führen.

Wir bemängeln, dass der Artenschutz und der Schutz von Lebensräumen in diesem Verfahren nur eine untergeordnete Rolle spielt.

02.09. Ergänzungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Jegliche Ergebnisse der Untersuchungen der beauftragten Freien Planungsgruppe Berlin GmbH (FPB) aus dem Jahr 2001 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 Freienbrink – Nord fehlen im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Artenerfassung: weitere Arten müssen erfasst und berücksichtigt werden

Libellen: Status für Untersuchungsgebiet: keine Gewässer

Sichtung der Großen Königslibelle im Vorhabengelände, zudem kann auch die Blaigrüne Mosaikjungfer in dem Gebiet vorkommen.
Beide Libellenarten entfernen sich auf ihren Jagdflügen weit vom Wasser.

Baumarder: braucht großflächige Reviere wie die beplante Vorhabenfläche, es gibt Sichtungen im näheren Umfeld
Forderung Ausgleich für Baumarder: Extensivierung/naturverträgliche Bewirtschaftung, großflächiges Gebiet als Ausgleich
Vorschlag: Wald um Störitzsee

Mauswiesel: kommt im direkten Umfeld vor, benötigt Heckenstrukturen
Forderung Ausgleich: Heckenstrukturen rechts und links der Eugalgastrasse anlegen

Hermelin: Sichtung bei Straßenüberquerung im näheren Umfeld

Ziegenmelker: kann nicht ausgeschlossen werden, im Untersuchungsgebiet befinden sich Sandflächen, nachtaktive Art
Forderung: Flächenerwerb
Vorschlag: Gingsterberg (nördlich von Buchholz u. Gölsdorf), 2 Flächen nahe des Großen Krumpfuhs

Rauhfußkauz: kommt im Storkower Raum vor, bevorzugt Nadelholzreviere mit Gewässernähe
Forderung: Aufwertung der Flächen in Storkow (Großschauen)

Sperlingskauz: ähnliche Habitatsansprüche wie Rauhfußkauz

Raubwürger: Vorkommen Stangenholz, freie Flächen – diese Habitate sind im Vorhabengebiet vorhanden
Forderung Ausgleich: Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen

fehlende Berücksichtigung des Ausgleichs für Insekten:
Forderung: Flächenerwerb Nähe Großer Krumpfuhs/Steinhöfel

Amphibien Wechselkröte/Kreuzkröte: beide Arten kommen mit trockenen Standorten klar

02.10. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Schutzgebiete in der Umgebung des Geländes der Tesla Fabrik

In der Umgebung des Geländes der zukünftigen Tesla Fabrik liegen eine Reihe von Schutzgebieten. In einem ca. 10 Kilometer Umkreis liegen 13 Gebiete der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiet).

Anhand der Antragsunterlagen ist erkennbar, dass bereits die Notwendigkeit eine FFH-Verträglichkeits-(Vor)prüfung besteht.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die FFH-Gebiete wurde methodisch nach dem Leitfaden des Landes Brandenburg „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete“ mit Stand April 2019 [69] vorgegangen.

Die in der UVP dazu benannten Arbeitsschritte sind zwar nachvollziehbar, doch beinhaltet die benannte Vollzugshilfe deutlich mehr Hinweise zur Durchführung einer Vorprüfung:

Für die Festlegung des Untersuchungsgebietes für die VP bei Anlagengenehmigungen wird deshalb vorgeschlagen, im Rahmen der Vorprüfung für alle vorhabenrelevanten Stoffe/Stoffgruppen durch Ausbreitungsrechnungen genau den räumlichen Bereich zu ermitteln, innerhalb dessen das jeweilige Abschneidekriterium für die vorhabenbedingte Zusatzbelastung (siehe 3.4 und 4.4) erstmalig unterschritten wird.

Der weiteste so ermittelte räumliche Bereich charakterisiert dann das in der VP zu betrachtende Untersuchungsgebiet.

In den Antragsunterlagen sind weder alle vorhabenrelevanten Stoffe/Stoffgruppen benannt, noch sind die Ausbreitungsrechnungen nachvollziehbar.

Insofern zeigt sich, dass die vom Vorhabenträger benannten Arbeitsschritte so nicht anwendbar sind, da in den Antragsunterlagen kein Bezug den vorhabenrelevanten Stoffe/Stoffgruppen erfolgt ist. Insofern sind auch die Ausbreitungsberechnungen fehlerhaft und der Untersuchungsradius sehr wahrscheinlich zu klein.

Da eine immense Anzahl an Wasser gefährdenden Stoffen verwendet werden soll, sollte bereits in der Vorprüfung dargelegt werden, wie sich diese Stoffe auf die wasserabhängigen FFH-Gebiete in der unmittelbaren Umgebung auswirken.

Da diese Vorprüfung bereits mit Einreichung des Erstantrags hätte erfolgen müssen, stellt sich die Frage warum im Rahmen dieser erneuten Auslegung keine Dokumentation der Vorprüfungsergebnisse erfolgt ist.

Wir wissen, dass Schwermetalle und Arsen bei diesem Vorhaben zum Einsatz gebracht werden sollen. Diese ökotoxikologischen Stoffe begründen zwingend eine Überarbeitung der FFH - Vorprüfung.

Wird der Radius auf ca. 25 Kilometer erhöht, liegen bereits 60 FFH-Gebiete in der Umgebung der zukünftigen Tesla Fabrik. Die geplante Tesla Fabrik ist umgeben von weiteren Gebieten mit unterschiedlichen Schutzkategorien. Viele dieser Schutzgebiete sind Gewässer oder sind stark auf günstige hydrologische Bedingungen angewiesen. Die Schutzgebiete beinhalten z. B. Seen, Flüsse, Fließe, Luche, Bruche und Feuchtwiesen. Ihre Lebensräume und deren Arten sind auf günstige hydrologische Bedingungen angewiesen.

	ca. 10 km Radius	ca. 25 km Radius
Schutzgebiete	Anzahl	Anzahl
FFH-Gebiete	13	60
Landschaftsschutzgebiete (LGS)	7	14
Naturparke	2	2
Naturschutzgebiete (NSG)	9	42
Vogelschutzgebiete (SPA)	1	2

Aufgrund der zahlreichen Natura 2000-Gebiete in der Nähe des Geländes der zukünftigen Tesla Fabrik müssen vor dem Beginn der geplanten Eingriffe FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden. Die geplanten Eingriffe durch den Bau und den Betrieb der Tesla Fabrik greifen in den Wasserkreislauf der Region ein, z. B. durch Wasserentnahme, Abwasserentsorgung und Versiegelung

der Fläche. Die Folgen werden nicht nur lokal sondern auch regional spürbar sein, da die Region zum einen viele Schutzgebiete aufweist, die stark auf ausreichend verfügbares Wasser angewiesen sind. Zum anderen ist die Region durch anthropogene Wasserentnahme und die Klimakrise bereits jetzt schon negativ beeinträchtigt. Die geringe Wasserverfügbarkeit durch die Klimakrise (wenig Niederschläge, hohe Temperaturen etc.) führt dazu, dass in der Region vielerorts Wasserstände sinken bzw. Flüsse und Fließe trockenfallen.

Global war 2019 weltweit das zweitwärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Damit stellen die letzten 5 Jahre die 5 weltweit wärmsten Jahre dar.

Die Region Berlin-Brandenburg gehört zu den am meisten vom Klimawandel verwundbaren Regionen in Deutschland. Durch die Ausmaße der Veränderungen wird sich das schon trockene und warme Klima räumlich ausweiten und weiter verschärfen. Laut Deutschem Wetterdienst haben Berlin und Brandenburg 2019 den deutschlandweit heißesten Sommer erlebt. Auch 2018 war bereits einer der wärmsten Jahre.

Die geplanten Eingriffe für die Tesla Fabrik können die Auswirkungen des vom Menschen verursachten Klimawandels verstärken, was zu großräumiger Wasserknappheit führen kann. Das regionale Klima und damit sowohl der Niederschlag als auch die Verdunstung kann beeinflusst werden. Die Bewertung der anthropogenen Beeinflussung durch die komplexen Rückkopplungen in den hydrologischen Systemen ist erschwert, eine Prüfung im Vorfeld ist deshalb umso essentieller. Da die geplanten Eingriffe die hydrologischen Prozesse der Region stark beeinflussen werden, müssen die möglichen Schäden der Schutzgüter in den Schutzgebieten in der Umgebung im Vorfeld geprüft werden, z. B. durch FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Für Natura 2000-Gebiete besteht ein allgemeines Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs.1 S. 1 BNatSchG), das durch § 34 BNatSchG mit seinen Regelungen zur Verträglichkeitsprüfung gesichert wird. Denn eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie dann erforderlich, wenn ein Projekt oder ein Plan ein Natura 2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen kann. Der EUGH versteht die Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (§34 Abs. 2 BNatSchG) so, dass eine „angemessene Prüfung“ zum einen die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen muss und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern muss, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Es gilt das Vorsorgeprinzip: Eine Gefahr der Beeinträchtigung liegt schon vor, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Projekt das Gebiet erheblich beeinträchtigt. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist laut der „Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Brandenburg zur Anwendung der §§ 31 bis 36 BNatSchG“ essentiell.

13 FFH-Gebiete in der Umgebung des Geländes der Tesla Fabrik in einem ca. 10 km Umkreis

Gebietsname	Natura-2000-Nr.	Landes-Nr.	Fläche (ha)
Fledermausrevier Rüdersdorf	DE 3548-305	680	2,9416
Fredersdorfer Mühlenfließ, Breites und Krummes Luch	DE 3448-302	348	800,03657
Großes Fürstenwalder Stadtluch	DE 3649-302	36	84,54008
Herrensee, Lange-Damm-	DE 3449-301	302	1081,85799

Wiesen und Barnimhänge			
Löcknitztal	DE 3549-301	35	488,36579
Maxsee	DE 3549-303	564	368,8741
Müggelspreeniederung	DE 3649-303	559	630,47261
Rotes Luch Tiergarten	DE 3450-305	172	1255,66301
Skabyer Torfgraben	DE 3748-305	174	304,9449
Spree	DE 3651-303	651	2305,69254
Swatzke und Skabyberge	DE 3649-301	208	459,04247
Tribschsee	DE 3648-302	433	44,87716
Wernsdorfer See	DE 3648-303	51	119,85527

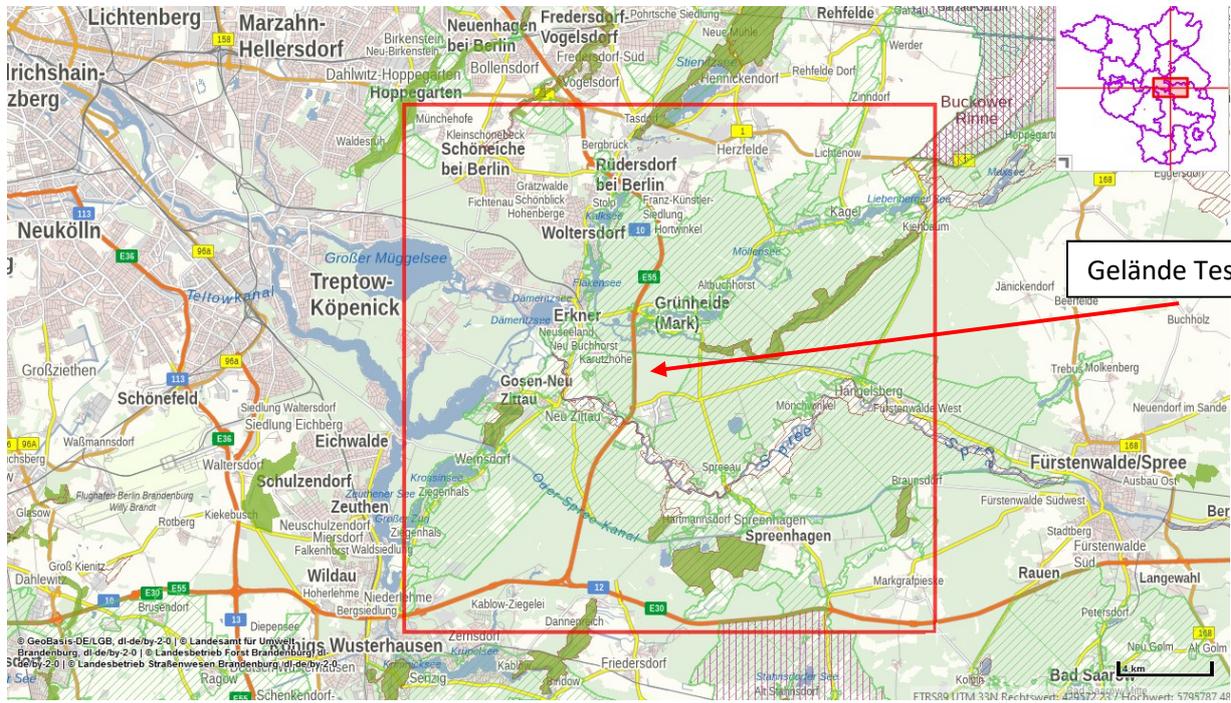
**60 FFH-Gebiete in der Umgebung des Geländes der Tesla Fabrik
in einem ca. 25 km Umkreis**

Gebietsname	Natura-2000-Nr.	Landes-Nr.	Fläche (ha)
Binnendüne Waltersberge	DE 3749-307	429	13,97267
Börnicke	DE 3347-301	398	513,02747
Brunnluch	DE 3646-303	485	44,40349
Buckow - Waldsiefersdorfer Niederungslandschaft	DE 3450-308	328	150,65288
Dolgensee	DE 3748-301	47	302,58291
Dubrow	DE 3748-307	46	263,33707
Fängersee und unterer Gamengrund	DE 3349-302	546	248,54019
Fledermausrevier Rüdersdorf	DE 3548-305	680	2,9416
Fredersdorfer Mühlenfließ, Breites und Krummes Luch	DE 3448-302	348	800,03657
Glasowbachniederung	DE 3646-302	483	98,86343
Glieningsmoor	DE 3651-302	37	150,70585
Griesenseen	DE 3749-304	242	112,91096
Groß Schauener Seenkette	DE 3749-301	158	1904,36521
Groß Schauener Seenkette	DE 3749-309	669	286,09747

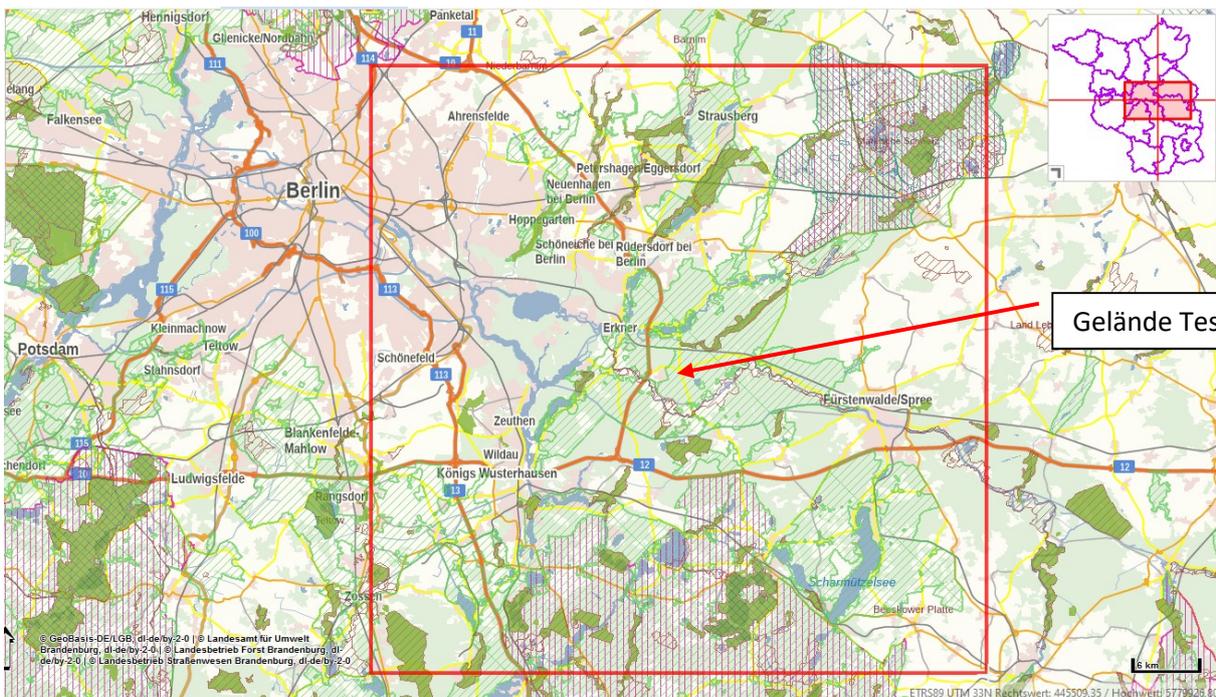
Ergänzung			
Groß Schauener Seenkette Ergänzung	DE 3749-309	669	286,09747
Großes Fürstenwalder Stadtluch	DE 3649-302	36	84,54008
Großmachnower Weinberg	DE 3747-305	631	12,89122
Gumnitz und Großer Schlagenthinsee	DE 3450-304	148	204,17505
Heideseen bei Groß Köris	DE 3847-309	239	255,38943
Herrensee, Lange-Damm- Wiesen und Barnimhänge	DE 3449-301	302	1081,85799
Jägersberg-Schirknitzberg	DE 3847-307	193	1596,86283
Kanalwiesen Wendisch- Rietz	DE 3749-303	209	106,62555
Katzenberge	DE 3848-304	240	141,23475
Kienheide	DE 3849-303	241	920,68499
Klobichsee	DE 3450-301	133	555,87241
Kolpiner Seen	DE 3749-308	586	39,3464
Langes Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ	DE 3448-301	335	211,07043
Leue-Wilder See	DE 3847-310	244	48,91492
Linowsee-Dutzendsee	DE 3749-305	245	59,53586
Löcknitztal	DE 3549-301	35	488,36579
Luchwiesen	DE 3749-302	48	111,80529
Maxsee	DE 3549-303	564	368,8741
Müggelspreeniederung	DE 3649-303	559	630,47261
Müllergraben	DE 3746-307	492	72,78729
Müncheberg	DE 3450-309	396	845,22147
Müncheberg Ergänzung	DE 3450-320	738	687,09678
Pätzer Hintersee	DE 3747-304	166	461,96548
Prierowsee	DE 3746-302	42	210,56706

Radeberge	DE 3748-304	167	285,7732
Rotes Luch Tiergarten	DE 3450-305	172	1255,66301
Ruhlsdorfer Bruch	DE 3450-302	142	170,96099
Schermützelsee	DE 3450-307	327	363,31341
Skabyer Torfgraben	DE 3748-305	174	304,9449
Skabyer Torfgraben Ergänzung	DE 3748-308	634	5,52246
Spree	DE 3651-303	651	2305,69254
Stintgraben	DE 3848-303	45	109,3789
Stobbertal	DE 3450-303	144	870,93747
Storkower Kanal	DE 3749-306	251	96,18649
Streganzer Berg	DE 3848-305	252	161,79093
Streganzsee-Dahme	DE 3848-306	253	1634,98918
Sutschketal	DE 3747-301	50	63,17378
Swatzke und Skabyberge	DE 3649-301	208	459,04247
Tiergarten	DE 3747-302	49	155,47447
Töpchiner Seen	DE 3847-304	175	373,33646
Tornowseen - Pritzhagener Berge	DE 3450-306	326	680,47798
Tribschsee	DE 3648-302	433	44,87716
Umgebung Prierowsee	DE 3746-308	517	347,97569
Wernsdorfer See	DE 3648-303	51	119,85527
Wiesengrund	DE 3448-303	438	82,6584
Zimmersee	DE 3449-303	519	55,70912

Schutzgebiete in der Umgebung des Geländes der Tesla Fabrik in einem ca. 10 km Umkreis



Schutzgebiete in der Umgebung des Geländes der Tesla Fabrik in einem ca. 25 km Umkreis



© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 | © Landesamt für Umwelt Brandenburg, dl-de/by-2-0 | © Landesbetrieb Forst Brandenburg, dl-de/by-2-0 | © Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, dl-de/by-2-0

02.11. Schutzgut Wasser-Wasserversorgung

Allgemein:

Es ist zwingend notwendig, bereits jetzt schon die kumulierende Wirkung mit den anderen Ausbaustufen zu betrachten, auch wenn die weiteren Ausbaustufen zurzeit nicht Antragsgegenstand sind. Dies sollte eine Voraussetzung für jegliche weitere (auch vorzeitige) Genehmigungen sein.

Wir sehen hier durch die Ansiedlung der Tesla-Fabrik eine wichtige Grundwasserressource für die Trinkwassergewinnung gefährdet in einem Gebiet, in dem es bereits jetzt begrenzte Grundwasservorräte gibt.

Generell kritisiert wird die unzureichende Auflösung der meisten Karten. Beim Reinzoomen sind die Beschriftungen nicht lesbar und die Legenden sind nicht vollständig. Tabellen sind teilweise schlecht lesbar, da über zwei Seiten gehend und der Tabellenkopf sich auf der zweiten Seite nicht wiederholt. Zudem lässt die Leserlichkeit in den Hydrogeologischen Schnitten (z.B. Schnitt A-A') aufgrund des Überschreibens der Bohrungsnamen zu wünschen übrig. Dies trifft auch auf die Bohrpunktekarte / Aufschlusskarte / Schnittspurkarte zu. Zusätzlich ist hier zu erwähnen, dass eine Detailkarte der Bohrpunkte für das B-Plangebiet sinnvoll wäre. So hätte erkannt werden können, dass im zu bebauenden Gebiet keine Aufschlüsse für eine solide hydrogeologische Gutachterbewertung vorhanden sind.

Im Bericht „Hydrogeologische Studie“ wird folgendes zu möglichen Altlasten erwähnt: „Bekannte (und registrierte) Altlastenverdachtsflächen sind in Anlage 1 dargestellt. Zwei Verdachtsflächen liegen anstromig zum Standort.“ (Quelle: 362-19-026-10 01_DE Hydrogeologische Studie – Berechnung der Fördermengen und der Auswirkungen der Wasserhaltungen für die geplante Tesla-Gigafactory am Standort Grünheide, S. 8) Anlage 1 stellt einen Lageplan dar, bei dem die Auflösung so schlecht ist, dass die Beschriftung in der Karte nicht lesbar ist und die Legende nur den Eintrag „Grundwasserdynamik 04.2011“ enthält, so dass nicht erkennbar ist, wo sich die besagten Flächen befinden. Die Altlastenverdachtsflächen werden nicht näher erläutert.

Generell wird in den Antragsunterlagen an verschiedenen Stellen immer wieder darauf hingewiesen, dass weitergehende Berechnungen und Unterlagen noch zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. D.h. es wird hier weiterhin parallel geplant und auf Grundlage von vorläufigen sowie unvollständigen Unterlagen trotzdem schon mal gebaut. In den Antragsunterlagen vom 19.12.2019 wird auf der Seite 943 ein Grundwasserflurabstand von 4 Meter angegeben. In den Antragsunterlagen vom 24.06.2020 ist auf der Seite 2658 ein Flurabstand von 6 Meter angegeben, obwohl zwischenzeitlich das Gelände plangeschoben wurde.

Lage des geplanten Produktionsstandortes in der Region

Der Standort der geplanten Fabrik liegt im Berliner Urstromtal inmitten eines hochsensiblen Ökosystems mit Seen, Flüssen und Mooren (FFF-Gebiete Spree und Löcknitztal). Dieses Gebiet ist auf Grund der geologischen Entwicklung seit der letzten Eiszeit gekennzeichnet durch zahlreiche fließenden und stehenden Gewässer sowie Feuchtgebiete. Das Wasser fließt sowohl ober- als auch unterirdisch von Süd-Ost in Richtung Nord-West in Richtung Berlin.

Diese natürliche Gegebenheit ist die Ursache dafür, dass es nur eine kleinteilige Besiedlung, wenig Straßen mit vielen Brücken und kaum Industrie gibt. Daher konnten einzigartige Naturlandschaften wie das Naturschutzgebiet Löcknitztal erhalten bleiben. Diese Region hat eine sehr große Bedeutung für naturnahen und nachhaltigen Tourismus.

Auf Grund der besonderen Bedeutung für den Wasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung und den Erhalt der natürlichen Umwelt sieht der gemeinsame Landesentwicklungsplan zwischen Berlin und Brandenburg nur eine moderate Entwicklung von Industrie und der Einwohnerzahlen vor.

Wasserhaushalt der Region und Entwicklungen

In den letzten Jahren verringerte sich die Niederschlagsmenge in Folge des Klimawandels im gesamten Land Brandenburg deutlich. Die Region südöstlich von Berlin liegt im Regenschatten von Berlin und hat dadurch noch geringere Niederschläge als andere Landesteile. Zunehmend häufiger

vorkommende Starkregenereignisse gleichen das Niederschlagsdefizit nicht aus. Das Wasser kann auf ausgetrockneten Böden nur langsam versickern und fließt über „Wasserautobahnen“ schnell ab in Richtung Nord- und Ostsee.

Der Wasserhaushalt wird neben dem Niederschlag durch Einträge von Flüssen und Kanäle beeinflusst. Der Hauptzufluss ist die Spree. Die Spree speist besonders in Trockenzeiten verbundene Oberflächengewässer und auch das Grundwasser. Die Speisung des Grundwassers durch die Spree wird durch die überwiegend gut durchlässigen Sand- und Kiesschichten der Region begünstigt. Durch die Einträge von Wasser aus den Braunkohletagebauen führt die Spree Schadstoffe wie Sulfat mit. Dieses Sulfat gelangt durch den Eintrag in das Grundwasser und durch Verwendung von Uferfiltrat in das Trinkwasser. Bereits jetzt muss stark mit Sulfat belastetes Wasser „verschnitten“ werden. Die Sulfatkonzentration ist in den letzten Jahren gewachsen. Ein weiterer Anstieg ist zu erwarten.

Es besteht ein enger Austausch zwischen Grund- und Oberflächengewässer. Zahlreiche Seen wie der Störitz- und der Straussee sind überwiegend grundwassergespeist. Sie dienen als Grundwasserpuffer und der Wasserspiegel sinkt daher in Trockenzeiten oder bei zu großer Entnahme von Grundwasser. Der Störitzsee, der in der Nähe des möglichen Tesla-Geländes liegt, hatte im Sommer 2019 einen extremen Tiefstand und erholt sich erst seit Ende Februar 2020 allmählich wieder. Der Straussee hat in den letzten Jahren rund 1,5 m Wasserstand verloren. Erste Veröffentlichungen einer dazu durchgeführten Untersuchung verweisen auf die geringere Niederschlagsmenge aber auch auf die Entnahme durch den Wasserverband Strausberg-Erkner von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung als Ursache. Auf natürlichem Weg wird es derzeit keine Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserspiegels geben.

Das bedeutet, dass das Verbandsgebiet des Wasserverbandes Strausberg-Erkner und angrenzende Gebiete einschließlich Berlins bereits jetzt eine negative Wasserbilanz haben. Die Wasserentnahme ist höher als die Zuführung durch Niederschlag und Flüsse. Die Auswirkungen auf die Natur und die Trinkwasserversorgung sind noch nicht umfassend abschätzbar.

In dieser Region soll nun die Ansiedlung einer Produktionsstätte erfolgen, die eine Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffe und einen deutlichen Eingriff in den Wasserkreislauf um den Produktionsstandort zur Folge haben kann.

In den ersten Antragsunterlagen entsprach der Verbrauch des Vorhabens dem Wasserbedarf einer Stadt mit rund 70.000 Einwohnern. In den aktuellen Antragsunterlagen wird der Wasserbedarf mit max. 1,423 Mio. m³/a angegeben, was ca. 32.000 Einwohnern (also einer Stadt wie z.B. Fürstenwalde/Spree) entspricht. Dies stellt zwar auf den ersten Blick eine Reduzierung dar, hierbei wurde jedoch die mögliche Erweiterung des Standortes um 3 weitere Ausbaustufen nicht betrachtet. Hier zeigt sich wiederholt, dass eine nachhaltige und zukunftsorientierte Planung nicht vorhanden ist. Bei genauerer Betrachtung erschließen sich die Angaben zum jährlichen Wasserbedarf auf der Seite 31 des UVP Berichtes nicht. Der angegebene stündliche Spitzenwert von 233 Kubikmeter in der Stunde fließt, wie textlich ausgeführt in den mittleren Tageswert von 4.627 Kubikmeter Wasserbedarf ein. Somit müsste dieser gemittelte Tageswert über 365 Tagen ein Jahresverbrauch von 1.688.855 Kubikmeter ergeben.

02.11.01. Mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im unmittelbaren Umfeld des geplanten Produktionsstandortes

Laut UVP-Bericht wird der Wasserhaushalt in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabenstandorts durch den Verlust des Waldes als Wasserspeicher, Flächenversiegelung und die Errichtung des Baukörpers mit möglicher Verletzung des Grundwasserleiters beeinflusst. Die Verdunstungsfläche wird zunehmen.

Es ist daher davon auszugehen, dass es zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommt. Es besteht eine unmittelbare Betroffenheit bei den Anwohnern der Ortsteile Freienbrink, Karutzhöhe, Hohenbinde und Jägerbude, die ihren Wasserbedarf über eine genehmigte Brunnenanlage decken. Dazu gibt es in den Antragsdokumenten keine Aussage. Weiterhin kann die Absenkung zur

Schädigung der Flora und Fauna, der Erhöhung der Waldbrandgefahr durch Austrocknung der angrenzenden Wälder, zum möglichen (irreversiblen) Aufstieg salinärer Tiefenwässer sowie zur Einschränkung der Tragfähigkeit des Bodens durch die Austrocknung der Sand- und Kiesschichten führen.

Durch den „Wärmeinsel-Effekt“ von Berlin ist die Niederschlagsmenge im Osten der Stadt im Vergleich zu westlichen Gegenden Brandenburgs erheblich herabgesetzt. Durch die Trockenheit erhöht sich zudem die Waldbrandgefahr in den östlichen und südlichen Gebieten Brandenburgs erheblich. Eine Austrocknung des Bodens durch die Wasserentnahme verschärft diese Gefahr weiter und bedroht Waldgebiete.

Aufgrund der aktuellen klimatischen Bedingungen im Land Brandenburg ist die allgemeine Lage zur Wasserversorgung sehr kritisch zu betrachten. Nach zwei extrem trockenen Sommern in Folge ist die Niederschlagsmenge und Grundwasserneubildung sehr gering. Im Managementplan des FFH-Gebiets „Löcknitztal“ wird auf eine negative klimatische Wasserbilanz hingewiesen, welche sich in sinkenden Grundwasserständen, einem Rückgang des Abflusses und in sinkenden Seespiegeln zeigt. Durch weitere Wasserentnahmen der Wasserversorger könnte sich dies noch zusätzlich negativ auf die Gewässer und das Grundwasser auswirken.

Im Antrag von Tesla vom 19.12.2019 unter Punkt 13.1 Nr. 6 Wasserversorgung des Betriebes/der Anlage ist die Selbstversorgung aus Grundwasser angegeben, welche lt. Wasserschutzgebietsverordnung in den Wasserschutzzonen verboten ist. Diese geplante Grundwasserentnahme, deren Größenordnung zurzeit nicht bekannt ist, würde auch bei einer Lage außerhalb der Schutzzonen des Wasserschutzgebiets einen starken Einfluss auf umliegende geschützte Lebensräume haben, die stark von der Wasserverfügbarkeit abhängen.

Es besteht ein großes Risiko, dass davon das Naturschutzgebiet Löcknitztal mit seinen sehr wertvollen Feuchtgebieten (unter anderem quellmoorige Bereiche und kalkreiche Durchströmungsmoore = FFH-Lebensraumtypen) betroffen wäre. Die Entnahme von Grundwasser könnte irreversible Schäden verursachen, die man erst nach längerer Zeit sieht, da es sich um einen schleichenden Prozess handelt. Aktuell ist das Löcknitztal ein sogenannter „Hotspot“ der Biodiversität im norddeutschen Tiefland, möglicherweise für das gesamte nördliche Mitteleuropa (siehe auch: <https://www.loecknitztal.de/home/geo-tag-der-artenvielfalt/>).

Laut des Umweltberichtes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Freienbrink-Nord“ der Gemeinde Grünheide vom 05.06.2001 befindet sich auf dem Plangebiet eine Grundwasserscheide. Im Norden fließt dabei das Grundwasser in Richtung der Löcknitz und südlich in Richtung der Müggelspree. Diese Bebauung könnte die Lage dieser Grundwasserscheide maßgeblich verändern und damit sich negativ auf die Schutzgebiete auswirken. Auch eine Versickerung der Niederschläge punktuell vor Ort auf dem Werksgelände kann die Wasserscheide verschieben und sich negativ auswirken.

Es muss also verhindert werden, dass die Wasserscheide zwischen Löcknitz und Spree zum einen gesenkt wird und sich vor allem nicht Richtung Löcknitz verlagert, wodurch dann das Einzugsgebiet kleiner wird und dauerhafte Grundwasserabsenkungen in den randlichen Mooren der Löcknitz (und auch im Spreetal = ebenfalls FFH-Gebiet) verursachen. Davon betroffen wären auch die Niedrigwasserabflüsse der Löcknitz, was zu einer schweren Schädigung der rheophilen Fauna führen würde (Fische, Libellen, Köcherfliegen und andere Organismengruppen). Zur Überwachung und als „Controlling-Element“ im Sinne eines Frühwarnsystems für die Erkennung von potenziellen Grundwasserabsenkungen sollten daher sofort zwei Transekte von (Landes)Grundwassermessstellen mit automatischen Datenloggern zwischen Spree und Löcknitz eingerichtet werden. Eines sollte sich von der Löcknitz bei Kienbaum bis zur Spree nach Hangelsberg, das andere etwa von der Großen Wallbrücke an der Löcknitz bis zur Spree bei Freienbrink erstrecken.

Im Falle einer Grundwasserabsenkung im Bereich der Löcknitz würden die dort vorhandenen Torfböden durch die indirekte Moorentwässerung eine erhebliche CO₂-Freisetzung infolge der Torf-

Oxidation zur Folge haben. Auch das Naherholungsgebiet Störitzsee, einem reinen grundwassergespeisten See, wäre durch Wasserspiegelabsenkungen ebenfalls gefährdet.

Deshalb sollte der Wasserbedarf durch Tesla unbedingt durch eine Fremdwasserzuführung aus anderen Regionen gedeckt werden. Eine Errichtung von Brunnen zur Grundwasserförderung auf dem Tesla-Gelände oder in der näheren Umgebung des Geländes ist wegen der zuvor genannten hohen Risiken für die Schutzgüter Moor, Fließgewässer, Trinkwassergewinnung und Erholungsgebiet zu unterlassen. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass durch einen entsprechenden Grundwasserabsenkungstrichter verstärkt stark sulfathaltiges Wasser aus der Spree versickert (Uferfiltration) und sich Richtung Trinkwasserfassungen bewegt.

Hintergründe und Daten zur Sulfatbelastung der Spree und des Müggelsees siehe: https://www.igb-berlin.de/sites/default/files/media-files/download-files/IGB_Dossier_2016_Sulfat_END.pdf.

Außerdem ist entsprechend der Wasserschutzgebietsverordnung eine Errichtung von Brunnen auch in den Schutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebietes untersagt. Aber auch bei einer Anlage von Brunnen außerhalb dieser Bereiche sind deren Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet zu prüfen. Weitere Aspekte der Bewertungen der Wasserproblematik erfolgen im Punkt 2.4.5. (Wasserversorgung, siehe unten).

Aufgrund der unzureichenden Datenlage zu den Grundwasserspeichern und Grundwasserverfügbarkeit fordern wir ein umfassendes hydrogeologisches Gutachten. Diese Gutachten sollten Worst Case Szenarien beinhalten, welche im Zuge des Klimawandels, die kommenden trockenen Jahre und somit den erhöhten Wasserbedarf berücksichtigen. Auch der steigende Bedarf des Tesla Werkes sollte berücksichtigt werden. In Bezug auf Schutzgebiete sollte auch der Anteil des klimatischen- und des anthropogenen Einflusses untersucht werden. Informationen zu Grundwasserschutzfunktion, Grundwasserdargebot, Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität sollen aufgezeigt werden. Des Weiteren fordern wir eine FFH-Verträglichkeitsprüfung inwiefern sich die Wasserentnahmen auf die Schutzgebiete auswirken.

02.11.02. Mögliche Auswirkungen auf die Qualität des Wassers

Die in der Umweltverträglichkeitsprüfung angestrebte erste Ausbaustufe liegt in den Schutzzonen III A und B des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Erkner, Neu Zittauer und Hohenbinder Straße. Die Hauptbrunnenanlage mit derzeit zehn Brunnen ist nur ca. 1,5 km vom vorgesehenen Produktionsstandort entfernt. Das Grundwasser fließt aus Richtung der geplanten Industrieanlage in Richtung Brunnenanlage. Das Grundwasser ist im Bereich der zu bebauenden Fläche mit leicht durchlässigem Sand und Kies bedeckt. Im Fall eines Eintrages von Schadstoffen ist auf Grund durchlässiger Bodenschichten und nur geringer Grundwassertiefe eine Belastung des Grundwassers mit Schadstoffen und der Weitertransport dieser Schadstoffe zur Brunnenfassung Hohenbinde schnell möglich. Der Eintrag könnte durch Austritt von wassergefährdenden Stoffen während des Produktionsprozesses, Lecks bei der Abwasserleitung oder in Folge von Unfällen und Naturereignissen wie Starkregen, trotz der im UVP-Bericht aufgeführten Maßnahmen, erfolgen.

Im UVP-Bericht (zum B-Plan 13 „Freienbrink-Nord“ in Grünheide vom 11.04.2001) wird darauf hingewiesen, dass der obere Grundwasserleiter unbedeckt ist und eine Mächtigkeit von ca. 15 bis 20 m hat. Im Havariefall und bei Handhabungsverlusten könnten Schadstoffe leicht in den Boden eindringen. Tiefer liegende Grundwasserleiter sind ebenfalls dadurch gefährdet, da Geringleiterhorizonte ganz fehlen oder nur lokal vorhanden sind. Weiträumig ist die Basis des oberen Grundwasserleiters nur durch eine geringmächtige Steinsohle geschützt, so dass eine hydraulische Verbindung zu tieferen Grundwasserleitern anzunehmen ist.

Laut dem UVP-Bericht auf Seite 29 soll zudem belastetes Regenwasser indirekt in das Abwassernetz abgeleitet werden. Es fehlen Zahlen, wie viel Regenwasser abgeleitet und wie viel vor Ort versickert werden soll. Diese Angaben sind aber notwendig für die Einschätzung der Folgen für die

Wasserbilanz und für den Wasserhaushalt vor Ort. Wir fordern zumindest eine grobe Schätzung und die Festlegung von Obergrenzen für die Menge an Regenwasser, die abgeleitet werden darf.

Im Formular 1.1 unter Punkt 3.1 „Eingeschlossene Verfahren ... und Ausnahmen“ fehlt der Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG und § 17 VAWS-Bbg. Dies betrifft die Eignungsfeststellung zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe. Da in der Gigafactory wassergefährdende Stoffe angeliefert, umgeschlagen, gelagert und verwendet werden, muss dies unbedingt berücksichtigt werden.

WRRL-Fachbeitrag

Bisher wurde mit den neuen Antragsunterlagen immer noch kein WRRL-Fachbeitrag für die Tesla-Fabrik erstellt. Der eingereichte WRRL-Fachbeitrag beschränkt sich nur auf die baubedingte GW-Absenkung und bewertet nicht die Auswirkungen der Pfählung, Versiegelung und Betriebsphase.

Wassergefährdende Stoffe

Grundsätzlich ist nach § 4 Nr. 8 WSG-VO verboten, „das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen

a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind“

Aus gewässerschutzfachlicher Sicht schließt sich die Errichtung einer Autofabrik, die im großen Umfang wassergefährdende Stoffe handhabt, in einem Trinkwasserschutzgebiet grundlegend aus.

Alle im Kapitel 4.1 und 4.2 des Fugro-Gutachtens „362-19-026-02 [02] Monitoring Konzept“ (S. 20-24) genannten Maßnahmen und Bedingungen müssen strikt neben den Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße vom 21. März 2019 sowie der AwSV eingehalten werden. Es ist seitens Tesla und der Behörden darzulegen, wie diese Maßnahmen zur Überwachung des Grundwassers vor schädlichen Beeinträchtigungen und die Einhaltung der gültigen Gesetze seit Erteilung der 1. Zulassung vorzeitigen Beginns vom 13./14.02.2020 konkret umgesetzt wurden. Zumal das von Fugro erstellte Monitoringkonzept erstmals am 24.04.2020, also gut zwei Monate nach der 1. Zulassung vorzeitigen Beginns, vorlag und seitdem zweimal (19.05. / 25.06.2020) überarbeitet wurde.

Im Monitoring-Konzept wird auf das „Messprogramm des Grundmessnetzes Brandenburg“ (LfU) verwiesen, welches jedoch für den Tesla-Standort unzureichend ist, da es nicht alle verwendeten Betriebsstoffe umfasst. Wir fordern, dass der Parameterumfang des Monitorings um die Betriebsstoffe bzw. ihre Inhaltsstoffe erweitert wird.

02.11.03. Wasserversorgung

Der Vorhabenträger hat beantragt, die Wassermenge aus dem öffentlichen Netz und aus dem Grundwasser zu ziehen (BImSch-Unterlage Pkt. 13.1-Pkt. 6/S. 943). Laut UVP-Bericht vom 18.12.2019 benötigt Tesla für das Werk eine Wassermenge von 372 m³/h.

Der Wasserverbrauch für Tesla ist aktuell nur für die Ausbauphase 1 beziffert. Für eine Ausbauphase 2 und 3 gibt es keine Angaben. Da Phase 1 nur aus einer Werkshalle besteht und laut UVP-Unterlagen 3 weitere Hallen auf dem Gelände geplant sind, ist anzunehmen, dass die Wassermenge sich in Phase

2 und 3 erheblich vergrößern wird. Hier ist aufzuzeigen, ob der Wasserverbrauch und die Wasserentsorgung linear mit den Ausbauphasen gerechnet werden kann.

Gemäß UVP-Bericht vom 18.12.2019, S. 29, Abb. 3-3 ist für das Vorhaben ein Wasserverbrauch von 372 m³/h (entspricht ca. 9.000 m³/d, ca. 3,3 Mio. m³/a) angegeben.

Das Wasser soll dem öffentlichen Trinkwassernetz des Wasserverbands Strausberg-Erkner (WSE) entnommen werden. (UVP-Bericht vom 18.12.2019, S. 28) Der WSE ist aktuell im Besitz von wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen in Höhe von ca. 16 Mio. m³/a, davon sind aufgrund qualitativer Einschränkungen aber nur knapp 11 Mio. m³/a nutzbar und mit unterschiedlichen Entnahmemengen an die Brunnenanlagen gebunden. Die qualitativen Einschränkungen der Entnahmemengen resultieren aus:

- der Altlastensituation für die Nordfassung in Erkner, die aufgrund der Untätigkeit des Bundes und des Landes Brandenburg immer noch besteht
- der durch den Braunkohlebergbau bedingten Belastung der Spree mit Sulfat an den Wasserfassungen Neu Zittauer Straße und Hohenbinder Straße des WW Erkner sowie
- der unsanierten Altlast am WW Strausberg.

In seiner außerordentlichen Verbandsversammlung am 05.02.2020 informierte der WSE (<https://www.youtube.com/watch?v=epGAejHBxEw>), dass bereits in den Jahren 2018 sowie 2019 das eingeschränkt nutzbare Dargebot annähernd ausgeschöpft wurde. Des Weiteren wies der WSE in dieser Sitzung nochmals auf die bestehende Wasserknappheit und die Dringlichkeit von den Wasserverbrauch vermindern dem Verhalten hin. Auch bestätigte der WSE hier die in seiner Pressemitteilung vom 16.01.2020 getätigte Aussage, dass hinsichtlich Tesla die „Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung derzeit nicht gesichert“ sei.

Dagegen stehen die Aussagen der Brandenburger Ministerien, dass der Wasserbedarf von Tesla angeblich gesichert sei. Leider lässt sich diese Aussage aufgrund fehlender Daten nicht nachvollziehen.

Laut LfU befinden sich derzeit folgende Bewilligungsverfahren des WSE in Bearbeitung:

-WW Erkner, Nordfassung (derzeit genehmigt und wieder beantragt 2.190.000 m³/a – keine Erhöhung)

-WW Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer Str. (derzeit genehmigt 4.015.000 m³/a, beantragt 912.500 m³/a – Verzicht auf 3.102.500 m³/a) und Hohenbinder Str. (derzeit genehmigt 2.190.000 m³/a, beantragt 3.285.000 m³/a – Erhöhung um 1.095.000 m³/a)

-WW Eggersdorf (derzeit genehmigt: 2.737.500 m³/a – Erhöhung um 219.500 m³/a im Vergleich zur Förderung bis zur Genehmigung im April 2020)

Die Anträge wurden durch den WSE beim LfU 2018 gestellt. Die Antragsunterlagen können auf der Internetpräsenz des LfU eingesehen werden (<https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.466051.de>).

In den Bewilligungsverfahren wurden die per Gesetz geforderten Schritte mit Auslegung der Antragsunterlagen, Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Erörterungstermin durchgeführt.

Gemäß den Aussagen des Brandenburger Umweltministers sollen jetzt zwei Anträge des WSE positiv beschieden werden. Wenn dies auf Basis der beim LfU veröffentlichten Antragsunterlagen für die Wasserwerke Erkner und Eggersdorf geschehen sollte, ist die Sicherung des Wasserbedarfs für Tesla immer noch fraglich, da die besagten Bewilligungsanträge vor Bekanntgabe der Tesla-Ansiedlung gestellt wurden und der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des WSE dienen sollten. In seinen Antragsunterlagen prognostiziert der WSE eine Bevölkerungszunahme im Versorgungsgebiet der WW Erkner, Eggersdorf und Spitzmühle von 10.000 Einwohnern, was die Basis für die Antragsmengen von 2018 darstellt.

Auf der außerordentlichen Verbandsversammlung des WSE am 05.02.2020 wurden der Öffentlichkeit Erhöhungen von Fördermengen für drei Wasserfassungen präsentiert:

-WW Erkner, Wasserfassung Hohenbinder Str. → 1,022 Mio. m³/a

-WW Eggersdorf → 1,022 Mio. m³/a

-WW Spitzmühle, Wasserfassung Spitzmühle Ost → 1,022 Mio. m³/a.

Die hier als beantragt dargestellten Fördermengenerhöhungen stimmen nicht mit denen überein, die in den seit 2018 vorliegenden Antragsunterlagen (siehe oben) stehen.

Aufgrund der unklaren Datenlage und Zuordnung zu den einzelnen Wasserfassungen im Verbandsgebiet des WSE lassen sich derzeit kaum Rückschlüsse zu möglichen negativen Auswirkungen durch die Fördermengenerhöhung auf die möglicherweise betroffenen FFH- und Naturschutzgebiete (u. a. "Fängersee und unterer Gamengrund", "Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes und Breites Luch", "Lange Dammwiesen und Barnimhänge", „Herrensee“, Müggelspree) und den Straussee ableiten. Laut einem Bericht von Strausbergs Bürgermeisterin Elke Stadeler (Außerordentliche Verbandsversammlung WSE vom 05.02.2020) soll ab März dieses Jahres ein neues Gutachten über den Straussee vorliegen. Vorab gab es die Information, dass das Absinken des Sees zu einem Viertel auf die Wasserentnahme durch die Wasserwerke zurückzuführen ist und zu dreiviertel an klimatischen Veränderungen liegt. Dies zeigt deutlich einen großen Einfluss der Wasserentnahme auf umliegende Feuchtgebiete. Des Weiteren ist laut einem Bericht der MOZ vom 30.03.2016 der Untergrund in Teilen Erknens stark belastet durch Phenol, Teeröle und Benzol. Diese Stoffe gelangten während des 100jährigen Betriebes und durch Kriegseinwirkungen auf das Teerwerk in den Boden. Es fehlen Angaben dazu, ob die Wasserversorgung des Tesla Werkes einen direkten Einfluss auf diese Altlasten hat, welche die Trinkwasserversorgung gefährden, bzw. wie und warum solche Einflüsse ausgeschlossen werden können.

Nach Einschätzung des WSE könnte sich die Gesamtfördermenge im Verbandsgebiet bis 2021 durch die Tesla-Ansiedlung und den steigenden Bevölkerungszuwachs sowie nachfolgenden Gewerbe- bzw. Industrieansiedlungen auf 18,2 Mio. m³/a erhöhen. Es ist weiterhin fraglich, ob die Fördermengenerhöhungen das Wasserproblem langfristig sowie nachhaltig lösen können und nicht hierdurch weitere umwelt- und naturschutzrelevante Probleme geschaffen werden, denn der aktuell laufende BImSch-Antrag Teslas umfasst nur die erste Ausbaustufe.

Des Weiteren wurden auf der außerordentlichen Verbandsversammlung am 05.02.2020 zwei neue Wasserfassungen angekündigt, wofür bereits Anträge beim LfU gestellt worden sein sollen. Zum einen die Wasserfassung Spitzmühle West, bei der mit wesentlichen Auswirkungen auf nahe gelegene FFH- und Naturschutzgebiete sowie dem Straussee zu rechnen sei, sowie die Wasserfassung Hangelsberg, bei der jetzt schon bekannt ist, dass es qualitative Probleme mit sulfatbelasteten Uferfiltrat aus der Spree sowie Salzwasseraufstieg aus tieferen Grundwasserleitern geben wird, womit gegen das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der EU-WRRL verstoßen wird.

Prof. Dr. Gunnar Lischeid (ZALF) erörterte bereits 2010 folgendes zum Landschaftswasserhaushalt in der Region Berlin-Brandenburg: *„Bei verringerter Grundwasserneubildung und lokal eventuell zusätzlich erhöhter Grundwasserförderung z. B. aufgrund des zunehmenden Bewässerungsbedarfs sinkt der hydrostatische Druck der oberen Grundwasserstockwerke. Dies kann örtlich dazu führen, dass saline Tiefenwässer im Bereich von Störungen oder Ausräumungen des Rupeltons bis in die oberen Grundwasserstockwerke aufsteigen und Förderbrunnen aufgrund der hohen Salzbelastung stillgelegt werden müssen. ... Somit werden die Rahmenbedingungen für die Trinkwasserversorgung in Zukunft nicht nur für die Nutzung von Uferfiltrat aus Oberflächengewässern, sondern auch für die Förderung aus tiefen Grundwasserbrunnen voraussichtlich ungünstiger werden. Dies gilt für die Wasserquantität ebenso wie für die Wasserqualität. Neben der potentiellen Versalzung einzelner tiefer Förderbrunnen bedroht die zunehmende Exfiltration sulfathaltiger Grundwässer die Qualität der Spree. Schließlich würde der prognostizierte Rückgang der Grundwasserneubildung und der*

Abflussbildung generell eine Aufkonzentrierung von Schadstoffen in Grund- und Oberflächengewässer nach sich ziehen.“ (Gunnar Lischeid: Landschaftswasserhaushalt in der Region Berlin-Brandenburg, Diskussionspapier 2, 01/2010, IAG Globaler Wandel – Regionale Entwicklung)

Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Ausführungen von Prof. Dr. Uwe Grünewald zur Wasserbilanz der Region Berlin-Brandenburg: *„Durch den vielfältigen Nutzungsdruck, dem die Fließgewässer aber unterliegen, kann es vor allem in Niedrigwasserzeiten, z. B. durch die Entnahme von Brauch- und Trinkwasser, durch die Einleitung von nährstoff- oder zehrstoffbelasteten (gereinigten) Abwasser, die Rückleitung erwärmter Kühlwässer aus (Groß-)Kraftwerken u. ä., zu erheblichen Beeinträchtigungen auch der aquatischen Lebensgemeinschaften kommen. Im Speziellen traten und treten solche Probleme in vielen Teilen der Betrachtungsregion Berlin-Brandenburg auf. Offen bleibt die Frage, inwieweit sie sich in Folge des globalen und regionalen Wandels in der Region zukünftig eventuell sogar verstärken werden. ... Wasserwirtschaftlich besonders bedeutsam für den Planungsraum ist, dass die Wassermengenbilanz der Spree durch erhebliche und abrupte Änderungen im Braunkohle-Abbau-Regime der Niederlausitz bis in das nächste Jahrhundert beeinflusst wird. Es bedarf umfangreicher Untersuchungen zur wasserwirtschaftlichen Bilanz der Spree und zu den Möglichkeiten des Bilanzausgleiches über diesen Zeitraum. Im Entwurf des „Wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes Berlin und Umland“ (MUNR & SENSU, 1995) wird dargestellt, dass das Abflussverhalten der Spree in entscheidendem Umfang von den Kohle- und Wasserfördermengen des Braunkohlebergbaus im Lausitzer Braunkohlerevier abhängt.“ (Uwe Grünewald: Wasserbilanzen der Region Berlin-Brandenburg, Diskussionspapier 7, 06/2010, IAG Globaler Wandel – Regionale Entwicklung)*

Vor Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigungen müssen alle Auswirkungen auf Natur und Umwelt aufgrund der erhöhten Fördermengen sowie der Nachweis des nutzbaren Dargebots für alle Wasserfassungen, auch bezüglich des Klimawandels, erbracht und ermittelt werden. Die Entwicklung des Wasserhaushalts der Spree muss hinsichtlich der Durchflussmengen und daraus resultierenden Quantitäts- und Qualitätseinbußen bei der Förderung von Uferfiltrat durch die geplante Entwicklung in der Lausitzer Tagbauregion betrachtet werden.

Der Nachweis über die Unbedenklichkeit der erhöhten Grundwasserförderung muss unter dem Blickwinkel der oben genannten Sachverhalte und der anzunehmenden Bedarfe bei der Realisierung aller geplanten Ausbaustufen der Tesla-Fabrik, weiteren Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie einem weiteren Bevölkerungszuwachs in der Region und dem Versorgungsgebiet des WSE erfolgen. Explizit sind folgende Unterlagen zu den wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen hinsichtlich des Verschlechterungsverbots und dem Verbesserungsgebot zu erstellen: UVP-Prüfung, FFH-Prüfung, EU-WRRL-Fachbeitrag. Die Genehmigungsverfahren müssen unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Aufgrund der aktuellen klimatischen Bedingungen im Land Brandenburg ist die allgemeine Lage zur Wasserversorgung sehr kritisch zu betrachten.

Eine Befreiung der Firma Tesla von der Zahlung für die Wassernutzung wie bei Tagebaubetreibern lehnen die Verbände ab.

Ergänzung zu den obigen Ausführungen:

Für die Wasserfassung Eggersdorf bestand eine Fördermengengenehmigung in Form einer Erlaubnis in Höhe von 2.518.000 m³/a. Im Jahr 2015 wurde vom WSE ein Bewilligungsantrag mit einer Fördermengenerhöhung um 219.500 m³/a auf 2.737.500 m³/a gestellt und 2018 die entsprechenden Antragsunterlagen eingereicht. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Verfahren wurden die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt und ein Erörterungstermin durchgeführt. Dieses Bewilligungsverfahren ist nie abgeschlossen worden. Mit Bekanntgabe der Ansiedlung Teslas wurde durch den WSE eine nochmalige Erhöhung der Fördermenge um insgesamt 1.241.500 m³/a auf 3.759.500 m³/a beantragt und vom LfU genehmigt. Im Amtsblatt Brandenburg Nr. 10/2020 wurde die Entscheidung des LfU über das Unterbleiben einer UVP bekannt gegeben, obwohl die Fördermengen erheblich erhöht wurden. Da es bei diesem Genehmigungsverfahren keine Öffentlichkeitsbeteiligung gab, lässt sich schlussfolgern, dass es sich wieder um eine Erlaubnis handeln muss.

Für die Wasserfassungen Neu Zittauer Straße und Hohenbinder Straße des Wasserwerks Erkner bestand eine Fördermengengenehmigung in Form einer Erlaubnis in Höhe von insgesamt 6.205.000 m³/a (WF Neu Zittauer Str. 4.015.000 m³/a, WF Hohenbinder Str. 2.190.000 m³/a).

Im Jahr 2015 wurde vom WSE ein Bewilligungsantrag über insgesamt 4.197.500 m³/a (mit einer Fördermengenerniedrigung für die Wasserfassung Neu Zittauer Str. um 3.102.500 m³/a auf 912.500 m³/a sowie eine Fördermengenerhöhung für die Wasserfassung Hohenbinder Str. um 1.095.000 m³/a auf 3.285.000 m³/a) gestellt und 2018 die entsprechenden Antragsunterlagen eingereicht. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Verfahren wurden die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt und ein Erörterungstermin durchgeführt. Dieses Bewilligungsverfahren ist nie abgeschlossen worden. Mit Bekanntgabe der Ansiedlung Teslas wurde durch den WSE eine nochmalige Erhöhung der Fördermenge der Wasserfassung Hohenbinder Str. um insgesamt 2.847.000 m³/a auf 5.037.000 m³/a beantragt, somit wurden vom LfU für die Wasserfassungen Neu Zittauer Str. und Hohenbinder Str. in Summe 5.949.500 m³/a genehmigt. Im Amtsblatt Brandenburg Nr. 10/2020 wurde die Entscheidung des LfU über das Unterbleiben einer UVP bekannt gegeben, obwohl die Fördermengen der Wasserfassung Hohenbinder Str. erheblich erhöht wurden. Da es bei diesem Genehmigungsverfahren keine Öffentlichkeitsbeteiligung gab, lässt sich schlussfolgern, dass es sich wieder um eine Erlaubnis handeln muss.

Beide Fördermengengenehmigungen wurden bisher nicht veröffentlicht. Der intransparente Umgang mit den Verfahren zu den Fördermengenerhöhungen für den WSE, die zwar nicht Bestandteil des laufenden BImSchG-Verfahrens von Tesla sind, jedoch direkt mit der Ansiedlung Teslas verbunden sind, ist in diesem Rahmen nicht verständlich.

„Der WSE fürchtet, dass bei einem weiteren Ausbau nicht genug Wasserreserven auch für die Region vorhanden sind. Der Verband rechnet mit rund 1,5 Millionen Kubikmetern im Jahr für Tesla und einem Verbrauch ohne Tesla von 11,5 Millionen Kubikmeter. Erlaubt seien 15 Millionen Kubikmeter, damit gebe es nur zwei Millionen Reserve.

Spätestens Ende 2022 stünden für weitere kommunale Entwicklungen keine erlaubten Wassermengen mehr bereit, zusätzlich seien mindestens drei Millionen Kubikmeter nötig.“ (Quelle: MOZ 18.07.2020 <https://www.maz-online.de/Brandenburg/Wasserverband-schlaegt-Alarm-fuer-Versorgung-von-Tesla-Fabrik-in-Gruenheide>)

Um einen Raubbau an den Grundwasserreserven in der Region zu verhindern, sollte das geplante großräumige hydrogeologische Modell schnellstmöglich erstellt und eingesetzt werden. So kann besser abgeschätzt werden, wo zukünftig Grundwasser umweltschonend und nachhaltig gefördert werden kann.

02.11.04. Wasserverbrauch

Im UVP-Gutachten, S. 31, Tabelle 3-1 ist der maximale Wasserverbrauch je Stunde, Tag und Jahr aufgeführt. Es fehlt in den Antragsunterlagen, wie die Werte ermittelt wurden.

In den neuen Antragsunterlagen wurde die wasserintensive Batteriefertigung aus der 1. Ausbaustufe herausgenommen. Presseberichten sowie Aussagen von Brandenburger Politikern/Ministern konnte entnommen werden, dass bereits jetzt schon davon gesprochen wird, dass mit der nächsten Erweiterung des Tesla-Werkes die Batteriefertigung doch am Standort installiert werden soll. Somit wird der Wasserverbrauch wieder erhöht. In den Unterlagen ist keine Batteriefertigung erwähnt und nicht Bestandteil der Untersuchungen. Somit fordern wir, dass im Bescheid eine Batteriefertigung auch in Zukunft ausgeschlossen wird. Des Weiteren muss die kumulierende Wirkung aller Ausbaustufen bereits jetzt berücksichtigt werden.

02.11.05. Abwasserentsorgung

Gemäß UVP-Bericht soll das Abwasser i. H. v. 252 m³/h in die Kanalisation des WSE eingeleitet werden. (UVP Bericht vom 18.12.2019, S. 29/30, Abb. 3-3) Das Abwasser würde dann dem Klärwerk Münchehofe (Betreiber: Berliner Wasserbetriebe - BWB) zugeführt.

Hierfür ist eine Abwasserleitung ins Klärwerk Münchehofe geplant. Diese Abwasserleitung ist derzeit jedoch nicht im Genehmigungsverfahren enthalten. Es ist aufzuzeigen, wie diese Abwasserleitung realisiert werden soll und inwiefern Schutzgebiete betroffen sind. Außerdem sollen die chemischen Bestandteile im Abwasser aufgezeigt werden, um ein Gefahrenpotential für Flora und Fauna abschätzen zu können. Der WSE traf die Aussage, dass die Abwasserentsorgung des Tesla-Werks über die Anbindung an eine bestehende Abwasserdruckleitung, die von Erkner ins Klärwerk Münchehofe führt, realisiert werden könne. Um etwaig entstehende Schäden für die Umwelt durch unkontrolliert austretendes, ungeklärtes Abwasser durch Druckinkompatibilitäten zwischen den Leitungen ausschließen zu können, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Abwasserentsorgung der bisherigen Grundstücke (u.a. in Hessenwinkel, Rahnsdorf) über die bestehende Druckleitung auch weiterhin störungsfrei gewährleistet werden kann.

Bei Einleitung der geplanten Abwassermenge von Tesla ist das Klärwerk Münchehofe überlastet und kann somit die garantierte Reinigungsqualität nicht einhalten. Dies ist bereits jetzt schon bei Starkregenereignissen der Fall. Eine Erhöhung der zugeführten Abwassermenge könnte hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (z.B. EU-WRRL, WHG) sowie der Einleitgenehmigung der BWB nicht nur zu einer mengenmäßigen Überschreitung der Einleitmenge in den Vorfluter Erpe sondern auch zu qualitativen Problemen führen.

Auch der derzeit in Planung und Genehmigung befindliche Ausgleichsbehälter auf dem Gelände des Klärwerks Münchehofe wird hier keine Abhilfe schaffen, da dieser auf den vor Ankündigung der Tesla-Ansiedlung prognostizierten Bevölkerungszuwachs ausgelegt ist und voraussichtlich frühestens 2024/2026 in Betrieb gehen wird.

Auch mit der Reduzierung der Abwassermengen am Tesla-Standort gemäß aktuellen Antragsunterlagen ist das Klärwerk Münchehofe ausgelastet und weitere Ansiedlungen (Industrie, Wohnen) sind zeitnah damit ausgeschlossen. Entgegen den Aussagen der Landesregierung in einer Kleinen Anfrage (Nr. 545, Drucksache 7/1572) im Landtag Brandenburg ist auch eine Umverteilung von Abwasser, welches derzeit in das Klärwerk Münchehofe eingeleitet wird, technisch nicht umsetzbar. Zumal untersucht werden müsste, wie sich die Erhöhung der Menge an geklärten Abwasser auf das Ökosystem der Erpe auswirken würde.

Das Filtrat aus der geplanten Umkehrosmoseanlage der Aufbereitungsanlage auf dem Tesla-Gelände wird dem „normalen“ Abwasser wieder beigemischt und dann zusammen in die Kanalisation eingeleitet. (UVP Bericht vom 18.12.2019, S. 29, Abb. 3-4) Hierdurch können die in der Gigafactory eingesetzten wassergefährdenden Betriebsstoffe in die Kläranlage gelangen. Es ist fraglich, ob diese wassergefährdenden Stoffe im Klärwerk Münchehofe aus dem Abwasser herausgefiltert werden und so in den Vorfluter Erpe gelangen können. Die Erpe fließt in die Spree und in niederschlagsarmen Sommern gelangt das belastete Wasser auch in den Müggelsee durch das Rückwärtsfließen der Spree. Somit ist die Trinkwassergewinnung des Wasserwerks Friedrichshagen betroffen, da die Brunnen Uferfiltrat aus der Erpe und dem Müggelsee gewinnen. Das Wasserwerk Friedrichshagen versorgt fast die Hälfte der Stadt Berlin mit Trinkwasser.

Somit ergeben sich aufgrund des Tesla-Projekts grundlegende Auswirkungen auf die sensiblen Ökosysteme der Erpe, der Spree, des Müggelsees und die Trinkwasserversorgung Berlins, die in diesem BImSch-Verfahren bisher nicht betrachtet wurden.

In der Indirekteinleitergenehmigung für Tesla müssen also Grenzwerte für wassergefährdende Stoffe, für die keine Grenzwerte in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften festgelegt sind, in Anlehnung an den für Trinkwasser geltenden gesundheitlichen Orientierungswert des UBA ein Einleitgrenzwert

von 0,1 µg/l festgelegt werden, um dem Vorsorgegrundsatz gemäß § 6 Trinkwasserverordnung gerecht zu werden. Des Weiteren müssen umfangreiche Auflagen zur regelmäßigen Überwachung (Menge, Güte) des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers erteilt werden.

Auch bei Errichtung eines eigenen Klärwerks durch den WSE müssen alle Auswirkungen auf die Natur und Umwelt gemäß den gesetzlichen Vorgaben (zu FFH, NSG, LSG, Wasserschutzzonen, EU-WRRL, etc.) untersucht und bewertet werden. Ein ordentliches Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist in diesem Fall zwingend durchzuführen.

Die in den Antragsunterlagen zu findenden Listen (Quelle: Formular 10.7 Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung S. 27/28, Tab. 3; S. 28/29, Tab. 4) für die im Abwasser enthaltenen Stoffe spiegelt sicherlich nicht alle Parameter wider, die möglicherweise im Abwasser trotz vorheriger Aufbereitung auf dem Tesla-Gelände enthalten sein könnten und in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Hier sollte durch Tesla eine Vollanalyse vorgelegt werden sowie der Zugang für Probenahmen durch den WSE und BWB zugelassen werden. Es muss sichergestellt sein, dass keine trinkwasser- und umweltgefährdenden Stoffe in die öffentliche Kanalisation und somit in das Klärwerk Münchehofe gelangen. Wenn diese Stoffe die Kläranlage Münchehofe passieren, wäre ein Teil der Berliner Trinkwasserversorgung unmittelbar betroffen, da über die Erpe (Klärwerksableiter Münchehofe) und durch das zeitweise Zurückströmen der Spree in Niedrigwassersituation über den Müggelsee Bestandteile geklärten Abwassers über Uferfiltrat gefördert werden könnten. Auch könnten hierdurch wertvolle Ökosysteme sowie die Zielerreichung der WRRL und des GEK Erpe verhindert werden. Es müsste also eine weitere Aufbereitungsstufe in der Tesla-Abwasserbehandlungsanlage eingefügt werden, die trinkwasser- und umweltgefährdende Stoffe entfernt.

02.11.06. Abwasserhebewerk

Gemäß derzeitigen BlmSch-Antragsunterlagen soll ein ca. sieben Meter in den Grundwasserleiter hineinragendes Abwasserhebewerk errichtet werden. Auch für dieses Vorhaben ist eine Grundwasserabsenkung notwendig. Aus dem (dem Antrag auf Grundwasserabsenkung beiliegenden) Antrag auf Befreiung von § 52 Abs. 1 S. 2 WHG (siehe 6_Antrag auf Befreiung von § 52 Abs. 1 S. 2 WHG_rev1.pdf) geht hervor: *„Die Baumaßnahme der Abwasserhebeanlage wird geplant und realisiert durch den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE). Der WSE ist als begünstigter des Wasserschutzgebietes Garant dafür, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird.“*

Hier ist nicht erkennbar, wie die Rechtsträgerschaft des Bauwerkes ist. Kann ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, wie der WSE, einen solchen Auftrag, dazu auf einem Privatgelände, annehmen und durchführen? Zumal der WSE kein Bauunternehmen ist. Aus unserer Sicht ist die Vergabe an den WSE bloß ein Mittel, um die Ausnahmen von den Verboten der WSG-VO leichter zu erhalten.

02.11.07. Wasserschutzgebietsverordnung WW Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer Str. und Hohenbinder Str.

Das Tesla-Gelände liegt rund zwei Drittel im Wasserschutzgebiet der Wasserfassungen Neu Zittauer Str. / Hohenbinder Str. des Wasserwerks Erkner. Gemäß Tesla-Unterlagen wurde nur eine Ausnahmegenehmigung von der Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer Str./Hohenbinder Str. für die Abwasserbehandlungsanlage gestellt. Die Wasserschutzgebietsverordnung enthält jedoch weitere Verbote für die Schutzzonen III A und B, die durch die geplante Tesla-Fabrik betroffen sind. Zum Beispiel folgende:

§ 3 Nr. 25 WSG-VO

Nach § 3 Nr. 25 WSG-VO ist verboten „das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke“.

§ 3 Nr. 44 WSG-VO

Nach § 3 Nr. 44 WSG-VO ist verboten „das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau“.

Grundsätzlich muss bereits im Antrag angegeben werden, wie die einzelnen Bauwerke erstellt werden sollen. Es müssen entsprechende Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der WSG-VO in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Die Ausführungsplanung muss vorab vorliegen und durch das LfU / die untere Wasserbehörde freigegeben werden, bevor mit dem Bau begonnen werden darf. Angaben zur Erstellung der einzelnen Bauwerke lagen jedoch den Unterlagen nicht bei, so dass nicht nachvollzogen werden kann, welche Baumaterialien genutzt werden und ob von diesen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Gemäß UVP-Unterlagen (S. 105) wird angegeben, dass das Gebäude „bis zu 5 m tief in dem am Anlagenstandort anstehenden Boden verankert“ werden soll. Aufgrund des Grundwasserflurabstands von ca. 6 – 7 m u.GOK (auf S. 68 waren es nur 4 m u.GOK, auf S. 69 dann auf einmal 5 – 7,5 m u.GOK) wird davon ausgegangen, dass „möglicherweise ... der Baukörper lokal geringfügig in den Grundwasserleiter hineinragen“ kann und deshalb „eine geringe Beeinträchtigung des Grundwassers ... in diesem Fall nicht gänzlich auszuschließen“ ist.

§ 3 Nr. 27 WSG-VO

Nach § 3 Nr. 27 WSG-VO ist verboten „der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist“.

Bereits im immissionsschutzrechtlichen Antrag hätte konkret angegeben werden müssen, wo und wie mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wie diese angeliefert werden usw. Es ist nachzuweisen, dass die laut UVP-Bericht geplanten „besonderen Schutzmaßnahmen (doppelwandige Ausführung der Tankbehälter und Rohrleitungen, Auffangräume mit entsprechendem Rückhaltevolumen)“ im Fall von Handhabungsverlusten und Havarien ausreichen, dass „ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist“. Hierfür sind Überwachungskonzepte zu erstellen und einzuhalten (Monitoring-Auflage).

§ 3 Nr. 29 WSG-VO

Es ist zu prüfen, ob aufgrund des Einsatzes großer Mengen wassergefährdender Stoffe eine Vergleichbarkeit mit den genannten Vorhaben gegeben ist. Dazu ist zu ermitteln, in welchem Umfang in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken durchschnittlicher Größe mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

§ 3 Nr. 32 WSG-VO

Nach § 3 Nr. 32 WSG-VO ist verboten „das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen“.

Aus den veröffentlichten Unterlagen ist nicht erkennbar, ob ein Antrag auf eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG gestellt wurde. Diese kann nur erteilt werden, „wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern“. „Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit“ scheiden aus, da es um ein privatnütziges Vorhaben geht. Das Versprechen von z.B. Arbeitsplätzen reicht dafür nicht aus. Das bedeutet, dass

der Antragsteller nachweisen muss, dass die Abwasserbehandlung nicht zu einer Gefährdung des Schutzzwecks der Verordnung führt, also die konkrete Ausführung der Abwasserbehandlungsanlage und die damit verbundene Risikoerhöhung bereits bei Antragsstellung hätte vorgelegt werden müssen. Hierfür gilt nach der Rechtsprechung ein „strenger Maßstab“; eine Befreiung scheidet bereits dann aus, wenn eine „Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist (BVerwG, Urteil vom 12. 9. 1980 – IV C 89.77 –, ZfW 1981, 87).“ (Hünnekens in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 52 Rn. 35) Darüber hinaus muss ein „atypischer Fall“ vorliegen, der hier zunächst begründet werden müsste.

Auch wenn die Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Trinkwasserschutzzone gebaut wird, sind aufgrund der Nähe zum Wasserschutzgebiet alle Schutzmaßnahmen umzusetzen, die auch im Wasserschutzgebiet erfüllt werden müssen. Auch hier sollte in der Genehmigung ein Monitoring gefordert werden, um schädliche Auswirkungen auf Boden und Grundwasser frühzeitig zu erkennen und eine mögliche Gefahr für die Trinkwasserförderung und eine Verschlechterung des Grundwassers (EU-WRRL) ausschließen zu können. Ebenso müssen hohe Anforderungen an die Qualität des Abwassers (siehe obige Ausführungen zur Indirekteinleitergenehmigung) gestellt werden.

§ 3 Nr. 40 WSG-VO

Nach § 3 Nr. 40 WSG-VO ist verboten

„das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen

a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 über die belebte Bodenschicht einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder

b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt“.

Bei den geplanten Verkehrsflächen/Stellflächen auf dem Tesla-Gelände kann nicht von ‚Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen‘ ausgegangen werden, da gemäß Antragsunterlagen mit ‚ca. 463 Lkw/d‘ und ca. ‚2828 Fahrzeuge pro Schicht (3 Schichten pro Tag)‘ gerechnet wird.

Nach der der WSG-VO zugehörigen Anlage 1, Nummer 4 sind „gering belastete Herkunftsflächen“ insbesondere „wenig befahrene Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.“ (https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_II_24_2019-Anlage-1.pdf) Diese Grenze ist hier eindeutig überschritten – Tesla braucht also eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Buchstabe b. Hierfür wird gemäß Bebauungsplan Nr. 13 Freienbrink-Nord ein entsprechendes Niederschlagsentwässerungskonzept gefordert. Dies lag den UVP-Unterlagen jedoch nicht bei.

Auch wenn die Versickerung des Niederschlagswassers außerhalb der Trinkwasserschutzzone stattfindet, muss das belastete Niederschlagswasser vorab gereinigt werden, um eine mögliche Gefahr für die Trinkwasserförderung und eine Verschlechterung des Grundwassers (EU-WRRL) ausschließen zu können.

§ 4 Nr. 8 WSG-VO

Nach § 4 Nr. 8 WSG-VO ist verboten, „das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen

- a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind“

Die Einordnung nach § 39 Abs. 1 AwSV (https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_39.html) hängt von der Wassergefährdungskategorie (WGK) und der Menge der verwendeten Stoffe ab. Um hier eine Einordnung vorzunehmen, fehlen die notwendigen Daten. Sollte die Grenze zur Stufe D innerhalb der Schutzzone III A (!) überschritten sein, wäre das Tesla-Werk ohne Befreiung unzulässig. Bei Gefährdungsstufe C könnten die – nach UVP-Bericht wohl geplanten – besonderen Schutzmaßnahmen ausreichen, jedenfalls wenn diese auch ein Leckanzeigesystem umfassen (das ist bei 3.2.3 des UVP-Berichts nicht erwähnt, aber nach 6.3.3 und 10 des UVP-Berichts sind „Leckagewarngeräte“ geplant) und die Anlagen „oberirdisch“ sind. Jedoch sind die Angaben in den UVP-Unterlagen hier unzureichend.

Um im Havariefall und durch Handhabungsverluste verursachte Schäden des Grundwasserleiters durch die eingesetzten Betriebsstoffe zu detektieren, sollte ein regelmäßiges Monitoring sowie ein Gefahrenabwehrplan und Havariekonzept gefordert werden.

Ergänzend zu den Einwendungen der 1. Antragsunterlagen sind folgende Verbotstatbestände der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße vom 21. März 2019 berührt:

§ 3 Schutz der Zone III B, Pkt. 11: Anwendung von Biozidprodukten – Im Kühlwasser der Kühltürme werden Biozide eingesetzt.

§ 3 Schutz der Zone III B, Pkt. 36: Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten

§ 3 Schutz der Zone III B, Pkt. 41: Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen – Dieser Punkt sollte in der Genehmigung aufgegriffen und strengstens untersagt werden.

§ 3 Schutz der Zone III B, Pkt. 43: Errichten oder Erweitern von Rangier- oder Güterbahnhöfen, ausgenommen Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik.

In der zweiten Zulassung vorzeitigen Beginns vom 09.03.2020 werden der „Abtrag des Oberbodens (ca. 0,3 m) und die Geländeeinbnung (Abgrabungen / Aufschüttungen)“ erlaubt. Dies widerspricht § 3 Punkt 19 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße vom 21. März 2019: „... verboten: ... Aufschlüsse der Erdoberfläche im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ... wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird, ...“.

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sollten grundsätzlich alle Anlagen, Rohrleitungen usw. doppelwandig und mit einer Leckageerkennung ausgerüstet werden, um so eventuelle Beeinträchtigungen für das Grundwasser und somit das Trinkwasser zu verhindern.

02.11.08. Havarien (Brand, Explosion)

Der Löschwasserbedarf soll gemäß Antragsunterlagen dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen bzw. in Löschwasserteichen bevorratet werden. Die Bereitstellung von Löschwasser ist laut Satzung nicht Aufgabe des WSE. Diese Löschwasserteiche befänden sich gemäß Antragsunterlagen im Trinkwasserschutzgebiet.

Entgegen den Aussagen in den Antragsunterlagen besteht ein Risiko im Brandfall, dass belastetes Löschwasser in den Untergrund versickert, da nicht auszuschließen ist, dass die verwendeten Baumaterialien im Brandfall aufgrund von z.B. Rissbildungen oder Aufplatzen durch starke Hitzeentwicklung durchlässig werden und somit keinen Schutz des Bodens und Grundwassers mehr gewährleisten. In den Unterlagen wird nicht weiter beschrieben, wie der Rückhalt des Löschwassers erfolgen soll.

Zudem sollten Löschschäume, die PFOA, PFOS oder ähnliche wassergefährdende Stoffe enthalten, im Brandfall keine Verwendung finden.

Der Fall der Explosion wird in den Antragsunterlagen dahingehend bewertet, dass „bei Einhaltung der Vorgaben des Explosionsgutachtens sowie bei Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ... keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten“ (UVP, S. 94, 99) seien. In Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser wird der Fall der Explosion nicht betrachtet. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass im Fall einer Explosion aufgrund der damit einhergehenden Beschädigungen erhebliche Auswirkungen durch das mögliche Austreten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund zu erwarten sind.

Das angesetzte sogenannte maßgebende Szenario, ein Brand eines mit 34 IBC (Intermediate bulk container, 1 m³ maximale Füllmenge) beladenen herkömmlichen 40-t-Lastkraftwagens (LKW, Zugmaschine mit Sattelaufleger), welcher das Gefahrstofflager auf dem Grundstück beliefern soll, wird dem tatsächlichen Gefahrenpotential am Standort nicht gerecht. Die hieraus berechnete anfallende Löschwassermenge von 159 m³ ist vergleichsweise gering. Auch ist die angenommene Brandfläche von etwa 15,00 m x 10,00 m (150,00 m²) viel zu gering. Die Zerstörung des Dachs oder Auffangvolumens eines Brandabschnitts durch einen Großbrand wird nicht betrachtet. Hierzu wird auf Tabelle 4 „Übersicht der Lagermengen an wassergefährdenden Stoffe je Shop“ auf Seite 2064 der CD verwiesen. Demnach lagern je Brandbekämpfungsabschnitt bis zu 2585,4 m³ wassergefährdende Stoffe, davon 2554,3 m³ der höchsten Gefährdungskategorie WGK 1. In Tabelle 5 auf Seite 2065 sind die maximalen Wirkflächen mit jeweils 325 m² angesetzt. In Tabelle 6 auf Seite 2066 sind die viel größeren Löschwasserrückhaltevolumina aufgeführt. Auf Seite 2067 heißt es: „Die für die Rückhaltung der wassergefährdeten Stoffe benötigten Volumina innerhalb der Brandbekämpfungsabschnitte solle über Aufkantungungen im Bereich der Außenwände sichergestellt werden.“ Was ist mit Außenwänden gemeint? Der Brandbekämpfungsabschnitt PT 3 hat lt. Tabelle 5 eine maximale Wirkfläche der Sprinkleranlage von 260 m². Wenn innerhalb dieser Fläche lt. Tabelle 6 ein Rückhaltevolumen von 2973,9 m³ zu realisieren ist, dann müsste die „Aufkantung“ 11,44 m hoch werden, was nicht mehr als Aufkantung, sondern als offener Tank oder Löschwasserspeicher zu bezeichnen wäre – oder wie soll man sich die Bauausführung vorstellen?

Sollen das Löschwasser und vor allem die wassergefährdenden Stoffe in einem viel größeren Gebäudeabschnitt breit verlaufend verteilt werden?

Die Berechnung des zurückzuhaltenden Gesamtvolumens des Gemisches aus wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser und Niederschlagswasser ist insofern fehlerhaft, da der zukünftige Endausbau des Standortes nicht berücksichtigt wurde und die berechnete Menge von 62.727,80 m³ sich nur auf eine Fläche von 1.231.000,00 m² (Gebäude und Freiflächen Phase 1) bezieht.

02.11.09. Niederschlag und Starkregenereignisse

Laut dem UVP-Bericht vom 18.12.2019 auf Seite 29 soll zudem belastetes Regenwasser indirekt in das Abwassernetz abgeleitet werden. Es fehlen Zahlen, wie viel Regenwasser abgeleitet und wie viel vor Ort versickert werden soll. Diese Angaben sind aber notwendig für die Einschätzung der Folgen

für die Wasserbilanz und für den Landschaftswasserhaushalt vor Ort. Wir fordern zumindest eine grobe Schätzung und festzulegende Obergrenzen des Regenwassers, das abgeleitet werden darf. (betreffend die Qualität des Niederschlagswassers, siehe obige Ausführungen zur Wasserschutzgebietsverordnung)

Starkregenereignisse: Im UVP-Bericht wird nur auf „eine darauf ausgelegte Regenwasserversickerung“ verwiesen. Genauere Ausführungen, Berechnungsgrundlagen und Risikominimierung fehlen.

Die Antragsunterlagen von Juni 2020 enthalten keine Aufschlüsselung und Bewertung der einzelnen Bereiche (wie Parkplätze, Verkehrsflächen, Umschlagplätze, Dachflächen) hinsichtlich Quantität und Qualität (Belastung des Niederschlagswassers), z.B. gemäß „DWA-Regelwerk – Merkblatt DWA-M 153 – Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“. Des Weiteren wurde bisher die Forderung der Erstellung eines Niederschlagswasserkonzepts aus den Festlegungen des B-Plans nicht erfüllt. Die Niederschlagswassermengen und deren Entsorgung bzw. Versickerung ist in den Antragsunterlagen zusammenhängend textlich nicht beschrieben. Da gemäß Anzeigeverfahren für die Kanalisation die Einleitung in ein Gewässer angemeldet wurde, ist eine Bilanz mit genauen Angaben zu den Niederschlagsmengen und -qualitäten bezogen auf die konkreten versiegelten Flächen sowie der Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers zwingend erforderlich.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen sollen gemäß § 18 AwSV Rückhalteeinrichtungen für den Havariefall (z.B. Leckage eines Behälters) berücksichtigen. Die Niederschlagshöhe für ein 5-jähriges Ereignis wird in der KOSTRA-DWD 2010 mit 52,4 l/m² angegeben. Im Erläuterungsbericht zur „Entwässerung der AwSV-Flächen im Außenbereich“ wird von der Fa. ASSMANN BERATEN + PLANEN AG/ LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH in Tabelle 1 auf S. 7 eine Berechnungsgrundlage von 50,8 l/m² angegeben. Es gibt eine KOSTRA-DWD 2010 R, die noch eine Erhöhung der Werte um 10 bis 15 % berücksichtigt. Die Berechnungsgrundlage der Auffangwannen muss angezweifelt und eine Neuberechnung sollte angefordert werden.

Auf S. 139 des UVP-Berichts vom 24.06.2020 wird folgendes angegeben: „Durch die geplante Verdunstung und Versickerung sämtlicher Niederschlagswässer wird eine negative Auswirkung auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden.“ Dies widerspricht den Angaben auf S. 5 des Formulars 10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft: „Das Regenwasser von potentiell belasteten Flächen wird in einem Tank gesammelt und analysiert. Beim Nicht-Bestehen der Qualitätsvorgaben wird das Wasser in der betriebseigenen Abwasserbehandlung gereinigt.“ Somit gelangt Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation und in das Klärwerk. Dabei muss beachtet werden, wie viel Niederschlagswasser überhaupt in die Kanalisation abgeleitet werden darf. Vermutlich wäre es sinnvoller, das aufzubereitende Niederschlagswasser in einer separaten Wasseraufbereitungsanlage zu reinigen und anschließend zu versickern.

Des Weiteren sollten bei der Untersuchung zu den Niederschlagswässern auch mögliche Dispositionen (z.B. durch Emissionen der Fabrik, Autobahn) bei bestimmten Wetterlagen (z.B. Inversionswetterlage) und Niederschlagsereignissen berücksichtigt werden. Hier kann es zu einer verstärkten Belastung des anfallenden Niederschlagswassers kommen.

02.11.10. Hydrogeologie

In der UVP vom 18.12.2019 (UVP) wird auch die hydrogeologische Situation auf dem geplanten Fabrikstandort erläutert. Hier finden sich Widersprüche und ungenaue Darstellungen, so dass bezweifelt werden muss, dass die daraus abgeleiteten Bewertungen fundiert getroffen wurden.

Zum Grundwasserflurabstand werden unterschiedliche Daten angegeben: S. 68 → 4 m u. GOK, S. 69 → 5 – 7,5 m u. GOK, S. 105 → 6-7 m u. GOK. Die Äußerung in der UVP auf S. 68: „Der bedeckte Grundwasserleiterkomplex liegt in 0 bis 3 m Tiefe unter dem Gelände.“ stellt einen Fehler dar, da in

dieser Tiefe nur Sand (also der unbedeckte oberste GWL) vorkommt und widerspricht dem unmittelbar vorhergehenden Satz in der UVP auf S.68: „Der oberflächennahe Grundwasserleiterkomplex ist ein weitgehend unbedeckter Grundwasserleiter (GWL 1.1) ...“. Des Weiteren findet sich in der UVP auf S. 68 folgende Aussage: „Die Mächtigkeit der mittel-bis grobsandigen Bodenschicht beträgt 8 m, mit einer Durchlässigkeit von 5×10^{-4} m/s.“ Wenn davon ausgegangen werden kann, dass hiermit der oberste GWL gemeint ist, hat dieser laut Lithofazieskarte Quartär eine Mächtigkeit von ca. 10-18 m. Die angegebene Durchlässigkeit liegt am unteren Ende der Skala, oft haben Grob- und Mittelsande höhere Durchlässigkeiten. Der Satz in der UVP auf S. 69: „Der Abstand zur Geländeoberkante ist demnach ausreichend.“ wird nicht näher erläutert und erschließt sich dem Leser nicht. Auf S. 60 der UVP wird detailliert eine „Bohrung mit artesischem Grundwasservorkommen“ in 18 km Entfernung dargestellt. Am Standort der geplanten Autofabrik sind keine artesischen Verhältnisse zu erwarten, somit ist diese Information nicht relevant. Warum wird es dann erwähnt?

Anhand der nur exemplarisch aufgezeigten Mängel der UVP wird sichtbar, dass die Unterlagen in einem oberflächlichen und unzureichenden Zustand abgegeben wurden.

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Grundwasserabsenkung und –infiltration

Wir warnen ausdrücklich davor, den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Grundwasserabsenkung und –infiltration vom 24.06.2020 zu genehmigen. Grund hierfür sind die unzureichenden und fehlenden Untersuchungen bzgl. einer möglichen Salzwasserintrusion aufgrund der geplanten Grundwasserabsenkungen und –infiltrationen sowie der großflächigen Versiegelung. Bekanntermaßen gibt es in der Nähe der geplanten Autofabrik Nachweise von oberflächennaher Salzwasserintrusion (z.B. siehe Brandenburgische Geowissenschaftliche Beiträge, LBGR 2017: H. Petzold/U. Kaboth/A. Sonntag - Geoelektrische Untersuchungen von Salzwasserintrusionen in Süßwasser führende Grundwasserleiter und Oberflächenwasser; sowie geophysikalische Bohrlochuntersuchungen an einer Erdwärmebohrung im OT Fangschleuse). Aufgrund dieser Erkenntnisse, der nicht flächendeckend ausgebildeten Grundwasserstauer und der unter dem Gelände befindlichen saalekaltzeitlichen Rinne, die den Rupelton an der Stelle ausgeräumt hat, hätten umfangreichere Untersuchungen bis zum Rupelton erfolgen müssen, zumal nicht nur in der „Hydrogeologischen Studie“ der Fa. Fugro i.A. der Fa. Tesla zur „Berechnung der Fördermengen und der Auswirkungen der Wasserhaltungen“ in Anlage 5.1 im hydrogeologischen Schnitt A-A' die Unkenntnis der Ausbildung der Grundwasserstauer mit einem Fragezeichen deklariert wurde und hier mögliche Aufstiegswege für Salzwasser gegeben sein könnten.

Als weiterer Kritikpunkt ist zu nennen, dass das Grundwasserströmungsmodell nur den 1. Grundwasserleiter umfasst, was höchst fahrlässig aufgrund der bekannten nahen Salzwasserintrusionen ist. Bereits 2001 wurden für die Erstellung des B-Plans 13 drei flache (bis max. 9 m u. GOK) Grundwassermessstellen auf dem B-Plangebiet 13 beprobt. Diese zeigten verhältnismäßig hohe Elektrische Leitfähigkeitswerte. Leider wurden damals keine An- und Kationen analysiert. Zudem ist die Lage der in 2001 auf dem B-Plangelände errichteten Grundwassermessstellen P1, P2 und P4 nicht nachvollziehbar, da die zitierte „Anlage 2, HGN 2001“ nicht im Bericht „362-19-026-10 01_DE Hydrogeologische Studie – Berechnung der Fördermengen und der Auswirkungen der Wasserhaltungen für die geplante Tesla-Gigafactory am Standort Grünheide“ enthalten ist.

Ebenso bei den für die Grundwassernullbeprobung genutzten WSE-Grundwassermessstellen entlang der Autobahn A10 (zwischen Bahnstrecke und Autobahnauf-/abfahrt Freienbrink) wurden verhältnismäßig hohe Elektrische Leitfähigkeitswerte gemessen. Diese sind aufgrund der Entfernung zur Autobahn nicht auf die Winterstreusalze zurückzuführen. Eine Erwähnung, Bewertung und daraus abgeleitete Schlussfolgerung für die Baumaßnahme erfolgte in allen Gutachten nicht.

Auch die im „Hydrogeologischen Gutachten – Berechnung der Fördermengen und der Auswirkungen der Wasserhaltungen“ erwähnte mögliche Nutzung der Software GEBAH bei einem „etwaigen Vorliegen eines salinaren Stoffeintrags“ zeigt nicht, dass die Gefahr einer Salzwasserintrusion ernst

genommen wird. Jedoch wird im folgenden Satz eine Salzwasserintrusion bestätigt: „Einem Salzwasseraufstieg wird grundlegend durch die ganzheitliche Re-Infiltration des Förderwassers am Standort entgegengewirkt.“ Bevor dies nicht ausreichend untersucht wurde, sind solche Aussagen fachlich nicht begründet.

Des Weiteren wird in den Antragsunterlagen von einem Abwasserhebewerk gesprochen, welches ein separates Bauvorhaben des WSE sein soll. Dieses Bauwerk ragt gemäß Bauzeichnung ca. 10 Meter in den Boden und steht somit ca. 5- 6 Meter im Grundwasser.

Als Begründung im Antrag auf Befreiung gemäß § 52 WHG wird angeführt: „Die Grundwasserabsenkungen im Bereich des Presswerkes sind erforderlich, um die Maximalhöhe des Gebäudes nach B-Plan einzuhalten“. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die Gebäudehöhen mit ca. 24 Meter ü. GOK in den Bauplänen (Quelle: 1.2 Presswerk Schnitte Sections ST) angegeben sind und gemäß B-Planfestlegungen eine Gebäudehöhe von 40 m ü. GOK zulässig ist.

Bezüglich der möglichen Gefahr einer Salzwasserintrusion aufgrund der Bauwasserhaltung sowie der großflächigen Versiegelung müssen jetzt umfangreiche Untersuchungen erfolgen. Vorher sollte keine Genehmigung für den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

02.11.11. Grundwassermodellierung

Das von Fugro erstellte Grundwasserströmungsmodell wurde auf den 1. Grundwasserleiterkomplex beschränkt mit folgender Begründung: „Aufgrund der großen Tiefe des liegenden Aquifers und der geringen zu erwartenden Wechselwirkung mit dem flachen Aquifer wurde ein einschichtiges Modell entwickelt, welches ausschließlich den oberflächennahen Aquifer darstellt.“ (Quelle: Quelle: 362-19-026-10 01_DE Hydrogeologische Studie – Berechnung der Fördermengen und der Auswirkungen der Wasserhaltungen für die geplante Tesla-Gigafactory am Standort Grünheide, S. 20) Dies greift jedoch zu kurz. Es befinden sich keine Bohrungen oder Messstellen (Ausnahme: KB RüdFu 12/62) auf dem Tesla-Gelände, die für eine tiefgreifende und umfassende hydrogeologische Bewertung verwendet werden konnten, somit sind die Aussagen und Darstellungen über die Geologie unterhalb des B-Plangeländes Spekulation. Es hätte also eine umfangreiche hydrogeologische Erkundung bis zum Rupelton erfolgen müssen, um so auch ein alle Grundwasserleiter umfassendes, repräsentatives Grundwasserströmungsmodell aufzubauen.

Laut Abbildung 4-5 auf Seite 22 (Hydrologische Studie-Tiefgründung-1. Ergänzung) wurde für die Modellierung Grundwasserneubildung von 101-150 mm angenommen. Hier ist nicht ersichtlich, ob es sich um Jahreswerte handelt. Auf jeden Fall stimmen diese Angaben nicht mit den Angaben vom UVP Bericht (24.06.2020) auf Seite 73 und Seite 64 überein. Hier sind wesentlich geringere Angaben von unter 50 mm/a angegeben. Auch in der angegebenen Quelle [11] werden niedrigere Angaben angegeben. Schon die Angaben innerhalb des UVP Berichtes Seite 73 und 64 unterscheiden sich.

Im Fugro-Gutachten (Hydrologische Studie - Berechnung der Fördermengen und der Wasserhaltungen) wird die Modellkalibrierung anhand der Daten des Grundwassergleichenplans Brandenburg aus April 2011 realisiert.

Auf Seite 15 des Gutachtens wird darauf verwiesen, dass „zu diesem Zeitpunkt ... der Grundwasserstand aufgrund der meteorologischen Situation relativ hoch“ (Quelle: 362-19-026-10 01_DE Hydrogeologische Studie – Berechnung der Fördermengen und der Auswirkungen der Wasserhaltungen für die geplante Tesla-Gigafactory am Standort Grünheide, S. 13) war. Die Grundwasserstände haben sich seit 2011, vor allem wegen den anhaltenden trockenen Jahren, verringert. Auch in Zukunft kann sich dies weiter zuspitzen. Hier ist eine Worst-Case-Betrachtung durchzuführen und ein für die aktuelle Situation repräsentativer Grundwassergleichenplan zu verwenden. Des Weiteren spiegeln auch die verwendeten Grundwasserförderdaten aus 2011 die aktuelle Situation nicht wider. Aufgrund der aktuellen Klimabedingungen wäre zu prüfen, ob eine instationäre Kalibrierung über mehrere Jahre und anschließend, wie es bei der Erstellung eines

Grundwasserströmungsmodells üblich ist, eine Verifizierung des Modells mit den aktuellen Daten der letzten Jahre sinnvoll gewesen wäre. Eine Verifizierung scheint derzeit nicht durchgeführt worden zu sein. Auch ist der konkrete Aufbau des Modells (Schichtaufbau) nicht dargestellt, so dass nicht nachvollzogen werden kann, wie die Informationen der verwendeten Bohrungen in das Modell eingeflossen sind. Weiterhin ist nicht aufgezeigt, welche Randbedingungen (genehmigte Fördermengen der Wasserwerke, aktuelle Grundwasserneubildung, aktuelle Oberflächenwasserstände, etc.) für die Szenarioberechnungen im Modell angesetzt wurden. Trotz Kenntnis von in der Umgebung befindlichen Befunden oberflächennaher Salzwasserintrusion wurde dies anscheinend in die Betrachtungen und Untersuchungen von Tesla und Fugro nicht berücksichtigt, somit sind alle Aussagen bzgl. der Auswirkungen der Pfählung, Grundwasserabsenkung sowie Versiegelung unvollständig und nicht repräsentativ.

02.11.12. Pfahlgründungen / GW-Absenkungen

Gemäß uns vorliegender Unterlagen war der Erstkontakt zum Hydrogeologie-Büro FUGRO bereits am 12.11.2019 (am Tag der Mitteilung durch Elon Musk). Pfählung und GW-Absenkung wurden vor Einreichen der ersten Antragsunterlagen bereits untersucht und am 03.12.2019 ein Vorabbericht von Fugro vorgelegt, jedoch in den im Januar ausgelegten ersten Antragsunterlagen kategorisch ausgeschlossen (UVP-Bericht Tesla, Stand 18.12.2019, S. 156: „Es sind keine Pfahlgründungen oder Ähnliches vorgesehen,...“ / S. 87: „Eine Grundwasserabsenkung ist mit der geplanten Baumaßnahme nicht verbunden.“). Wahrscheinlich wäre die 1. vorzeitige Genehmigung für die Waldumwandlung unter den Vorzeichen der Pfählung und Grundwasserabsenkung in einem Trinkwasserschutzgebiet nicht erteilt worden. Somit basiert die 1. vorzeitige Genehmigung auf falschen Planungsunterlagen, so dass sich die Frage stellt: Wenn nun aber das Vorhaben in der zunächst beabsichtigten Form nicht realisierbar war, wie hat die Genehmigungsbehörde dann hierfür eine positive Genehmigungsprognose ausstellen können?

Über 1,6 Mio. m³ Grundwasser sollen für die Baumaßnahmen gefördert werden. Für die Errichtung des Abwasserhebewerks soll der Grundwasserspiegel sogar um 6 Meter mit einer Förderrate von ca. 550 m³/h (Anmerkung: *Dies entspricht in etwa der genehmigten Fördermenge der Wasserfassung Hohenbinder Str.*) abgesenkt werden. (Quelle: Quelle: 362-19-026-10 01_DE Hydrogeologische Studie – Berechnung der Fördermengen und der Auswirkungen der Wasserhaltungen für die geplante Tesla-Gigafactory am Standort Grünheide, S. 37/38) Diese Maßnahmen widersprechen den im Kapitel 6.6 empfohlenen Maßnahmen: „Grundwasserschonende Bauweisen sollten bevorzugt werden. So sollten Fundament- und Gründungstiefen auf eine minimale Einbindetiefe ausgelegt werden oder Trogbaugruben errichtet werden, z. B. für das WSE Hebewerk. ... Absenkungsziele sollten auf ein Mindestwert reduziert werden.“ (Quelle: 362-19-026-10 01_DE Hydrogeologische Studie – Berechnung der Fördermengen und der Auswirkungen der Wasserhaltungen für die geplante Tesla-Gigafactory am Standort Grünheide, S. 41). Aufgrund der Höhe der Fördermenge muss gemäß UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgen. Wir fordern, dass das Ergebnis und die Herleitung des Ergebnisses öffentlich bekannt gemacht werden.

Als Begründung im Antrag auf Befreiung gemäß § 52 WHG wird angeführt: „Die Grundwasserabsenkungen im Bereich des Presswerkes sind erforderlich, um die Maximalhöhe des Gebäudes nach B-Plan einzuhalten“. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die Gebäudehöhen mit ca. 24 Meter ü. GOK in den Bauplänen (Quelle: 1.2 Presswerk Schnitte Sections ST) angegeben sind und gemäß B-Planfestlegungen eine Gebäudehöhe von 40 m ü. GOK zulässig ist.

Laut Gutachten (Hydrologische Studie-Berechnung der Fördermengen und der Wasserhaltungen) S. 39 kann es durch die temporäre Grundwasserabsenkung unter der A10 zu einer Absenkung von 0,75m kommen. Schäden an der Autobahn sind nicht auszuschließen.

Wir fordern, dass eine so hohe Grundwasserabsenkung abgelehnt wird und grundwasserschonendere Baumaßnahmen vorgeschrieben werden. Wie bereits oben erwähnt, ist

die Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen nicht vollumfänglich, da nur der 1. Grundwasserleiter betrachtet wurde.

In Bezug auf das geplante Sedimentationsbecken für die Niederschlagswasserversickerung ist folgende Aussage zu finden: „Der Baugrubenverbau aus Dicht- und Spundwand wird nicht in die Strömungssimulation einbezogen, da nach 120 Tagen Bauzeit die Spundwände gezogen und die Dichtwand durchbohrt wird.“ (Quelle: 362-19-026-02 02_DE Hydrogeologische Studie – Tiefgründung – 1. Ergänzung, S. 28) Hier stellen sich folgende Fragen: Wie erfolgt das Durchbohren der Dichtwand? Welche Auswirkungen auf die Grundwasserhydraulik hat diese Maßnahme? Warum sind hier Pfahlgründungen vorgesehen (Quelle: 362-19-026-02 02_DE Hydrogeologische Studie – Tiefgründung – 1. Ergänzung, S. 31, Abb. 4-13), obwohl im Text steht: „Pfahlgründungen befinden sich ausschließlich in der Gießerei (Casting Shop - CA) und im Presswerk (Stamping Shop - ST)“ (Quelle: 362-19-026-02 02_DE Hydrogeologische Studie – Tiefgründung – 1. Ergänzung, S. 28)? Die Auswirkungen des in Betrieb befindlichen Sedimentationsbeckens wird in den Untersuchungen nicht berücksichtigt, obwohl diese die Grundwasserscheide beeinflussen kann und somit das gesamte hydraulische System.

Des Weiteren ist in den Antragsunterlagen nicht dargestellt, wie im Falle des Rückbaus der Tesla-Fabrik der komplette und schadlose Rückbau z.B. der Ramppfähle erfolgen soll. Auch wird nicht dargelegt, ob die Lanzen und Brunnen für die Grundwasserabsenkungsmaßnahme wann und wie zurückgebaut werden.

Zitat des 5. Zulassung vorzeitigen Beginns Nr. 30.078.Z4/19/3.24G/T13 vom 17.08.2020 auf S. 25:

„Zur Reversibilität des Einbaus der Pfahlgründung wurde durch die Antragstellerin das Gutachten „Fachliche Stellungnahme zur Reversibilität der geplanten Pfahlgründungen“ vorgelegt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Einbau von Fertigramppfählen aus Stahlbeton weitgehend reversibel ist. Im Falle eines Rückbaues fallen die entstehenden Hohlräume vermutlich in sich zusammen und werden somit mit dem anstehenden Boden aufgefüllt. Die angenommene Verdichtung des Bodens infolge des Einrammens der Pfähle bleibt vermutlich nur zum Teil bestehen. Insofern ist eine gewisse Veränderung des kf-Wertes in Richtung des ursprünglichen Betrags zu erwarten. Falls - wider Erwarten - die Pfahlwände stabil blieben, könnte man theoretisch durch ein auflockerndes Bohrverfahren (z.B. mit einer Schnecke) der Verdichtung entgegenwirken. Dies erscheint allerdings aus gutachterlicher Sicht kaum erforderlich.“

Nach unserer Kenntnis gibt es gegenwärtig keine Verfahren, tiefgreifende Bodenverdichtungen rückgängig zu machen. Eher kann davon ausgegangen werden, dass im Fall des Rückbaus der Betonpfähle hochpermeable Pfade entstehen, über die hauptsächlich vertikale Fließbewegungen entstehen könnten. Aufgrund des unbekanntem geologischen Aufbaus könnten durch die Betonpfähle mögliche vorhandene Grundwassergeringleiter durchteuft werden, so dass hierüber eine Kommunikation zwischen zwei natürlich getrennten Grundwasserleitern erfolgen könnte. Dies stünde der fachlichen Praxis konträr gegenüber und sollte verhindert werden. Wie bereits an anderen Stellen aufgezeigt, ist eine umfangreiche hydrogeologische Erkundung des Untergrunds der Tesla-Fabrik zwingend notwendig. Diese Aussagen treffen ebenso auf die Errichtung der Lanzen und Brunnen zu.

Sind folgende auf S. 39 im Bericht „362-19-026-02 02_DE Hydrogeologische Studie – Tiefgründung – 1. Ergänzung“ genannten Empfehlungen umgesetzt worden und wenn ja, mit welchem Ergebnis:

„5.4 Empfehlungen

- Es sollte eine Berechnung für den gesamten, geplanten Gebäudebestand durchgeführt werden (weitere Quadranten).
- Eine Kombination mit weiteren Planungsparametern, wie z.B. Regenwasserversickerung und Bodenversiegelung, sollte betrachtet werden.
- Die Auswirkungen der Beeinflussung des Wasserhaushaltes sollten, auch im Hinblick auf die Versiegelung und Regenwasserinfiltration, durch ein Monitoring erfasst werden.

- Ein chemischer negativer Einfluss der verwendeten Materialien auf das Grundwasser muss durch eine vorausschauende Materialauswahl ausgeschlossen werden. Dies sollte ggf. durch eine abstromige Kontrollmessung überwacht werden.“

Diese Empfehlungen zeigen, dass noch etliche Fragen unbeantwortet sind, weshalb vorzeitige oder abschließende Genehmigungen nicht erteilt werden sollten.

02.11.13. Versalzung

Es ist bekannt, dass in der Umgebung des Tesla-Geländes Salzwasserintrusionen vorhanden sind. In unmittelbarer Nähe zur Tesla-Baustelle wurde 2017 ein oberflächennaher Nachweis von salinärer Intrusion im Bereich eines Altarms der Spree in der Nähe der Ortschaft Freienbrink untersucht. (Quelle: Brandenburgische Geowissenschaftliche Beiträge 1/2 2017 – Grundwasserversalzung in Brandenburg (LBGR)) Wie der WSE auf seinen Verbandsversammlungen am 05.02.2020 und 16.03.2020 dargestellt hat, ist damit zu rechnen, dass die neu geplante Wasserfassung Hangelsberg qualitative Beeinträchtigungen durch das über die sulfathaltige Spree bezogene Uferfiltrat sowie Versalzung aufgrund des Aufstiegs salinärer Tiefenwässer aufweisen wird.

Untersuchungen hinsichtlich des salinären Aufstiegs scheinen bisher im Rahmen der Tesla-Ansiedlung nicht erfolgt zu sein, sind jedoch zwingend erforderlich, da eine Salzwasserintrusion irreversibel ist. Für einen möglichen Aufstieg salzhaltigen Tiefenwassers aufgrund fehlender Süßwasserauflast könnte es zwei verschiedene Ursachen bei diesem Projekt geben:

Während der Bauphase:

Zum einen könnte während der Bauphase ein Salzwasseraufstieg durch die temporäre Grundwasserabsenkung mittels Lanzen und Brunnen forciert werden.

Wenn bereits an der Grundwassermessstelle P4 bei einer elektrischen Leitfähigkeit von 305 $\mu\text{S}/\text{cm}$ von einem „relativ hohen Wert“ (Quelle: 362-19-026-10 01_DE Hydrogeologische Studie – Berechnung der Fördermengen und der Auswirkungen der Wasserhaltungen für die geplante Tesla-Gigafactory am Standort Grünheide, S. 13) gesprochen wird, warum wurden die noch höher ausfallenden Werte der Grundwassermessstellen P1 und P2 nicht erwähnt und interpretiert? Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass Analysen aus 2001 hier herangezogen werden und warum diese GWMS im Rahmen der Grundwassernullbeprobung nicht nochmal beprobt und diesmal die An- und Kationen analysiert wurden. So hätte u.a. das GEBAH-Modell bereits eingesetzt werden können, um vorab zu prüfen, ob eine Versalzung des oberen GWL vorhanden ist. So wie es im Fugro-Gutachten empfohlen wird: „Das etwaige Vorliegen eines salinären Stoffeintrags kann bereits vor der Baumaßnahme mit der Software GEBAH aus den Bestandsanalysen bewertet werden.“ (Quelle: 362-19-026-10 01_DE Hydrogeologische Studie – Berechnung der Fördermengen und der Auswirkungen der Wasserhaltungen für die geplante Tesla-Gigafactory am Standort Grünheide, S. 36)

Ebenfalls ist die Aussage hinsichtlich des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers (WRRL) nicht nachvollziehbar, da es nicht ausreichend untersucht wurde: „Es wurden keine Auswirkungen identifiziert, die den guten quantitativen und chemischen Zustand bis 2021 beeinträchtigen könnten.“ (Quelle: 362-19-026-10 01_DE Hydrogeologische Studie – Berechnung der Fördermengen und der Auswirkungen der Wasserhaltungen für die geplante Tesla-Gigafactory am Standort Grünheide, S. 15)

Die durch Fugro durchgeführte Nullbeprobung an WSE-GWMS entlang der BAB100 ist unzureichend, da eine Nullbeprobung auch auf dem Tesla-Gelände hätte stattfinden müssen, um den realen Ausgangszustand des Grundwassers in allen Grundwasserleitern zu erfassen. Hierüber gibt es in den aktuell ausliegenden Antragsunterlagen keine Daten oder Informationen.

In dem Fugro-Bericht zur Nullbeprobung an WSE-Messstellen entlang der BAB 100 (362-19-026-11 [00] Nullbeprobung W-S-E Messstellen) wird auf die noch höheren Werte der elektrischen Leitfähigkeit nicht weiter eingegangen, obwohl diese einen Hinweis auf eine geogen bedingte

Versalzung geben könnten. Zudem weisen die WSE-GWMS auch Chlorid-Werte über dem Brandenburger Hintergrundwert von 50 mg/l (Quelle: LfU Studien und Tagungsberichte Band 41, Bericht zur Grundwasserbeschaffenheit 1995 - 2000 im Land Brandenburg) auf. Dies lässt sich aufgrund der Entfernung der untersuchten GWMS zur BAB100 nicht mit dem Streusalzeinsatz im Winter erklären. Vielmehr könnte hierfür die Nähe zu einer Ausräumungszone des Rupeltons die Ursache sein (Quelle: Hydrogeologische Karte HYK50, LBGR). Aufgrund der baubedingten Grundwasserabsenkungsmaßnahmen könnte hier Salzwasser mobilisiert werden, was irreversibel wäre und die nah gelegene Trinkwasserförderung gefährden würde.

Zumal in den Profilschnitten A-A' und B-B' unter Verwendung von nicht auf dem Tesla-Gelände befindlichen Bohrungen dargestellt ist, dass der Grundwasserstauer zwischen dem 1. und 2. GWL nicht flächendeckend vorhanden und unter dem zu bebauenden Gelände auch durchbrochen sein könnte. Hier fehlen umfangreiche Untersuchungen direkt auf dem Tesla-Gelände, z.B. durch das Abteufen von Erkundungsbohrungen (auch im 2. und 3. Grundwasserleiter). Es gibt somit vom Baugebiet keine gesicherten hydrogeologischen Erkenntnisse, wie der Grundwasserstauer ausgeprägt ist und ob es Kurzschlüsse und somit Wegsamkeiten für saline Intrusion geben könnte. Die nachfolgende Aussage wurde in den Fugro-Gutachten nicht untersucht: „Einem Salzwasseraufstieg wird grundlegend durch die ganzheitliche Re-Infiltration des Förderwassers am Standort entgegengewirkt.“ (Quelle: 362-19-026-10 01_DE Hydrogeologische Studie – Berechnung der Fördermengen und der Auswirkungen der Wasserhaltungen für die geplante Tesla-Gigafactory am Standort Grünheide, S. 36)

Während des Betriebs:

Zum anderen könnte durch die dauerhaft großflächige Versiegelung ein Salzwasseraufstieg erfolgen. Durch die mit der Versiegelung einhergehende geringere Grundwasserneubildung verringert sich die Süßwasserauflast, daraus resultierende Druckgefälle könnten zum Aufstieg salinaren Tiefenwassers über mögliche Fehlstellen in den Grundwasserstauern führen. Somit kann es zu gravierenden Veränderungen der Fließbewegungen in den Grundwasserleitern kommen. Jegliche Grundwasserentnahme oder Versickerung in Oberflächennähe wird dies noch verstärken. Auch eine wie den Antragsunterlagen zu entnehmen geplante Versickerung von Niederschlagswasser nördlich der auf dem Gelände verlaufenden GW-Scheide kann gravierende Auswirkungen auf das hydraulische Grundwassersystem haben. (siehe weitere Ausführungen unter Punkt „Versiegelung / Niederschlagswasserversickerung / Grundwasserförderung“)

Im Süd-West-Quadrant des B-Plangelandes wird der 1. Bauabschnitt der Tesla-Fabrik errichtet. Für dieses Gebiet wird im Fugro-Gutachten folgendes beschrieben: „Im Westen und Süden des UG sind die stauenden Schichten vollständig erodiert, was auch für den nördlichen Bereich (Löcknitztal als Teil des Eberswalde – Storkower Rinne) zutrifft.“ (Quelle: 362-19-026-xx [00] Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Seite 7) Wenn also der Grundwasserstauer im Bereich der Tesla-Fabrik ausgeräumt ist, könnte hier ein Salzwasseraufstieg provoziert werden.

Aufgrund der nicht untersuchten Möglichkeit einer Versalzung kann der Satz im WRRL-Fachbeitrag nicht nachvollzogen werden: „DE GB DEBB HAV_US_3 - Spree: Negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf den mengen- und qualitätsmäßigen Zustand des GWK und auf die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG werden für den beschriebenen Bauabschnitt ausgeschlossen. Der Grundwasserkörper ist in einem guten Zustand.“ (Quelle: 362-19-026-xx [00] Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, S. 25)

Wir fordern, dass, bevor die Bauarbeiten weitergeführt werden, eine umfangreiche Untersuchung hinsichtlich der Geologie des B-Plangebietes und einer möglichen Gefahr durch Grundwasserversalzung durchgeführt wird. Hierfür ist es notwendig, an verschiedenen über das Gelände verteilten Standorten Bohrungen bis zum Rupelton abzuteufen. An den fünf Standorten sollten dann jeweils drei Grundwassermessstellen (OP - Oberpegel, MP – Mittelpegel, UP - Unterpegel) errichtet werden, die zur Überwachung der drei Grundwasserleiter genutzt werden können. Beim Abteufen und Bau der Grundwassermessstellen sollte darauf geachtet werden, dass

jeder Pegel getrennt gebohrt und ausgebaut wird sowie stauende Schichten entsprechend abgedichtet werden, um mögliche Kurzschlüsse auszuschließen. Im Anschluss sollten Kommunikationstests (Interaktion zw. den Grundwasserleiter) erfolgen. Die neuen hydrogeologischen Erkenntnisse sollten für die Erweiterung des Grundwasserströmungsmodells um den 2. und 3. Grundwasserleiterkomplex genutzt werden, um so die möglichen Veränderungen im Grundwasser während der Bauphase (Grundwasserabsenkung, Reinfiltration) und mit der großflächigen Versiegelung zu modellieren. Zur Detektierung der Süß-Salzwasser-Grenze sollten Wächtermessstellen eingerichtet werden. Zusätzlich sollte der Parametersatz hinsichtlich der Anwendung GEBAH angepasst werden.

02.11.14. Übergreifende Betrachtung zu Versiegelung/Niederschlagswasserversickerung/Grundwasserförderung

Die in den ausgelegten aktualisierten Unterlagen erkennbare Auslegung der Regenwasserbewirtschaftung (Sammlung des Niederschlags von der vollständig versiegelten Fläche > ggf. Reinigung > zusammengefasste Infiltration in einem einzigen Versickerungsbecken am nordöstlichen Rand des Industriegebiets) ist aufgrund des daraus resultierenden massiven Eingriffs in die Grundwasserdynamik sowie möglicher negativer Folgen für die chemische Beschaffenheit des Grundwassers abzulehnen.

Diese Forderung ergibt sich aus der Nähe des Standorts zu sensiblen Oberflächengewässern (Löcknitztal), der naturräumlichen Besonderheit von Hochlagen/Aufstiegen geogener, salinärer Tiefenwässer im unmittelbaren Umfeld des Standorts sowie der Nutzung der oberen, unbedeckten Grundwasserleiter für die Trinkwassergewinnung am Brunnenstandort Hohenbinder Straße.

Die Auswirkungen der beiden Maßnahmen „Versiegelung“ und „zusammengefasste Infiltration“ dürfen dabei nicht getrennt voneinander sondern - zusammen mit der vorgesehen Erhöhung der Fördermenge der Wasserfassung Hohenbinder Straße - in ihrem komplexen Zusammenspiel betrachtet werden.

Der Impact der einzelnen Maßnahmen ist:

Großflächige vollständige Versiegelung-führt zum Verlust der GW-Neubildung unter dieser Fläche (bei einer derzeitigen GW-Neubildungsrate von 100 - 150 l/m³/a beträgt das Defizit etwa 1000 - 1500 m³/ha/a)

wird dieses Defizit vollständig in eine Absenkung des Grundwasserspiegels umgesetzt, entspricht dies bei einer durchschnittlichen Porosität von ca. 25% - 30% der Reduzierung der hydraulischen Auflast von ca. 0.03 - 0.05 bar/a

der Absenkung des GW-Spiegels durch Verlust der GW-Neubildung wird durch den seitlichen Zustrom aus den unversiegelten Bereichen sowie durch Zustrom aus tieferen Bereichen des GWL bzw. zusätzlich tieferen GWL-Stockwerken prinzipiell entgegengewirkt, jedoch ist es aufgrund fehlender vorliegender Modellierungsergebnisse unbekannt, zu welchen Anteil die Absenkung dadurch kompensiert bzw. teilkompensiert werden kann.

Fazit: von der Bildung eines Absenktrichters unter dem Zentrum der großen, vollständig versiegelten Fläche durch Wegnahme der GW-Neubildung ist nachzeitigem Stand auszugehen. Der Betrag der Absenkung bleibt ohne eingehende Untersuchung / Modellierung auf Grundlage belastbarer, umfassender Erkundungsdaten unklar.

Der mögliche verstärkte Zustrom salinärer Tiefenwässer zum Ausgleich der Absenkung bleibt ohne umfassende Erkundung am Standort unklar.

Zusammengefasste Infiltration in einem einzelnen, randlich positionierten Becken

Die Konzentration der Niederschläge von der großen versiegelten Fläche in einzelnen, vergleichsweise kleinen Becken (Flächenverhältnis geschätzt > 1:100) führt zu einer starken Überhöhung der GW-Isohypsen im Umfeld des Beckens (de facto wird ein neues Oberflächengewässer mit zumindest zeitweiser Wasserführung geschaffen) und eine starke Verzerrung der derzeit herrschenden GW-Dynamik.

der Abstrom aus diesem Becken erfolgt nur teilweise in Richtung unter die versiegelte Fläche (und sorgt dort für den partiellen Ausgleich der Absenkwirkung) sondern aufgrund des geringen Gefälles der GW-Oberfläche in alle Richtungen (auch in Richtung Osten entgegen der derzeit herrschenden allgemeinen GW-Fließrichtung, sowie in Richtung Norden zur Bahnlinie und Richtung Löcknitz).

Fazit: Einflüsse auf das Löcknitztal aufgrund der Änderungen der GW-Dynamik sind nicht auszuschließen. Geomechanische Effekte auf den Bahndamm der RE 1 sowie des Abzweigs Richtung Freienbrink-Süd durch vermehrten Auftrieb aufgrund der Überhöhung des GW-Stands im Umfeld des Beckens sind nicht auszuschließen. Die Auswirkungen bleiben ohne eingehende Untersuchung / Modellierung auf Grundlage belastbarer / umfassender Erkundungsdaten unklar.

Impakt beider Maßnahmen auf die Wasserfassung Hohenbinder Straße

Die derzeitige Abgrenzung der Wasserschutzgebietszonen IIIA und IIIB beruht auf Strömungsmodellierung auf Grundlage der derzeit herrschenden GW-Dynamik.

Durch die großflächige Versiegelung sowie die punktuelle zusammengefasste Infiltration im Nordosten wird die derzeitige Verteilung der GW-Isohypsen stark verändert.

Zusätzlich soll die Förderung aus der Wasserfassung Hohenbinder Straße erhöht werden.

Fazit:

Es ist denkbar, dass durch die geplanten Maßnahmen die 30a-Isochrone (Kriterium für Abgrenzung der Schutzzonen IIIA/IIIB) effektiv deutlich weiter nach Osten, in Richtung des Infiltrationsbeckens reichen wird (das Becken gewissermaßen Teil der Zone IIIB werden wird), mit allen Folgen für den Trinkwasserschutzstatus im östlichen Teil des Industriegebietes.

Forderung:

Von einer punktuellen zusammengefassten Versickerung am östlichen Rand des Industriegebietes ist aufgrund vieler möglicher negativer Effekte abzusehen.

Eine dezentrale, über das gesamte Industriegebiet erfolgende Versickerung wäre zur Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands der GW-Dynamik am Standort und der Abwehr negativer Einflüsse anzustreben. Dabei müssen alle Voraussetzungen für die Einleitung von Regenwasser im Trinkwasserschutzgebiet eingehalten werden.

Um die Gefährdung des Standorts gegenüber Salzwasseraufstieg abzuklären, ist eine Erkundungskampagne durchzuführen. Dazu sollten Bohrungen (randlich / auf der Fläche) bis zur Süß-Salzwassergrenze abgeteuft und als GW-Messstellengruppen ausgebaut werden. Diese dienen zur Klärung der Druckverhältnisse / Kommunikation zwischen dem oberen unbedeckten GWL und tieferen GWL und als Wächtermessstellen.

02.11.15. Bewertung der Auswirkung auf das Schutzgut Wasser

Unter Beachtung der oben aufgeführten Auswirkungen ist die Ansiedlung der Giga-Factory und der vorgesehenen weiteren Entwicklungen auf der Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen abzulehnen. Hier bedarf es dringend einer deutlichen und klaren Nachbesserung im Hinblick auf Wasserverfügbarkeit und –bedarf auch unter Berücksichtigung der weiteren Ausbaustufen.

Für eine sinnvolle Abschätzung der hydrologischen Folgen des Projektes fordern die Naturschutzverbände ein umfassendes Hydrologisches Gutachten für die Region.

0.3. Antrag auf Waldumwandlung

Es wird die Umwandlung einer Fläche von ca. 193 ha beantragt.

Der Antrag auf Waldumwandlung zeigt, wie wenig Sorgfalt bei der Bearbeitung der Unterlagen gelegt wurde. Zudem sind Angaben in dem Antrag falsch.

So steht im Antrag „Sie ist/war mit vorwiegend Kiefernholz mit Altersgruppen zwischen 10 und 30 Jahren bestockt.“

Diese Darstellung ist falsch. In den Waldflächen finden sich zu Zeit überwiegend Waldflächen mit Baumbeständen, die um die 50 bis 130 Jahre alt sind und teilweise bereits mit Laubholzbeständen unterpflanzt sind (siehe Seite 3 UVS vom 23.05.2001 zum B-Plan 13 „Freienbrink-Nord“).

„Die Fläche eignet sich ideal als Standort für das Vorhaben.“

Auch diese Aussage ist falsch. Bei der Fläche handelt es sich um ein intaktes, großflächiges Waldgebiet. Inmitten des LSG Müggelspree Löcknitzer Wald- und Seengebiet. Umgeben von Schutzgebieten. Die aktuelle Baustelle befindet sich zu 100% im Trinkwasserschutzgebiet.

„... die bereits vorhandene und geplante Infrastruktur im Nah- und Fernverkehr.“

Es gibt den Anschluss an die BAB10 und an die L38.

Ansonsten muss die Infrastruktur nur für die Ansiedlung von Tesla großflächig ausgebaut werden. Eine Nutzung des angrenzenden Bahnverkehrs kann nur durch langfristige Bau- und Umbaumaßnahmen umgesetzt werden.

„Die Region bietet eine Vielzahl an hochqualifizierten Arbeitskräften,....“

Auch diese Aussage ist falsch. Bei der Region um Grünheide handelt es sich um ein weitreichendes Wald- und Seengebiet mit dörflichen Strukturen. Industrieanlagen und Autofabriken sind im Umfeld nicht zu finden, nur kleine bis mittelständische Handwerksunternehmen.

Die Handwerksunternehmen haben bereits massive Schwierigkeiten Fachkräfte zu finden. Die Region ist geprägt durch einen sogenannten Fachkräftemangel. Es handelt sich um keine strukturschwache Region. Das Ergebnispapier „Grow Together“ der Steuerungsgruppe des Landkreises Oder-Spree zum Ansiedlungsvorhaben des Unternehmens Tesla bestätigt diese Einschätzung mit den Plänen zur Wohnbebauung und zur Schaffung von Infrastruktur für Pendler. Laut diesem Dokument gibt es zu wenig Arbeitskräfte in der Region.

Das öffentliche Interesse an der Umwandlung wird begründet mit...

Arbeitsplätzen

Die Arbeitslosenquote lt. Arbeitslosenstatistik der Agentur für Arbeit liegt in den Zielberufen „Rohstoffgewinnung, Produktion und Fertigung bei nur 2,7%. Arbeitskräfte für Tesla müssen entweder zuziehen, pendeln oder werden von bestehenden Unternehmen abgeworben. Das ist nicht im öffentlichen Interesse.

Weiteren Zuzug von Industrie

Weiterer Zuzug von Industrie bedeutet großflächigen Ausbau an Infrastruktur der Region, verbunden mit u.a. immensem Wasserverbrauch, weiteren Eingriffe in das LSG Müggelspree Löcknitzer Wald- und Seengebiet und großflächigem Waldverlust in Zeiten des Klimawandels.

Das Wald- und Seengebiet wird so zunehmend in eine Industrieregion verwandelt.

Das kann nicht Ziel für diese Region sein.

Im LEP HR wird die Region als Freiraumverbund eingestuft, ein Ausbau und eine großflächige Ansiedlung von Industrie, Gewerbe und Wohnansiedlungen sind für diese Region nicht vorgesehen.

Vorhaben, die sich mitunter auch positiv auf die Bekämpfung des Klimawandels in Deutschland auswirken sollten zuvorderst gestärkt und gefördert werden.

Der Erhalt von einem großflächigen, intakten Waldgebiet – Kiefernforst in Umwandlung zu einem naturnahen Kiefernwald und der Schutz unseres Trinkwassers sollte immer vor der Errichtung einer Industrieanlage stehen.

Das sich die Elektromobilität positiv auf die Bekämpfung des Klimawandels auswirkt ist wissenschaftlich nicht belegt und langfristig gesehen eher unwahrscheinlich bei der jetzt schon ungünstigen Ökobilanz.

So stellt sich bereits jetzt die Frage:

Ist der mit diesem Vorhaben verbundene Verbrauch des höchsten Schutzgutes Wasser es wert CO₂-Emissionen im Individualverkehr (MIV) durch die Herstellung von bis zu 500.000 Fahrzeugen einzusparen?

Wie hoch ist die tatsächliche Einsparung pro Auto überhaupt im Verhältnis zum verbrauchten Wasser pro Auto? Das zur Produktion verwendete Wasser belastet die Wasserbilanz, und wird den bestehenden Ökosystemen (Wald als natürlicher Co₂ Speicher) langfristig entzogen - die Speicherkapazität wird reduziert. Wir verweisen an dieser Stelle auf den aktuellen Waldzustandsbericht.

Wald zu opfern um neue Industrien unter dem Deckmantel der CO₂-Reduzierung anzusiedeln ist ein Widerspruch in sich und dient damit in erster Linie der industriellen Entwicklung auf Kosten des Klimas und der Allgemeinheit.

0.4. Energie

Es gibt in den Antragsunterlagen keine Daten zur Verwendung von Energie aus erneuerbaren Energien. Zudem wird nicht auf die Nutzung von Photovoltaik auf Dachflächen eingegangen. Durch den hohen geplanten Verbrauch von elektrischer Energie (72 MW) fordern wir ein Konzept zur Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Für das Werk werden ca. 109 MW Elektroenergie benötigt. Um die Genehmigung erteilen zu können, ist der Nachweis zu führen, dass diese Menge durch das Netz bereitgestellt werden kann. Immerhin wird diese Leistung auch zur Versorgung einer Kleinstadt benötigt. Die Umweltauswirkungen dieses Energieverbrauchs richten sich auch nach dem Energiemix, der aus dem 50-Hertz-Netz bereitgestellt wird.

Für die jetzt beantragte Ausbaustufe werden ca. 16 000 Kubikmeter Erdgas in der Stunde als Bedarf angegeben. Da es sich bei Erdgas um einen fossilen Energieträger handelt, bei dessen Verbrennung auch Klimagas freigesetzt werden, stimmt die Aussage, dass hier auf erneuerbare Energieträger gesetzt wird, nur teilweise. Die Erdgasmenge entspricht etwa 176 MW. Es wird also mehr fossile Energie eingesetzt als Ökostrom.

Für die Zuleitungen aus der Hochspannungsleitung, der Erdgashochdruckleitung, das Umspannwerk und die Gasübernahme- und Reglerstation sind zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Diese sind wegen der Kombinationswirkung zu berücksichtigen. Die Trassen von JAGAL, EUGAL und OPAL verlaufen südlich der Vorhabenfläche, so dass es auch zu Eingriffen in benachbarte FFH-Gebiete kommen kann. Auf das Fischsterben bei der Querung einer Erdgasleitung in Südbrandenburg wird verwiesen.

Das geplante Umspannwerk der EDIS und die 110 kV-Verbindungsleitung zum vorhandenen Netz nehmen Waldgebiete in Anspruch und sind im LSG geplant. Der sensible Naturraum der Spreeniederung wird durch die geplante Freileitung weiter zerschnitten.

Das Umspannwerk ist außerhalb des Bebauungsplangebiets geplant. Alternativstandorte im Handels- und Logistikzentrum Freienbrink wurden nicht genutzt. Diese Eingriffsvorhaben hätten in der UVP dargestellt werden müssen.

Auf den Dächern sind Solaranlagen vorzusehen. Es ist zu prüfen, ob diese mit Dachbegrünung kombiniert werden können.

0.5. Abfallbeseitigung

Tabelle Formular 9.1 Seite 1/60 und folgende.

Darin werden sowohl Bauteile als auch Betriebsstoffe aufgelistet, die Verwendung in der Fabrik finden. Unter dem Punkt – Abfall zur Beseitigung sind aufgeführt:

Schweißstaub (A003-00-00- ALL-HW04)
Elektrobeschichtungsfilter (A004-01-00- 02-HW02 /A004-01-00- 03-HW02)
Nassstrahlverfahren Lacksplitter (A004-01-00- 01-HW01)
Bremsstaub (A009-00-00- 03-HW04)

Es gibt keine Angaben, wer für die Entsorgung verantwortlich ist (obwohl in der Tabelle bei Entsorgungsweg -Nachweis vorhanden-) ein Kreuz ist: In angefügten Blättern die Firma **SUEZ Deutschland GmbH** Kronenweg 45, 50389 Wesseling.

Diese sind bereit den Abfall ab 1.1.2021 anzunehmen, ein Ende ist aus den Schriftstücken nicht ersichtlich. Abgeschlossen wurden diese Verträge am 09.06.2020.

Es fehlt in allen Datenblättern das Aktenzeichen und die Erzeugernummer.

Entsorgungsstandorte dieser Firma, wo Teile des Abfalls entsorgt werden sollen befinden sich derzeit:

in 04420 Markranstädt, Am Gläschen - dorthin sollen die Abfälle verbracht werden.

Entsorgt werden sollen dort:

Abfallpaletten, ballierte Verpackungen/Kartonagen, lose Verpackungen/Kartonagen, Reifen, Holz, Kunststoffabfall (1630 t /Jahr)

in 06686 Lützen OT Zobau sollen entsorgt werden:

hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, ölhaltige Abfälle

in 06258 Schkopau, Gebäude L 946 sollen entsorgt werden:

gebrauchte Ionenaustauscherharze, Automatikgetriebeöl, Klärschlamm (710 t/Jahr), gebrauchtes hydraulisches Öl (366 t/Jahr), gebrauchtes Getriebeöl (27 t/Jahr), ölhaltige Abfälle (112,5 t/Jahr), gebrauchtes Öl (43 t/Jahr), Elektrobeschichtungsfilter (180 t /Jahr), *Ölschlämme* (41 t/Jahr), klebende Abfälle (69 t/Jahr), Nasstrahlverfahren Lacksplitter (19 t/Jahr), Hohlraum Wachs, Lösemittellappen – und Schmutz (187 t/ Jahr), ölhaltige Reststoffe (34,5 t/Jahr), gebrauchtes Öl (2,5 t/Jahr), Bremsstaub (8 t/Jahr), gebrauchtes Kompressorenöl,

in 75438 Knittlingen, Daimlerstraße sollen entsorgt werden:

Schweißstaub, Airbags, Sicherheitsgurte, Bremsenflüssigkeit, Sicherheitsgurte Frontsitze, Airbags (6,5 t/Jahr) , **Bleiakkumulatoren** (123 t/Jahr)

in 19322 Wittenberg, Zur Hafenspitze sollen entsorgt werden:

klebende Abfälle (Polyurethan Kleb- Dichtmasse), Ethylen -Glycol Frostschutzmittel (125 t/Jahr), Überreste der Klebemittel (162 t/Jahr), Farzubehöreste (630 t/Jahr), entzündliche Abfälle (24 t/Jahr) , Betafoam Polyol, gebrauchte Lösemittel (274 t/Jahr), Ethylenglycolfrostschutzmittel (102 t/Jahr), entzündliche Abfälle (84 t/Jahr), Ethylenglycolfrostschutzmittel (14 t/Jahr), Scheibenwischwasser (6,5 t /Jahr)

in 50389 Wesseling, Kronenweg sollen entsorgt werden: Metallabfälle – Fe, Al, Cu - (136 000 t/Jahr) Schlämme aus Öl – Wasserabscheider (40,5 t/Jahr), PUR Schaum (15 t/Jahr)

in 06237 Leuna, Am Haupttor 3748 sollen entsorgt werden:

Schneidflüssigkeit (1880 t/Jahr)

in 01723 Wilsdruff – Grumbach, Wilsdruffer Straße sollen entsorgt werden:

Aluminiumschlacke (9600 t/Jahr), Lötschlacke,

in 06679 Granschütz, an der Fabrik Webau sollen entsorgt werden:

Flotationschlamm (ölhaltige Abfälle 530 t /Jahr)

Hier stellt sich folgende Frage:

Wie gelangen die Abfälle dorthin? Sicherer Entsorgungsweg? Gefahrguttransporte? Wo wird der Abfall zwischengelagert? Trinkwasserschutzzone?

Manche Stoffe treten in der Entsorgung mehrfach mit unterschiedlichen Mengen auf, entweder variiert dann die Zusammensetzung oder der Abfallanfallort ist verschieden.

0.6. Recycling von Elektro-Kfz, Elektrogeräte-Richtlinie

Um das Aufkommen von Elektroschrott zu minimieren und um die Hersteller zu einem sparsamen Umgang mit Ressourcen zu animieren, unterliegen Elektrogeräte europaweit einer Rücknahme- und einer Recycling-Pflicht.

Die geplante Fabrik für Elektro-Kfz ist für eine Jahresproduktion von 500.000 Stück vorgesehen. Selbst ohne Erweiterung der Produktionskapazität würden in den nächsten 10 Jahren hier 5 Millionen Stück Elektro-Kfz produziert. Dies entspricht bei einer Kfz-Länge von 5 Metern einer Gesamtlänge der hier innerhalb von 10 Jahren produzierten Fahrzeuge von 25.000 Kilometern.

Diese Zahlen machen deutlich, von welcher Bedeutung die Problematik des Recyclings insbesondere bei Elektro-Kfz ist, die bekanntlich nicht einfach in der Schrottpresse entsorgt werden können.

Unabhängig davon, ob die Elektrogeräte-Richtlinie in vollem Umfang auf Elektro-Kfz angewendet werden kann, wäre es sicher nicht im Sinne einer glaubwürdigen Umweltpolitik, die Problematik des Recyclings von Elektro-Kfz künftigen Generationen zu überlassen.

Im UVP-Bericht / Kapitel "Abfall" findet sich kein Recycling-Konzept für die hier geplant hergestellten Elektro-Kfz.

Auch die Übersicht über die Produktionseinheiten [Lageplan S. 26 UVP-Bericht] weist keinen Bereich für das Recycling von Elektro-Kfz auf.

Ohne ein Recycling-Konzept für die hier geplant hergestellten Elektro-Kfz würde ein Betrieb der Fabrik gegen EU-Recht verstoßen. Ein Recycling-Konzept für die hier geplant hergestellten Elektro-Kfz

und die Ausweisung eines Betriebsbereiches für das Recycling von Elektro-Kfz sind daher notwendige Voraussetzungen für eine Betriebsgenehmigung.

0.7. Kaltluftschneise

Der Wald laut Landeswaldgesetz Brandenburg, der sich auf dem für die Errichtung einer Fabrik für Elektro-Kfz vorgesehenen Standort befand, hatte laut UVP-Bericht [S. 78] eine Funktion als Kaltluftschneise für den südöstlichen Teil der Großstadt Berlin.

Die Großstadt Berlin befindet sich im Wachstum, immer mehr bisherige Freiflächen werden verbaut, bebaute Flächen immer weiter verdichtet. Durch den Klimawandel kommt es zu einer immer größeren Zahl von tropischen Nächten, in denen die Tiefsttemperatur nicht mehr unter 20°C absinkt. Einer derartigen Kaltluftschneise kommt daher eine immer weiter steigende Bedeutung für die Gesundheit der Einwohner Berlins zu.

Durch die Erhaltung von Kaltluftschneisen werden die Anzahl und Intensität der tropischen Nächte und damit gesundheitliche Beeinträchtigungen vermindert. Die Erhaltung von Kaltluftschneisen allgemein und der Kaltluftschneise Müggelspree-Löcknitz im Besonderen liegt daher im öffentlichen Interesse.

0.8. Verkehr -allgemein-

Die aktuelle Verkehrssituation in und um Grünheide belastet die hier lebenden Menschen durch ein großes Aufkommen an PKW und LKW Verkehr. Besonders Erkner ist hier extrem betroffen.

Die Region ist geprägt durch eine fehlende bzw. schlechte öffentliche Verkehrsanbindung, es gibt u.a. keinen regelmäßigen Busverkehr zwischen den Ortsteilen in Grünheide, zwischen Erkner und Fürstenwalde, zwischen Grünheide und Fürstenwalde. Der Busverkehr richtet sich allein nach dem Schulbetrieb, in Ferienzeiten steht teilweise kein Busverkehr zur Verfügung.

Ziel muss es sein, bessere Angebote für den öffentlichen Nahverkehr, regelmäßige Busanbindungen über den Tag verteilt unabhängig vom Schulbetrieb und unabhängig von der geplanten Tesla-Ansiedlung anzubieten. Zudem muss jeder Bus barrierefrei sein, was aktuell nicht der Fall ist.

Wir fordern bedingt durch die Tesla-Ansiedlung und der massiven Zunahme des PKW und LKW Verkehr eine weiträumige Betrachtung der Verkehrssituation im Landkreis Oder-Spree und darüber hinaus.

Zudem gibt es keine Angaben zu Lieferverkehr per Luftfracht. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf den mit Tesla verbundenen Verkehr per Luftfracht werden nicht betrachtet.

Falsche Darstellung des PKW-Verkehrsaufkommens:

In den Unterlagen zum Verkehr wird aufgeführt, dass **in jedem PKW 3 Pendler** sitzen. Diese Annahme ist unrealistisch. Bei der Beobachtung der aktuellen Verkehrssituation kann man von max. 1–2 Pendlern pro PKW ausgehen. Hier wird die eigentliche PKW-Verkehrsbelastung „schön“ gerechnet.

Zusätzlich wird angenommen das 30 % der Pendler mit der Bahn anreisen, auch diese Zahl erscheint uns sehr hoch. Der Bus-Shuttledienst holt die Pendler laut Unterlagen nur vom Bahnhof Fangschleuse ab, der Bahnhof Erkner wird hier nicht mit einbezogen.

In der Lärmbetrachtung wurde der Schienenlärm jedoch „vergessen“ mit einzuberechnen, obwohl das Anschlussgleis durch das Betriebsgelände führt und doch eigentlich benutzt werden soll? Wenn

zunächst noch nicht für den Personenverkehr, dann doch aber als Anschlussgleis für den Güterverkehr? Im ersten Genehmigungsantrag war die Anzahl von Güterzügen genannt.

Auf Seite 32 sind „Die wichtigsten Änderungen zur 1. Version“ genannt, dort steht u.a. der Punkt:
„- Änderung der Schienenanbindung und der dadurch veränderten Verkehrszahlen“.

Hier hatten wir erwartet, dass nun noch mehr Güter von der Straße auf die Bahn verlagert werden sollen. Aber offenbar ist das Gegenteil der Fall, **die Anzahl der geplanten LKW-Fahrten hat sich drastisch erhöht!**

Im ersten UVP-Bericht hieß es noch, Zitat:

„6.1.2 Fahrzeugaufkommen Im Normalbetrieb ist mit ca. 463 LKW/d zu rechnen. Darin enthalten sind die LKW für die Anlieferung des Abfalls, der Hilfs- und Betriebsstoffe und des Abtransports der Abfälle.

Weiterhin werden 6 Züge täglich Hilfs- und Betriebsstoffe anliefern und fertiggestellte Kraftfahrzeuge abtransportieren.“

Nun sind die Züge weggefallen, die Anzahl der (vollen) LKW-Fahrten in der ersten Ausbaustufe hat sich fast verdreifacht auf max. 1257 LKW/Tag! Diese LKW-Zahlen verstehen sich ohne Leerfahrten zurück, sind also zum Vergleich mit dem Istzustand unserer Verkehrszählstellen noch mit dem Faktor 2 zu multiplizieren.

Die Zahlen belegen, dass die Verkehrsbelastung durch PKW- und LKW-Verkehr enorm ansteigen werden, und damit u.a. die Lärmbelastung, Feinstaubbelastung, Unfallaufkommen.

0.9. Verkehr –Stellungnahme des VCD vom 25.08.2020-

**Verkehrsclub Deutschland (VCD)
Landesverband Brandenburg**

**Stellungnahme zu den verkehrlichen Aspekten
des Antrages auf Genehmigung
nach § 4 des BundesImmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Firma Tesla Manufacturing Brandenburg in Grünheide inkl.
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Potsdam, 25. August 2020

Vorbemerkungen

Die Ansiedlung der Firma Tesla am Standort Freienbrink Nord führt zu einer erheblichen Verkehrszunahme in einer Region, die ohnehin schon stark verkehrsbelastet ist. Sowohl für den Personalaus als auch für den Güterverkehr. Die Induktion zusätzlichen motorisierten Individualverkehrs (MIV) von mindestens 10.127 PKW-Fahrten und 1.257 LKWs¹ pro Tag würde die Verkehrssituation massiv verschlechtern und ist deshalb unbedingt zu vermeiden. Vor allem da die Fahrten durch den Schichtbetrieb sehr geballt in engen Zeitfenstern auftreten werden und sich nicht gleichmäßig über den Tag verteilen.

Um die räumliche Verteilung des zusätzlichen Verkehrs vor dem Hintergrund schon heute bestehender Verkehrsengpässe im Detail bewerten zu können, bedarf es deshalb dringend eines aktuellen Verkehrsgutachtens, das den Verkehrsabfluss vom Werksgelände in alle Richtungen, vor allem aber in Richtung Berlin analysiert. Parallel dazu ist auch eine Abschätzung des zu erwartenden Verkehrslärms und der verkehrsbedingten Luftschadstoffe vorzunehmen.

Die Betrachtung dieser wichtigen Belastungen fehlt sowohl bei der Bewertung des Vorhabens nach BImSchG als auch im UVP-Bericht.

In der Stellungnahme wird zudem auf eine unklare Datenlage hingewiesen. An unterschiedlichen Stellen des Antrages widersprechen sich die Anzahl der Beschäftigten und die damit verbundenen Fahrten je Schicht. Die Angaben weichen außerdem von denen in früheren Unterlagen (UVP-Bericht vom 18.12.2019) ab, in denen von 2.828 Fahrzeugen pro Schicht gesprochen wird². In den aktuell vorliegenden Unterlagen ist die Rede von 2.100 Mitarbeiter*innen pro Schicht. Beim Stellplatznachweis werden jedoch bei Schichtwechsel 6.668 Mitarbeiter*innen angegeben³. Die Basisdaten für den Regelbetrieb müssen nachvollziehbar und nach Ausbaustufen gegliedert dargestellt werden.

Kritisiert wird ferner, dass sich die beantragte Genehmigung lediglich auf die Ausbaustufe 1 bezieht, in der 500.000 Fahrzeuge pro Jahr produziert werden sollen. Ein weiterer Ausbau der Produktion ist beabsichtigt und würde das Verkehrsaufkommen weiter drastisch steigen lassen.

Stellungnahme zu einzelnen Kapiteln des Antrages⁴:

Begründung für die vorzeitige Genehmigung (S.27f.)

- Hier ist die Rede von 12.000 Arbeitsplätzen. Dies steht im Widerspruch zu den sonstigen Angaben s.o.
- Klimarelevanz des Vorhabens.
Die Förderung von batterieelektrischen PKW trägt nicht per se zur Bekämpfung des Klimawandels bei. Der Nutzen ist abhängig vom Anteil der regenerativen Energien im eingespeisten Strommix. Die eher schweren und großen Fahrzeuge der Firma Tesla sind im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch zudem eher kritisch zu bewerten.

Kurzbeschreibung

- 5.1 Luftschadstoffemissionen (S.46)
Die Schadstoffemissionen des An- und Abreiseverkehrs wurden nicht berücksichtigt. Laut Umweltbundesamt 2018 verursachte der Verkehr z.B. 42,9 % der Emissionen von Stickstoffoxiden in die Luft. Hauptverursacher war der motorisierte Straßenverkehr.⁵

¹ S. 2548: Zu erwartende Verkehrsbelastung: Mitarbeiter*innen-Verkehr: 9.079 PKW/24h + Shuttleverkehr 140 Kfz/24h + 10% Besucher*innen-Verkehr s. S.2532 gerechnet auf den Mitarbeiterverkehr mit PKW

² S. S.290 70% PKW-Nutzung von 2.100 entspräche bei drei Schichten und sechs Fahrten 8.820 Fahrten pro Tag beim Mitarbeiter*innen-Verkehr oder S.2769: 2.100 Fahrzeugen pro Schicht.

³ S.2532 des Antrages

⁴ Die Seitenangaben beziehen sich auf den Gesamtantrag CD1

⁵ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/umweltbelastungen-durch-verkehr#verkehr-belastet-luft-und-klima> Zugriff 24.8.2020

- 5.3 Geräusche (s.47)
Der An- und Abreiseverkehr wird zwar als Emissionsquelle aufgeführt, aber bei der Bewertung der Lärmbelastung wird lediglich der Lärm auf dem Gelände betrachtet. Die Einschätzung: *„Die Schallimmissionen des Werkes tragen damit nur irrelevant zur Gesamtbelastung an den Immissionsorten bei.“* ist damit unzureichend.

2.5 Auszug aus B-Plan (S.78 ff.)

Es fehlt der Hinweis, dass sich der Bebauungsplan gerade in Änderung befindet, was u.a. auch Auswirkungen auf die Verkehrserschließung und die Verkehrsflächen hat.

3.1.8 Direkt den Hauptanlagen untergeordnete Betriebseinheiten (S.127ff.)

Der Betrieb der Teststrecke⁶ wird weder bei der Lärm- noch bei der Luftschadstoffbelastung berücksichtigt.

5. Geräuschemissionen (S.290ff.)

Die Berechnung der LKW-Fahrten⁷ weicht von den Angaben auf S. 2768 (1.257 LKW/d) ab.

6.3 Bewertung der von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen während des bestimmungsgemäßen Betriebes (S.311ff.)

Die Vorbelastung der untersuchten Immissionsorte wird außer bei IO-5b als unkritisch eingestuft. In den Unterlagen zur Änderung des B-Plan Nr. 13 Freienbrink wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Grünheide schon jetzt mit starken Lärmproblemen zu kämpfen hat: *„Im Rahmen der Veröffentlichung der strategischen Lärmkartierung wurde für die Gemeinde Grünheide (Mark) die Meldung eines Lärmaktionsplans der Stufe 3 verpflichtend. Für die Lärmsituation an Hauptverkehrsstraßen sind Maßnahmen und Konzepte zu entwickeln, die zu einer Verbesserung der Lärmsituation für die betroffenen Anwohner führen. Der Lärmaktionsplan wurde im Juni 2018 erarbeitet. Kartierungspflichtige Straßen waren die L 38 sowie die BAB A 10, welche direkt an der Gemeindegrenze verläuft. Weiterhin wurden die L23, L231 und die L385, die Ortsdurchfahrten Spreeau und Kienbaum mitkartiert. Die höchsten Belastungen mit Tageswerten von > 65 dB lagen in den Bereichen Altbuchhorst, Fangschleuse, Friedrich-Engels-Straße, Hangelsberg und Kagel. Für diese Bereiche sind Maßnahmenkonzepte zur Lärminderung zu entwickeln.“*⁸

Eine weitere Lärmbelastung durch vermehrten PKW- und LKW-Verkehr auch in den Nachtstunden ist damit als äußerst kritisch einzuschätzen. Der An- und Abreiseverkehr wurde jedoch bei der Betrachtung der Geräuschemissionen außer Acht gelassen: *„Die Fahrwege der LKW, PKW und Busse wurden im Modell ab dem Befahren des Betriebsgeländes abgebildet. Die Anzahl der täglich in Ansatz gebrachten LKW-, PKW- und Busbewegungen spricht für eine weitere Betrachtung des Verkehrslärms. Aufgrund der direkten Anbindung an die Autobahn A10, zu/von der der wesentlichste Strom zu erwarten ist, ist eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr der A10 zweifelsfrei gegeben. Daher wird an dieser Stelle von einer weiteren Betrachtung der Verkehrsgeräusche außerhalb des Betriebsgeländes abgesehen.“*⁹ Angesichts der oben beschriebenen Situation kann diese Einschätzung nicht geteilt werden.

Schalltechnische Stellungnahme zum Baulärm (S.965)

Auch hier wurde der Lieferverkehr mit LKW außer Acht gelassen. S. o.

⁶ *„Die Fahrzeuge werden auch auf ungefähr 50 km/h beschleunigt und schnell abgebremst; dies wird mehrere Male wiederholt. Es werden 1429 Fahrzeuge pro Tag, über 24 h verteilt, konservativ auf Geräuschemissionen getestet (ca. 59,5 Autos/h).“* S.129

⁷ $755+286+17+216=1.274$ + evtl. 755 Leerfahrten nach Materialtransport = 2.029

⁸ Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ 1. Änderung Vorentwurf vom April 2020, S.58

⁹ S.313

Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch (S.1026ff.)

Auch hier fehlt die Belastung durch den An- und Ablieferverkehr vor allem mit LKWs. Zur Relevanz der Luftschadstoffe des Straßenverkehrs s.:
<https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/umweltbelastungen-durch-verkehr#verkehr-belastet-luft-und-klima>

4. Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes (S.1306ff.)

Die Szenarien zur Abschätzung des Gefahrenpotentials im Sinne der Störfall-Verordnung berücksichtigen nur Störfälle auf dem Werksgelände. Störfälle durch Straßenverkehrsunfälle werden nicht berücksichtigt. Dabei ist das Risiko bei der Anlieferung von Gefahrstoffen wesentlich höher als beim Transport auf dem Gelände, da

1. Die Unfallgefahr im Straßenverkehr höher ist als auf dem Werksgelände
2. Das Eintreffen der Feuerwehr innerhalb von 10 Minuten außerhalb des Werksgeländes nicht gewährleistet werden kann. Die auszutretende Menge ist deshalb kritischer einzustufen.

Um größere Schäden zu vermeiden, sollte die Gefahrstoffanlieferung nur auf Wegen außerhalb geschlossener Ortschaften erfolgen.

Bauantrag (S.1518ff.)

- Fahrradstellplätze werden zwar beantragt, es fehlen aber Angaben über die Anzahl und über die Standorte. Dies sollte im Rahmen eines betrieblichen Mobilitätsmanagements konkretisiert werden. Fahrradstellplätze sollten grundsätzlich an allen Gebäudeeingängen errichtet werden.

Verkehrskonzept (S.2545ff.)

- Die Angaben zur Verkehrsbelastung weichen von den Angaben, die an anderer Stelle gemacht wurden, ab. Siehe Vorbemerkungen.
- Es wurden keine Aussagen dazu getroffen, wie sich die Verkehrsbelastung auf die Zu- und Abfahrtsstraßen auswirkt. Siehe hierzu die Anmerkungen zu 5.2.1 UVP-Bericht s.u. Um die gravierenden Auswirkungen, die durch die Werksansiedlung zu erwarten sind, zu minimieren, muss dringend ein betriebliches Mobilitätskonzept mit dem Ziel erstellt werden, einen Großteil des Personen- und Güterverkehrs auf die Schiene zu verlagern. Siehe hierzu die konkreten Vorschläge des VCD.¹⁰
- Auch beim Verkehrskonzept fehlen konkret Angaben zu den Fahrradstellplätzen.
- Es fehlen ferner Angaben zur Anbindung an Radwegeverbindungen außerhalb des Betriebsgeländes. Da besonders Radfahrer*innen sehr empfindlich auf Umwege reagieren, muss eine sinnvolle Anbindung an das örtliche Radwegenetz gewährleistet sein. Siehe auch hierzu die Stellungnahme/das Konzept des VCD Brandenburg vom 6.2.2020.¹¹
- Das Verkehrskonzept sieht nur einen Shuttle zum Bahnhof Fangschleuse vor. Dort fährt der Regionalzug jedoch nur einmal pro Stunde und ab Dezember 2020 zweimal pro Stunde. Um den PKW-Verkehr zu reduzieren, wäre es erforderlich, auch einen Shuttle zum Bahnhof Erkner einzurichten, von dem aus sowohl der Regionalverkehr als auch die S-Bahn, die dort im 10-20 Minutentakt fährt, genutzt werden kann. Dieses Angebot ist wesentlich attraktiver.

UVP-Bericht (S. 2683ff.)

Kapitel 5.2.1 Verkehrssituation

Obwohl der Verkehrssituation ein eigenes Kapitel gewidmet wird, werden keine Konsequenzen aus der massiven Verkehrszunahme gezogen. Werden die angeführten Daten zum Verkehrsaufkommen in

¹⁰

https://brandenburg.vcd.org/fileadmin/user_upload/Brandenburg/Infothek/200205_Stellungnahme_Tesla_VC_DBrb_2.pdf

¹¹

https://brandenburg.vcd.org/fileadmin/user_upload/Brandenburg/Infothek/200205_Stellungnahme_Tesla_VC_DBrb_2.pdf

Beziehung zum induzierten Verkehr aus der Werksansiedlung gesetzt, lassen sich die erheblichen Konsequenzen für das Verkehrsgeschehen und die Lärmbelastung in der Region abschätzen.

Werden die Angaben aus dem Verkehrskonzept zugrunde gelegt, entstehen durch die Werksansiedlung täglich

PKW-Fahrten Mitarbeiter*innen	9.079
+ 10% Besucher*innen-Verkehr	908
Externer Shuttle-Verkehr	140
Personenverkehr gesamt	10.127

Dazu kommen mindestens 1.257 LKW-Fahrten pro Tag für den Lieferverkehr.

In den aktuellen Planunterlagen werden keine Aussagen dazu getroffen, auf welche Quellen bzw. Ziele sich der Personen- und Güterverkehr verteilen wird. Die LEG¹² hat in einer Studie abgeschätzt, dass 50% des Personenverkehrs in Richtung Westen, je 15% in Richtung Norden und Süden und 20% in Richtung Osten abfließen werden. Auch wenn die Angaben zur Verkehrsbelastung aus dieser Studie inzwischen überholt sind, scheint die Aufteilung der Verkehrsströme auch unter heutigen Gesichtspunkten realistisch. Für den Lieferverkehr wurden in der Studie der LEG keine Angaben getroffen. Aufgrund der Autobahnnähe kann angenommen werden, dass 85 % des LKW-Verkehrs über die A10 abgewickelt wird. Und je 5% in die anderen Richtungen.

Wird diese Verteilung des durch Tesla induzierten Verkehrs zugrunde gelegt, ergibt sich folgende Verkehrsbelastung für die Umgebung des Betriebsgeländes:

Strecke	DTV [Kfz/24h]			DTV [SV/24h]		
	2015	+ induzierter Verkehr Tesla*	Zunahme in %	2015	+ induzierter Verkehr Tesla**	Zunahme in %
L23 Westl.	4.424	6.006	+36%	164	227	+38%
L23 Südwestl.	4.123	5.705	+38%	305	368	+21%
L38 Westl.	8.465	10.553	+25%	585	648	+11%

*1.257 Pkw-Fahrten aufgeteilt nach Quell-Zielrelation: 50% auf A10, je 15% auf L23 und 20% auf L38 + LKW-Fahrten nach Schlüssel s.**

** 10.127 LKW-Fahrten aufgeteilt: 85% auf A10, und je 5% auf die anderen Richtungen.

Strecke	DTV [Kfz/24h]			DTV [SV/24h]		
	2017	+ induzierter Verkehr Tesla*	Zunahme in %	2017 (20,8 %)	+ induzierter Verkehr Tesla**	Zunahme in %
A10	51.367	57.499	+12%	10.684	11.753	+10%

Auch wenn die Verkehrsdaten von 2015 und 2017 schon längst überholt sind, verdeutlicht diese Überschlagsrechnung, dass durch die Werksansiedlung ein erheblicher Mehrverkehr in der Region zu erwarten ist. Der nicht nur zu Stau, sondern auch zu einem erheblichen Anstieg der verkehrsbezogenen Schadstoff- und Lärm-Emissionen führen wird. Ohne eine konsequente Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene ist mit einer erheblichen Belastung des Schutzgutes Mensch / Gesundheit zu erwarten. Ebenso werden die Schadstoffeinträge in den Boden in Straßennähe zunehmen.

¹² LEG Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH: Freienbrink-Nord - Untersuchung über die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Industrieansiedlung, April 2001

6.2 Umweltauswirkungen bei der Errichtung (S. 2771)

Auch durch den Baustellenverkehr von und zum Werksgelände sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Hierzu fehlen jedoch jegliche Angaben. Mit wieviel LKW-Verkehr pro Tag ist zu rechnen? Wird die Baustelle auch in den Nachtstunden angefahren?

9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (S.2814ff.)

Um die negativen Auswirkungen des Verkehrs zu minimieren, muss ein Großteil des Personen- und Güterverkehrs auf die Schiene verlagert werden. Wichtige Grundlagen dafür sind u.a. der Ausbau der Industriebahnanlagen, ein Anschluss in Richtung Osten, die Taktverdichtung auf der Regionalbahn mit Halt in Fangschleuse und die Verlegung des dortigen Bahnhofes. Diese Maßnahmen sind nicht kurzfristig umzusetzen und liegen außerhalb der Zuständigkeit der Firma Tesla. Trotzdem kann die Firma Tesla durch ein gezieltes betriebliches Mobilitätskonzept auch kurz- und mittelfristig viel zur Verbesserung der Verkehrssituation beitragen. Die Erarbeitung eines betrieblichen Mobilitätskonzepts sollte deshalb als Minderungsmaßnahme verbindlich vorgeschrieben werden, mit dem Ziel, den Großteil des Personen- und Güterverkehrs auf die Schiene bzw. auf den öffentlichen Verkehr und das Fahrrad zu verlagern sowie den übrigen Individualverkehr durch die Bildung von Fahrgemeinschaften u. ä. m. zu reduzieren.

Außerdem müssen bis zum Betriebsstart auf dem Werksgelände die erforderlichen Maßnahmen für den bedarfsgerechten Ausbau der Schienengüterverkehrsanlagen geplant und umgesetzt werden. Dies betrifft vor allem die Flächen, die bisher am östlichen Rand des Werksgeländes für Rangierflächen vorgesehen sind. Die bisherige Planung erlaubt nur eine nutzbare Gleislänge von etwa 500-600 Metern¹³. Um eine Teilung der Züge zu vermeiden, wäre jedoch eine Länge von mindestens 740 Metern erforderlich.

Der zukünftige Betrieb auf diesen Schienengüterverkehrsanlagen ist ebenfalls in die Bewertung der Lärmbelastung einzubeziehen.

Wir bitten um Berücksichtigung der voran genannten Hinweise und Bedenken, einschließlich einer weiteren Beteiligung am laufenden Verfahren.

Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendeter Bescheid/Genehmigung ergeht (Zustimmung/Ablehnung/Einstellung) und oder das weitere Fachgutachten bzw. Dokumentationen erstellt werden, beantragen wir vorsorglich auf Grundlage von §3 Abs.1 UIG deren Kenntnissgabe/Übersendung – vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de

Mit freundlichen Grüßen

K. Kobus – Geschäftsführerin

¹³ S. Studie der Innoverse GmbH zur Verkehrserschließung des Tesla Werkes